

Inhaltsverzeichnis

zum Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. i. Oesterreich.

Jahrgang 1944.

Stücke 1—12

(Soweit bei den Schlagworten zwei Ziffern angeführt sind, bezeichnet die erste die Nummer und die zweite (**in Fettdruck**) die Seite, unter, bzw. auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.)

Abendmahlswein — Weinzuweisungs- scheine	4	2
Abstammungsnachweise , Beschränkung des Umfanges		26
Admont , Amwandlung der Pfarrvikarstelle in eine Pfarrstelle		26
Altarbibeln , Anbot	35	21
Altpapiererfassung	99	52
Amtsblatt , Suche nach dem 10. Stück 1940	65	30
Anmeldung von Fliegerschäden	17	4
Anschriftenänderungen : siehe Übersied- lungen.		
Antonius Auguste , Pfr. Witwe, Todes- anzeige		48
Arbeitsgemeinschaft , religiöse, der Schul- jugend	70	38
Archivalien , bombensichere Unterbringungs- möglichkeit	86	45
Äußere Mission , Kollektenabschluß		26
Aushilfslehrer für Glaubensunterweisung, keine staatl. Zulassungsgenehmigung	96	52
Bardy Ernst , Bestätigung d. Wahl z. Pers.- Vikar		28
Aufn. ins Verz. d. wahlfähigen Vikare		39
Aufn. ins Verz. d. z. Pfarramt wahlfähigen		58
Zuteilung nach Wien-Floridsdorf		40
Bardy Otto , Pfr., Kriegsauszeichnung		24
Beck Josef sen. , Pfr. i. R. Todesanzeige		24
Beck Josef Rudolf , Pfr. Todesanzeige		57
Behelfsheime , Baugrundbereitstellung	29	14
Behelfsheime , Bestimmungen über Er- richtung	30	14
Beiträge : siehe Kirchenbeiträge.		
Bernhardt Eduard , Wirtsch. Dir., Kriegs- auszeichnung		23
Beschlagnahme von Orgelpfeifen, Bestim- mungen	33	16
Bewerbungsfristen für freie Pfarrstellen	51	26
Bibliotheken , Sicherung	28	12
Blaha Otto , Kriegsauszeichnung		24
Aufn. ins Verz. d. z. Vik. Amtwahlfähigen		39
Bodlak Detlev , st. theol. Kriegsauszeichnung		24
Böhm Franz , Pfr. Kriegsauszeichnung		26
Bombenschäden , Anmeldung	17	4
Bombenschäden kirchl. Gebäude, Bericht- erstattung	62	30
Bombensichere Unterbringung v. Archivalien und Bibliotheken	86	45
Brunner Josef , Sekr.-Heldentod		25
Berichtigung des Todestages		40
Bunker Otto jun. Bestätigung der Wahl zum Pfarrer		26

Cilli , Ausschreibung der Pfarrstelle		39
Dantine Wilhelm , Pfr. Kriegsauszeichnung	76	42
Kriegsauszeichnung		48
Derr Franz , Küster, Heldentod		27
Deutsche Ev. Kirchenkanzlei, Übersiedlung	36	21
und		42
Deutsche evang. Liebeswerke in Palästina, Koll. Abschl.	13	4
Dienstanweisung , Abänderung	58	29
Dienstwohnungen , Benützung durch Pfarrerswitwen	16	7
Doppelmeldungen von Kirchenbeitrags- pflichtigen	39	21
Dopplinger Hans , Best. d. Wahl z. Sup- stellvertreter		42
Eder Dr. Hans , Bischof, Nachruf		5
Eferding , Pfarrstellenausschreibung		8
Eichmeyer Karl , Bestg. d. Wahl zum Ersatz- mann des Supstellvertreters		42
Einheitsfamilienstammbuch , kirchl. Eintragungen	107	56
Einkommensteuer , teilweiser Entfall	103	53
Einsatz-Wehrmacht-Gebührnisgesetz , Änderung der Bezüge Eingetragter	79	43
Textneufassung	106	56
Einschreibsendungen , Einschränkung	105	55
Engerau , Zuteilung der reform. Glaubens- genossen zu Wien-Süd		54
Erholungsurlaube : siehe Urlaube.		
Evangelischer Bund, Kollektenempfehlung	3	1
Kollektenabschluß		42
Evakuierte , Eintragung v. Amtshandlungen i. d. Kirchenbücher	8	3
Faber-Kovacs Julius , Bestätigung der Wahl zum Supstellvertreter		28
Familienstammbuch , kirchl. Eintragungen	107	56
Fernsprechnummern der kirchl. Dienst- stellen, Erhebung	48	25
Fernsprechverzeichnis kirchl. Dienst- stellen	81	45
Berichtigung	89	48
Berichtigung	111	57
Ergänzung	112	57
Fiedler Karl , Bestätigung der Wahl z. Pfr. v. Rust		42
Flach Josef , Urkundennachforschung		4
Fliegeralarm , Unterbrechung der Gottes- dienste	95	51
Fliegerschäden , Anmeldung	15	7
Floreys Gerhard , Pfr. Kriegsauszeichnung	76	42

Gaishorn , Schaffung einer Pfarrstelle . . .	39
Gausippenamt Danzig, Übersiedlung . . .	110 57
Gehaltssätze , Abänderung bei den Geistlichen . . .	25 11
Abänderung b. Beamten u. Angestellten . . .	26 12
Geisztlinger Paul , Pfr. Kriegsauszeichnung . . .	24
Gemeindekartei , Aufnahme umgesiedelter Glaubensgenossen . . .	32 16
Generalsynode , Aufschiebung des Einberufungstermines . . .	2 1
Glaser Dr. Ludwig , Bestätigung d. Wahl zum Pfarrer . . .	28
Glaubensunterweisung , keine staatl. Zulassungsnotwendigkeit f. Aushilfslehrer . . .	96 52
Glockengeläute bei Bestattungen . . .	53 27
Glückwunsch an den Führer . . .	78 43
Goisern , Ausschreibung der Vikarsstelle . . .	26
Gottesdienste , Unterbrechung bei öffentl. Luftwarnung . . .	54 27
nach nächtlicher Luftwarnung . . .	59 29
Graz-Linkes Murufer , Ausschreibung der Pfarrstelle . . .	24
Grundbesitz : Einschränkung des Verkaufes . . .	55 28
Grundsteuerfreiheit der Neubauten . . .	10 4
Guggenthal-Schack Oskar , Berufung in den Syn. Ausschuß H. B. . . .	46
Guttner Ernst , Aufnahme in die Kandidatenliste und Zuteilung nach Eltendorf . . .	54
Hajek Dr. Egon , Ernennung zum Kirchenrat . . .	46
Haselauer Heinrich , Kand. → Kriegsauszeichnung . . .	24
Hauptberufliche Angestelltenposten, Erinnerung d. Systemisierung . . .	56 28
Haushaltsplan 1945/46 der Landeskirche . . .	92 49
Heldengedenktag , Freihaltung v. kirchl. Veranstaltungen . . .	6 3
Herrmann Dr. Dora , Vikarin, Zuteilung nach Kufstein . . .	54
Herz Gerhard , Pfr. Kriegsauszeichnung . . .	18 8
Himmeler Rosa , Diakonisse, Heldentod . . .	55
Hirtenbrief zum Amtsantritt des Bischofs . . .	54
Hochhauser Theodor , Bestätigung der Wahl zum Pfarrer . . .	46
Hochstetter Dr. Helmuth , Vik. Kriegsauszeichnung . . .	24
Hollweg Horst , Aufnahme ins Kandidatenverzeichnis . . .	28
Heldentod . . .	55
Holzkorn Michael , Aufnahme in die Kandidatenliste . . .	24
Innere Mission , Kollektenabschluß . . .	24
Jahresrechnungsabschluß : siehe Rechnungsabschluß.	
Jahresvoranschlag : siehe Haushaltsplan.	
Jauernig Rudolf , Vikar, Kriegsauszeichnung . . .	24
Jugendarbeit , Kollektenabschluß . . .	42
Karner Robert , Pfr. Kriegsauszeichnung . . .	26
Kaufmann Karl , Pfr. i. R. Todesanzeige . . .	39
Kiesling Heinrich , Vik. Kriegsauszeichnung . . .	11 4
Kinderzuschlag , Weiterzahlung für vermählte Kinder . . .	49 26
Kirchenbeamtenordnung , Abänderung der Gehaltssätze . . .	26 12
Kirchenbeitragsaufkommen 1943/44 . . .	71 38

Kirchenbeitragspflicht der Umquartierten . . .	32 16
Kirchenbeitragspflichtige , Doppelmeldungen . . .	39 21
Kirchenbeitragsstelle , Übersiedlung nach Bad Hall und Goisern . . .	104 55
Kirchenbücher , Eintragung v. Amtshandlungen an Evakuierten . . .	8 3
Erleichterung von Berichtigungen . . .	27 12
Luftkriegsopfer-Eintragung . . .	52 26
Eintragung von Zunamen . . .	82 45
Behandlung angesengter Lichtbildaufnahmen . . .	85 45
bombensichere Unterbringungsmöglichkeit . . .	86 45
Eintragung von Amtshandlungen in Großstadtgd. . .	87 46
Kirchenbuchstelle des Heeres, Errichtung . . .	60 30
Kirchenmusikalische Aufführungen , Kündigung des Stagma-Vertrages . . .	40 22
Kirchenverfassung , Abänderung des § 124 . . .	1 1
Abänderung des § 125 . . .	73 39
Kirchliches Schriftgut , Sicherung . . .	28 12
Kollekte , f. d. evang. Bund, Befürwortung . . .	3 1
Kollektenabschluß : äußere Mission . . .	26
evangelischer Bund . . .	42
Innere Mission . . .	24
Jugendarbeit . . .	42
Kriegsgräberfürsorge . . .	42
Männerarbeit . . .	24
Palästina deutsche evang. Liebeswerke . . .	13 4
Preßverband . . .	12 4
Theologenheim . . .	24
Winterhilfswerk . . .	24
Kollektenplan 1945 . . .	93 50
Konfirmationstag , Festsetzung . . .	6 3
Kriegerfriedhöfe , Gestaltung, Zuständigkeit . . .	75 41
Erinnerungssteine, Kostentragung . . .	100 53
Kriegsauszeichnungen . . .	11 4
und Seiten . . .	23, 24, 26, 28, 41, 48, 57
Kriegsgefallenengräber , Ausstattung . . .	64 30
Kriegsgräberfürsorge , Kollektenabschluß . . .	42
Krzywon Bruno , Pfr. Amtsniederlegung u. Zuteilung nach Kukmirn . . .	40
Kurpredigerstellen , Aufforderung für Errichtungsvorschläge . . .	14 7
Kurpredigerstelle , Bewerbung . . .	31 16
Kurseelsorgestellen , Ausschreibung freier Stellen . . .	46 23
und . . .	47 25
Landeskirchenamt Kassel, Übersiedlung . . .	8
Landeskirchenrat München, Übersiedlung . . .	4
Leoben , Errichtung einer zweiten Pfarrstelle . . .	41 22
Lichtbildaufnahmen , Behandlung angesengter . . .	85 45
Lobner Anton , Sachbearbeiter, Kriegsauszeichnung . . .	24
Heldentod . . .	43
Lohnsteuer-Änderung ab 1. Jänner 1945 . . .	109 57
Lohnsteuerkartenersatz , vernichteter . . .	88 47
Luftangriffsschäden , Behandlung der Anzeigen . . .	34 28
Luftkriegsopfer , Eintragung in die Kirchenbücher . . .	52 26
Luftschutz in Kirchen . . .	101 53
Luftschutz einsatzkräfte in Kirchen . . .	102 53
Luftschutzmaßnahmen , Kostenersatz . . .	9 3

Luftschutzrettungsstellen, Seelsorge an Verwundeten	90	48
Luftwarnung, Unterbrechung von Gottesdiensten	54	27
Unterbrechung von kirchl. Veranstaltungen	95	51
Verhalten	84	45
Lutzmannsburg, Verlegung des Senioratsamtes nach Rust		42
Männerarbeit, Kollektenabschluß		24
Männersonntag, Festsetzung	60	29
Matriken: siehe Kirchenbücher.		
May D. Gerhard, Berufung zum Bischof . 63		30
Berufung zum Mitglied der Pfarramtsprüfungskom.		58
Merkblatt für Volksgenossen aus Räumungsgebieten	97	52
Mernyi v. Ludwig, Aufnahme ins Kandidatenverzeichnis		48
Metallmobilisierung, Einstellung d. Aktion 108		57
Mindestarbeitszeit von 60 Stunden . . . 80		43
Mitgliederversammlungen von Vereinen, Entfall	19	8
Mornau Friedrich, Mitteilung der Fernrufnummer	112	57
Moser Beowulf, Kand., Kriegsauszeichn. . 24		41
und	76	42
Müller Gustav, Pfr. Kriegsauszeichnung . 76		57
und		41
Müller Wilhelm, stud. theol. Kriegsauszeichnung	76	18
und		46
Mürzzuschlag, Errichtung einer zweiten Pfarrstelle		
Nationalstiftung für Kriegshinterbliebene, Kollektenabschluß		42
Neubauten, Grundsteuerfreiheit	10	4
Neumayer Johann, Wiederwahl z. Senior . 24		
Oberkirchenrat, Errichtung eines Referates für Umquart. Seelsorge	44	23
Teilübersiedlung nach Goisern	104	55
Öffentliche Luftwarnung: siehe Luftwarnung.		
Örtliche Sonderzuschläge, Anspruchsberechtigung	37	21
Oppelik Alois, Pers.-Vikar, Kriegsauszeichnung	11	4
Ordnung in öffentlichen Verwaltungen, Sicherung	5	2
Orgelaufnahmen für kirchl. Statistik . . . 21		8
Orgelpfeifen, Beschlagnahme	33	16
Pachtrecht, außerordentliche Maßnahmen 98		52
Palästina, deutsche evang. Liebeswerke, Kollektenabschluß	13	4
Pechel Erich, Wiederwahl zum Senior . . . 46		40
Peggau, Ausschreibung der Pfarrstelle . . 40		24
Perst Harald, stud. theol. Kriegsauszeichn. . 24		26
und		11
Pfarrergehaltsordnung, Abändrg. d. § 6 . . 25		
Pfarrgemeinde A.B. Wien, Bestimmungen über das Rechnungswesen	24	10
Pfarrstellenausschreibung, Cilli		39
Graz-Linkes Murufer		24
Peggau		40
Scharten		48

Pfarrstellenerriichtung, Gaishorn		39
Leoben	41	22
Mürzzuschlag		46
Pfarrvikarstelle in Admont, Umwandlung in eine Pfarrstelle		26
Pommer Wolfgang, Bestätigung der Wahl zum Pfarrer		42
Preßverband, Kollektenabschluß	12	4
Prochaska von Stefanie, Zuteilung zu Wien-Gumpendorf		54
Aufnahme ins Kandidatenverzeichnis		58
Räumungsgebiete, Merkblätter-Ausgabe 97		52
Rechnungsabschluß,		
Formblattübersendung	22	9
Vorlagebestimmungen	23	9
1943 der Kirchengemeinden	69	38
1943 der Landeskirche	69	36
Rechnungslegung der Seniorate und Superintendenturen	45	23
Rechnungswesen, Bestimmungen für die Pfarrgemeinde A. B. Wien	24	10
Reformierte Glaubensgenossen in Engerau, Zuteilung nach Wien-Süd		54
Reichssportwettkampf der Jugend, Festsetzung des Tages	38	21
Reinprecht Viktor, Pfr. Amtsniederlegung		39
Reisebescheinigungen, Ausstellungsberechtigung	77	42
Rust, Verlegung des Senioratsamtes dahin		42
Sander Heinz, Vik. Kriegsauszeichnung . . 10		4
Schaefer Heinz, Aufnahme in die Liste der zum Vikariat wahlfähigen Kandidaten		39
Scharten, Ausschreibung der Pfarrstelle		48
Schmidt Dr. Hans Wilhelm, Berufung in die Amtsprüfungskom.		58
Schmidt Johann, Wiederwahl zum Senior		54
Schönpflug Franz, Rg.-Rt., Nachruf		13
Schriftgut, Sicherung	28	12
Schröder Karl, Pfr.-Kriegsauszeichnung		24
Schulanfängergottesdienste	66	30
Schulze Hans, Pfr. Kriegsauszeichnung . . 11		4
Schuster Erich, Bestätigung der Wahl zum Pfarrer		39
Seelenstandsbericht 1943	67	31
Seelsorge an Umquartierten, Errichtung eines Referats b. OKR.	44	23
Seelsorge an Verwundeten in Luftschutzrettungsstellen	90	48
Senioratsamt Lutzmannsburg, Verlegung nach Rust		42
Seniorate, Rechnungslegung	45	23
Sicherung der Ordnung in öffentlichen Verwaltungen	5	2
Sicherung des kirchl. Schriftgutes	28	12
Sicherung von Wertpapieren	43	22
Sonderzuschläge, Anspruchsberechtigung 37		21
Spendenannahme-Verbot	50	26
Stagma-Vertrag, Kündigung	40	22
Steiner Gustav, Pfarrer, Kriegsauszeichn. . 76		42
Steuervereinfachungsverordnung . . . 103		53
Streblow Elisabeth, Aufn. in die Liste der zum Vik. Amt wahlfähigen Kandidatinnen		39
Bestätigung d. Wahl zur Pers.-Vikarin		57
Stritar Wilhelm, Vik., Kriegsauszeichnung		28
Sturm Ing. Emil, Kand. Aufnahme in das Kandidatenverzeichnis		39

Superintendenturen-Rechnungslegung	45	23
Synodalausschüsse , Kirchengesetz über Ergänzung	72	38
Synodalausschuß H. B. Zuwahl Oskar Guggenthal-Schack	46	
Systemisierung hauptberufl. Angestelltenposten, Erinnerung	56	28
Tauferer Hans , Oberinsp. Ausscheiden aus dem Kirchendienst	28	
Taufscheine , gekürzte, Ausstellung	94	51
Temmel Leopold , Pfr. Kriegsauszeichnung	24	
Theil Erwin , Pfr. Zuteilung nach Goisern	42	
Theologenheim , Kollektenabschluß	24	
Uebersiedlung d. Gausippenamtes Danzig	110	57
des Landeskirchenamtes Kassel	8	
der Deutschen Evang. Kirchenkanzlei	36	21
und	42	
des Landeskirchenrates München	4	
des Oberkirchenrates Wien und der Kb-Stelle	104	55
Ulrich D. Friedrich , Pfr. Todesanzeige	26	
Umquartierte , Eintragung von Amtshandlungen in die Kirchenbücher	8	3
Meldungen von Amtshandlungen an Großstadtgemeinden	87	46
Seelsorge, Errichtung eines Referates beim OKR.	44	23
Wohnungsbereitstellung in Pfarrhäusern	17	7
Umgesiedelte Volksgenossen , Behandlung zum Kirchenbeitrag	32	16
Unbewegliches Gut , Verkaufsbeschränkung nach der KV.	20	8
Urlaube , Beschränkung	42	22
Vereine , Entfall von Mitgliederversammlungen	19	8

Vermißte Kinder , Weiterzahlung des Kinderzuschlages	49	26
Verpflichtung der Jugend, Freihaltung des Tages	6	3
Versicherungsschutz , Verbleiben bei Abtransport der Gegenstände	74	41
Verträge über unbewegl. Gut, Veräußerungsbeschränkung	20	8
Verwundete in Luftschutzrettungsstellen, Seelsorge	90	48
Vespermann Oskar , Pfarrer, Todesanzeige	57	
Vikarsstelle in Goisern, Ausschreibung	26	
Wehrmacht-Einsatz-Gebührnisgesetz , Änderung der Bezüge Eingerückter	79	44
Textneufassung	106	56
Wehrsold , Verlautbarung der Höhe	106	56
Weichselberger Gustav , Pers.-Vikar, Zuteilung nach Kufstein	46	
Zuteilung nach Bernstein	48	
Weihnachtsbeihilfen , Auszahlung	91	48
Weinzuweisungsscheine	4	2
Wertpapiere , Sicherung vor Kriegsschäden	43	22
Wesenik Werner , Vik. Kriegsauszeichnung	23	
Wien , Pfarrgemeinde A. B., Bestimmungen über Rechnungswesen	24	10
Wilhelm Erich , Pers.-Vik. Kriegsauszeichn.	46	
Windleitungen , Beschlagnahme	33	16
Winterhilfswerk , Dauer für 1944/45	83	45
Winterhilfswerk , Kollektenabschluß	24	
Witwen , Weiterbenützung der Dienstwohnungen	16	7
Wohnungen , der Umquartierten	17	7
Wohnungshilfswerk , Förderung	7	3
Zentralkirchenbuchstelle des Heeres, Errichtung	61	30

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1944

Ausgegeben am 31. Jänner 1944

1. Stück

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Abänderung des § 124 der KV. 2. Synode — Terminaufschiebung. 3. Kollekte für den evang. Bund. — Befürwortung. 4. Abendmahlswein. Weinzuweisungsscheine für 1944. 5. Sicherung der Ordnung in öffentlichen Verwaltungen. 6. Festsetzung der Konfirmationstage und Freihaltung des Tages der Verpflichtung der Jugend sowie des Gedenktages. 7. Deutsches Wohnungshilfswerk. — Förderung. | <ol style="list-style-type: none"> 8. Eintragung von Amtshandlungen an Evakuierten in die Kirchenbücher. 9. Luftschutzmaßnahmen. — Kostenersaß. 10. Grundsteuerfreiheit der Neubauten. — Fristverlängerung. 11. Kriegsauszeichnungen. 12. Kollekte für 1943 für den Preisverband. — Abschluß. 13. Kollekte für die deutschen evangelischen Liebeswerke in Palästina 1943. <p>Angeordnete Kollekte.
Kirchliche Mitteilungen.</p> |
|--|---|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

1. Z. 164/44 vom 10. Jänner 1944.

Abänderung des § 124 der KV.

Gemäß § 119, Z. 9 der evang. Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892 erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. die folgende

Einstweilige kirchliche Verfügung:

„Im § 124 der evang. Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892, werden die Worte „nach eingeholter Zustimmung des Ministeriums“ durch die Worte „unter gleichzeitiger Mitteilung an den Reichsstatthalter in Wien“ ersetzt.“

Hierzu hat der Herr Reichsstatthalter in Wien mit Erlaß vom 5. Jänner 1944, Zl. Ia-OB-10 44 erklärt:

„Gegen die provisorische kirchliche Verfügung zur Änderung des § 124 der evangelischen Kirchenverfassung im Sinne Ihres Schreibens vom 12. Juli 1943 mache ich im eigenen Namen und im Namen der übrigen Reichsstatthalter in den Alpen- und Donaugauen keine Bedenken geltend.“

2. Z. 227/44 vom 10. Jänner 1944.

Synode. — Terminaufschiebung.

Zu der in diesem Amtsblatt verlautbarten einstweiligen kirchlichen Verfügung vom 10. Jänner 1944, betreffend eine Abänderung des § 124 der KV, teilt der Oberkirchenrat mit, daß er dem Herrn Reichsstatthalter in Wien die verpflichtende Erklärung abgegeben hat, die Einberufung der Generalsynode erst dann durchzuführen, wenn der Krieg beendet ist, die jetzt bestehenden Reiseschwierigkeiten und Unterbringungserschwerungen behoben sind und

wenn die heute im Felde stehenden Pfarrer und Laien in die Lage versetzt sind, ihre Rechte bei der Bildung der Synode auszuüben.

3. Z. 186/44 vom 12. Jänner 1944.

Kollekte für den evang. Bund. — Befürwortung.

Am 20. Februar 1944 ist die Kollekte für den evangelischen Bund einzuhoben.

Hierzu gibt die Leitung des Hauptvereines Wien des evang. Bundes folgende Handreichung:

„Der Evangelische Bund zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen will dem deutschen Volk das Erbe der Reformation wahren und mehrern gegenüber den Gefahren und Segnern, die es von außen und innen bedrohen. Mit Wort und Schrift tritt er den das deutsche Volkstum zerschenden Mächten durch Einsatz religiös sittlicher Kräfte entgegen. Durch den Protestantischen Weltverband pflegt er Gemeinschaft mit den evangelischen Kirchen des Auslandes. In 28 Hauptvereine gegliedert, denen besondere Hilfsausschüsse zur Förderung der evang. Kirche in der Ostmark und im Sudetengau, zur Seite stehen, betreut er gegenwärtig 40 evang. Gemeinden der Ostmark mit Geldbeihilfen für Gehälter an Pfarrer, Vikare, Gemeindegewertern, mit Handreichung für Vorträge und reicher Literatur auf dem Gebiete der geistigen Auseinandersetzungen mit den Gegnern des Evangeliums. Dem Luftangriff in der Nacht vom 22. auf 23. November 1943 ist das Haus des Ev. Bundes in Berlin mit seiner reichen Bibliothek und umfassenden Kartei samt dem Heliandverlag zum Opfer gefallen und ausgebrannt. Dem Evang. Bund helfen, sein Werk zu treiben, heißt die evang. Kirche fördern, das Evangelium zu verkündigen.“

4. 3. 253/44 vom 12. Jänner 1944.

Abendmahlwein. Weinzuweisungsscheine für 1944.

Zur Beschaffung des Abendmahlweines können beim Oberkirchenrat wieder wie im Vorjahre Weinzuweisungsscheine, gestückt auf je 10 Liter, angesprochen werden. Bestellungen wollen unter Bekanntgabe der Anzahl der Abendmahlsgäste des Jahres 1943, baldmöglichst hieher gerichtet werden.

5. 3. Präf.359/44 vom 14. Jänner 1944.

Sicherung der Ordnung in öffentlichen Verwaltungen.

Aus den amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst, Nr. 1 vom 1. Jänner 1944, teilt der Oberkirchenrat die nachfolgende

Anordnung zur Sicherung der Ordnung in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 9. Dezember 1943

zur Kenntnis und Darnachachtung mit:

Um der kämpfenden Front die erforderliche Unterstützung zu schaffen, ist auch in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben die unbedingte Einhaltung der Arbeitsdisziplin erforderlich. Für diese zu sorgen und sie notfalls wieder herzustellen, ist in erster Linie Pflicht der Gefolgschaftsführer. Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) ordne ich daher für den Bereich des öffentlichen Dienstes folgendes an:

§ 1

Der Gefolgschaftsführer oder seine Beauftragten haben fortlaufend im Betriebe die Arbeitsdisziplin zu überwachen und Verstößen entsprechend den §§ 2 bis 5 entgegenzutreten.

§ 2

Der Gefolgschaftsführer kann Verstöße der Gefolgschaftsmitglieder gegen die Ordnung (Arbeitsdisziplin) oder Sicherheit des Betriebes mit Verwarnungen oder Geldbußen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ahnden, auch wenn eine solche Maßnahme bisher weder in gesetzlichen Vorschriften noch in Dienstordnungsbestimmungen oder arbeitsvertraglichen Regelungen vorgesehen ist, und zwar:

1. leichte Verstöße, z. B. einmalige Unpünktlichkeit, mit mündlicher oder schriftlicher Verwarnung;
2. schwere Verstöße, z. B. unentschuldigtes oder grundloses Fehlen, wiederholte Unpünktlichkeit oder eigenmächtiges oder vorzeitiges Verlassen der Arbeitsstelle sowie Wiederholung leichter Verstöße mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag eines durchschnittlichen Tagesverdienstes;
3. erhebliche Verstöße, z. B. wiederholte Verstöße nach Ziff. 2 oder bewußte Widerspenstigkeiten gegen Anordnungen des Gefolgschaftsführers

oder seines Beauftragten mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrage eines durchschnittlichen Wochenverdienstes.

§ 3

Die Erteilung der Verwarnung sowie die Verhängung der Geldbußen erfolgt durch den Gefolgschaftsführer oder durch eine von ihm beauftragte leitende Person, die Verhängung von Geldbußen erst nach Beratung im Vertrauensrat, wenn ein solcher besteht.

In Betrieben, in denen kein Vertrauensrat besteht, hat der Gefolgschaftsführer die Verhängung einer Geldbuße alsbald dem für das Wirtschaftsgebiet örtlich zuständigen Sachbearbeiter des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst anzuzeigen. Das gleiche gilt in sonstigen Verwaltungen und Betrieben bei Verhängung einer Geldbuße von mehr als einem durchschnittlichen Tagesverdienst. Die Verhängung einer Geldbuße wird in diesen Fällen insoweit unwirksam, als der Sachbearbeiter binnen einer Woche nach Zugang der Anzeige widerspricht.

Geldbußen können von Lohn oder Gehalt einbehalten werden. Sie sind vom Gefolgschaftsführer an die für die Verwaltung oder den Betrieb zuständige Kasse der NSD. zu überweisen.

§ 4

In den Fällen, in denen sich der Gefolgschaftsführer eine wirksame Unterstützung durch Einschaltung der Deutschen Arbeitsfront verspricht, empfiehlt es sich, diese neben den betrieblichen Maßnahmen anzurufen.

§ 5

Hält der Gefolgschaftsführer eine betriebliche oder nebenbetriebliche Maßnahme nicht für ausreichend oder sind diese erschöpft, so hat er unverzüglich — bei Inländern bei dem für das Wirtschaftsgebiet zuständigen Sachbearbeiter für den öffentlichen Dienst, bei Ausländern (einschließlich Protektorsangehörigen und Schutzangehörigen des Deutschen Reichs) sowie Ostarbeitern bei der zuständigen Polizeistelle — Anzeige zu erstatten.

§ 6

Ein Abdruck dieser Anordnung ist in allen Verwaltungen und Betrieben (Betriebsabteilungen) an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle zum Aushang zu bringen.

§ 7

Die Gefolgschaftsführer und ihre Beauftragten, die dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln oder sie umgehen, werden gemäß § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) auf Verlangen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst oder eines etwa bestellten Condertreuhänders mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen oder auf Grund der Vierten und Fünften Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung (4. KWB. vom 10. April 1940 —

RGBl. I, 627 — und 5. ALDB. vom 14. April 1942 — RGBl. I, 180) mit einer Ordnungsstrafe in Geld, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Haftstrafe bis zu sechs Wochen tritt, bestraft.

Estrafbar ist auch der Teilnehmer (Austifter, Mitäter und Gehilfe).

§ 8

Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 und 2 gelten nicht für Führer von Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Deutschen Reichsbaut sowie für Führer von Betrieben dieser Verwaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220).

Meine Allgemeine Anordnung zur Überwachung der Arbeitsbedingungen und zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruchs in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 1. Juli 1939 3. Juli 1940 27. November 1942 (RGBl. 1943, I 101, Amtliche Mitteilungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst 1943, S. 15, Deutsche Justiz 1943, S. 106) bleibt unberührt. Ebenso gelten die in ministeriellen Dienstordnungen bereits getroffenen Regelungen über Betriebsbußen weiter.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1944 in Kraft.

Diese Anordnung gilt für öffentliche Verwaltungen und Betriebe im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) im Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete sowie für die in das Generalgouvernement, die besetzten Gebiete und das sonstige Ausland entsandten Gesellschaftsmitglieder.

Der Reichstreuhänder
für den öffentlichen Dienst

Dr. Melcher

6. 3. 371 44 vom 15. Jänner 1944.

Festsetzung der Konfirmationstage und Freihaltung des Tages der Verpflichtung der Jugend sowie des Heldengedenktages.

Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei teilt mit Erlaß vom 16. Dezember 1943, Z. K. K. III — 1237/43 bezüglich der Konfirmationstage mit:

„Wie wir erfahren, fällt der „Tag der Verpflichtung der Jugend“ im Jahre 1944 auf den 26. März (Sonntag Judica). Nach den hierfür ergangenen Bestimmungen ist dieser Tag von besonderen kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere von Konfirmationsfeiern und Konfirmandenprüfungen, freizuhalten.

Außerdem wird es nach den Erfahrungen der Vorjahre ratsam sein, den Heldengedenktag am

12. März 1944 (Sonntag Oculi) von Konfirmationsfeiern und Prüfungen freizuhalten. Jedenfalls dürfen die öffentlichen Heldengedenkfeiern durch kirchliche Veranstaltungen dieser Art in keinem Falle zeitlich beeinträchtigt werden. Sollten solche Veranstaltungen aus besonderen Gründen am 12. März stattfinden müssen, empfiehlt sich nach den gemachten Erfahrungen eine vorherige Verständigung mit den für die Durchführung der öffentlichen Heldengedenkfeiern zuständigen Stellen.“

7. 3. 375 44 vom 15. Jänner 1944.

Deutsches Wohnungshilfswerk. — Förderung.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten teilt mit Schreiben vom 6. November 1943, Z. I-2400 43-II, mit: „Durch den Erlaß vom 9. September 1943, (RGBl. I S. 535) hat der Führer die sofortige Durchführung eines „Deutschen Wohnungshilfswerks“ befohlen.

In den vom Herrn Reichswohnungskommissar herausgegebenen Durchführungsbestimmungen vom 22. September 1943 — II Nr. 2141/19/43 — sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgefordert worden, den Bauwilligen, die über geeignete Baugrundstücke nicht verfügen, solche zur Verfügung zu stellen. Da die Behelfsbeime nur zu einem vorübergehenden Zweck an den Grund und Boden verbunden werden, werden sie Eigentum der Bauherren, auch wenn diese nicht Eigentümer von den Grundstücken sind.

Für die Überlassung des Geländes kann der Grundstückseigentümer eine angemessene Pacht fordern, auch Ersatz etwaiger harter Auslagen verlangen.

Ich darf die Erwartung aussprechen, daß das Wohnungshilfswerk auch seitens der Kirchen jede nur mögliche Förderung erfährt.“

8. 3. 373 44 vom 15. Jänner 1944.

Eintragung von Amtshandlungen an Evakuierten in die Kirchenbücher.

Der Oberkirchenrat teilt zur Darnachachtung den folgenden Erlaß der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei vom 8. Jänner 1944, Z. K. K. IV-1361 43 betreffend die Eintragung von Amtshandlungen an Evakuierten in die Kirchenbücher mit:

Die Amtshandlungen an Evakuierten werden in die Kirchenbücher des Vollzugsortes mit Nr. eingetragen, den Heimat-Pfarrämtern der Evakuierten ist von den Amtshandlungen mit den erforderlichen Unterlagen Kenntnis zu geben, damit die Heimatpfarrämter diese Amtshandlungen in ihre Kirchenbücher ohne Nr. eintragen können.

9. 3. 6691 43 vom 18. November 1943.

Luftschutzmaßnahmen. — Kostenersatz.

Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei teilt mit:

Die obersten Behörden machen wir auf die durch Runderlaß des Reichsministers des Innern vom

27. September 1943 — II a 11777 43-245 § — bekannt gegebenen, auf E. 1549 ff. MBl. i. B. veröffentlichten Bestimmungen des Erlasses des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 13. Mai 1943 — Rz 41 g 26 Nr. 20700/43 (L. In 13.3 III 2) und vom 13. September 1943 — Rz 41 g 36 Nr. 7441/43 (L. In 13.2 II Da 3 III 2) nebst Randverfügung des Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsschädenamt) vom 23. Juni 1943 — R. R. U. Pr. 1001/43 4—5 aufmerksam. Danach steht nunmehr fest, daß Kirchengemeinden, die eine angebrachte und zweckmäßige Behandlung brandgefährdeter Holzbauteile ihrer Gebäude mit Feuereschutzmitteln durchgeführt haben, Anspruch auf Entschädigung nach der Anordnung des Reichsministers des Innern vom 26. September 1941 über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschußmaßnahmen (MBl. i. B. E. 1941) erheben können und zwar auch dann, wenn die Behandlung ohne vorherige polizeiliche Anordnung erfolgte. Im letzteren Falle ist jedoch eine nachträgliche Bescheinigung der Ortspolizeibehörde einzuholen, daß die Feuereschutzmittelbehandlung aus Luftschußgründen notwendig war und über die allgemeine Pflicht zu luftschußmäßigem Verhalten hinausgeht.

10. 3. 7143/43 vom 8. Dezember 1943.

Grundsteuerfreiheit der Neubauten. — Fristverlängerung.

Auf Seite 806 des Reichssteuerblattes Nr. 87 vom 30. Nov. 1943 ist unter Nr. 842 der folgende RdF.-Erlaß vom 8. Nov. 1943, 3. L-1110-54-III, betreffend Grundsteuerbefreiung steuerbegünstigter Neubauten in den Alpen- und Donaugauen und in anderen Gebieten verlaublich:

„Die Befreiungen von den Steuern vom Grundbesitz (Grundsteuer, Grundstücksteuer), die für neu errichtete Gebäude (Gebäudeteile) in den oben bezeichneten Gebieten zur Zeit gewährt werden, laufen nach dem bestehenden Recht am 31. März 1944 ab.

Ich bestimme dazu im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern: Die Steuerbefreiungen bleiben bis zu dem Zeitpunkt, der sich für den einzelnen Fall aus dem früher geltenden Recht ergibt, spätestens jedoch bis zum 31. März 1947 aufrechterhalten. Sollten nach dem 31. März 1947 weitere Steuerbegünstigungen erforderlich sein, werde ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die erforderlichen Anordnungen treffen.“

11. 3. 418/44 vom 18. Jänner 1944.

Kriegsauszeichnungen.

Der gefallene Personalvikar Heinrich Riesling besaß das Infanteriesturmabzeichen.

Pfarrer Hans Schulze, derzeit Leutnant, besitzt das Flak-Kampfabzeichen.

Der gefallene Personalvikar Alois Wilhelm Doppelst besaß die Ostmedaille.

Der als Hauptmann gefallene Vikar Heinz Sander besaß außer den bereits bekanntgegebenen Kriegsauszeichnungen (EK. I. u. II, RDK. II. Kl. m. Schw.) noch die Ostmedaille.

12. 3. 7167/43 vom 22. Dezember 1943.

Kollekte 1943 für den Preßverband. — Abschluß.

Das Ergebnis der am 1. August 1943 abgehaltenen Kollekte für den Evangelischen Preßverband belief sich auf RM 3833.02.

13. 3. 7166/43 vom 22. Dezember 1943.

Kollekte für die deutschen evangelischen Liebestwerke in Palästina 1943.

Das Ergebnis der am 29. August 1943 ausgeschriebenen Kollekte für die deutschen evangelischen Gemeinden und Liebestwerke in Palästina belief sich auf RM 3249.22.

Angeordnete Kollekte im Februar 1944:

20. Februar (Luthertag): Evangelischer Bund

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Gesucht wird Geburtsurkunde des am 17. 1. 1877 in Österreich, angeblich in Wien, geborenen Raimund Josef Flach.

Die Geburtsurkunde ist per Nachnahme an Friedrich Kleinert, Hamburg 28., Wilhelmsburgerstraße Nr. 26, II zu senden.

Das evang. luth. Landeskirchenamt München ist mit den meisten Abteilungen nach Ansbach, Julius Streicherstraße Nr. 16 übersiedelt.

Der Bischof ist abwechselnd in Ansbach und in München Himmelreichstraße 3.

Diesem Amtsblatt liegt eine Zahlkarte zur Begleichung des Bezugspreises für das Jahr 1944 bei, sofern dieser noch nicht entrichtet ist (Jahresbezugspreis RM 3.— für ein Stück).

Allfällige Rückstände aus früheren Jahren wollen tunlichst gleichzeitig entrichtet werden.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1944

Ausgegeben am 29. Februar 1944

2. Stück

- | | |
|--|--|
| Dr. theol. Hans Eder †. | 19. Mitgliederversammlungen von Vereinen. — Entfall im Jahre 1944. |
| 14. Kurpredigerstellen. Berichte der Pfarrgemeinden. | 20. Verträge über unbewegliches Gut. — Einhaltung der Verfassungsbestimmungen. |
| 15. Anmeldung von Fliegerbeschäden. | 21. Orgelaufnahme. |
| 16. Dienstwohnungen der Geistlichen. Benützung durch die Witwen gefallener Pfarrer und Vikare. | Angeordnete Kollekten. |
| 17. Wohnungen der Umquartierten. | Kirchliche Mitteilungen. |
| 18. Kriegsauszeichnungen. | |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

„Christus ist mein Leben und
Sterben mein Gewinn.“

Phil. 1, 21.



Dr. theol. Hans Eder,

der erste Bischof unserer Landeskirche, ist am 25. Februar 1944 abends, 19 Uhr, gestorben. Gott hat seine Bitte um Erlösung von langem schmerzreichem Kranksein durch einen sanften Tod gnädig erfüllt.

Bischof Dr. Eder ist geboren am 29. März 1890 in Buch, Oberdonau. Er war Bauernsohn nach Blut und Gesinnung. Sein Volk und seine Heimat, vor allem seine evangelische Kirche lutherischer Prägung, hat er von Kind an heiß geliebt.

Seine Lehrzeit ist gekennzeichnet durch folgende Quellorte tüchtiger Bildung: Heimatliche Volksschule St. Georgen, Gymnasium Gmunden, Universität Wien und Erlangen (Erwerb des theologischen Doktorgrades).

Bewährung des Gelernten und Erfahrenen bot sich ihm nach seiner Ordination am 12. Dezember 1915 als Vikar in Innsbruck; Feldkurat (1916—1918) Pfarrer in Gosau (1917 bis jetzt), Senior des Oberländer Seniorates (1930—1937), Superintendent der oberösterreichischen Diözese (1937—1940). Überall Kenner, Liebhaber und Förderer der großen, kirchlichen Hilfsvereine: Gustav-Adolf-Verein, Evangelischer Bund, Martin-Luther-

Bund, Innere Mission mit ihren ihm ans Herz gewachsenen Werken und Anstalten (Gallneukirchen, Brigittabheim). Als Jugendpfarrer in Oberösterreich baute er das Jugendheim in Gosau.

Hobe Zeit seines Lebens bedeutet der Gewinn der geliebten Frau, der Seele seines Pfarrhauses, die Freude an den heranwachsenden Kindern, an der den Sohn segnend begleitenden alten Mutter.

Tätiger Abschluß seiner Arbeit war das Bischofsamt von der Heimkehr Österreichs ins Reich an, mit der Anforderung innerer und äußerer Kraft, bis in die Stunden unaufhaltsamen Kräfteverfalles. Er hat sich hinaufgearbeitet, besser: Gott hat ihn hinaufgeführt in das bischöfliche Amt mit seiner in der Gegenwart besonders schweren Verantwortung. Derselbe Gott hat ihn bald darnach, nach menschlichem Ermessen viel zu früh, hinabgeführt in die Tiefe harten Leidens zur Erprobung seiner christseigenen Frömmigkeit. Das Amt des Bischofs im Oberkirchenrat hat Dr. Eder in schwerster Zeit übernommen. Er wußte, daß es ungleich mehr Bürde als Würde für ihn bedeuten mußte. Wie sehr hat er es erfahren: verehrungs- und verständnisvolle Dankbarkeit und Verkenning, Zusammenarbeit mit treuen Freunden und Hemmung durch Menschen und Umstände — in allem und trotz allem ein Gesegneter und Segen für Viele.

Reiche Erfahrung hat ihn hineinbegleitet in die wachsende Not seines treuen Herzens um sein geliebtes deutsches Volk, um die Kirche seiner Heimat und — in warmer Teilnahme am einzelnen Menschen — um alle, die der Kirche zutiefst in Dank und Treue verbunden sind. Bischof Dr. Eder zu sehr zu rühmen, würde er selbst zuerst abgelehnt haben: aber an Menschen, zumal auch an Amtsbrüdern, die seiner dankbar und liebevoll über den Tod hinaus gedenken, würde er sich freuen. So schwerblütig er gewesen ist, er hat sich auch sehr freuen können: es war ihm alles göttliche Gnade.

Wir beugen uns ehrerbietig vor seiner Treue und erbitten uns vom Herrn der Kirche einen Nachfolger, der des Vorgängers wert sein wird.

Dem heimgegangenen bischöflichen Seelsorger sei Gott gnädig und lasse ihm sein Licht leuchten!

Der Evangelische Oberkirchenrat in Wien.

Am Sonntag Invokavit.

Die Herren Pfarrer werden ersucht, vorstehenden Nachruf vor der gottesdienstlichen Gemeinde am Sonntag zu verlesen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

14. Z. 929 44 vom 8. Februar 1944.

Kurpredigerstellen, Berichte der Pfarrgemeinden.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß nach § 2 der grundsätzlichen Bestimmungen über die Kurseelsorge vom 11. Jänner 1943, ABl. Nr. 2 43, jene Pfarrämter, die die Errichtung einer Kurseelsorgestelle im Sommer 1944 wünschen, dem Oberkirchenrat bis Ende März einen entsprechenden Bericht zu erstatten haben, in welchem insbesondere auch anzugeben sein wird, ob ein Raum für die Abhaltung der Kurgottesdienste gesichert ist, weil anders eine Berücksichtigung der Ansuchen nicht möglich sein wird.

Pfarrämter, die die Meldung nach den obigen Bestimmungen unterlassen, können nicht damit rechnen, daß sie einen Kurseelsorger erhalten.

15. Z. 1020 44 vom 12. Februar 1944.

Anmeldung von Fliegerschäden.

Aus dem Amtsblatt einer Landeskirche entnimmt der Oberkirchenrat folgenden Erlaß:

„Es liegt Anlaß vor, darauf hinzuweisen, daß die sogenannten Kriegssachschäden, zu denen auch die Fliegerschäden gehören, bei dem Bürgermeister anzumelden sind, worauf die sogenannte Feststellungsbehörde den Schaden feststellt.

Fliegerschäden sind die durch einen Luftangriff verursachte Zerstörung oder Beschädigung eines Gebäudes, die Zerstörung, Beschädigung und der sonstige Verlust einer beweglichen Sache, aber auch der Verlust der Nutzung einer Sache (z. B. der Nutzung einer Dienstwohnung). Die Entschädigung kann in Geld oder durch Ersatzleistung in Natur gewährt werden. Der Zeitpunkt der Entschädigung richtet sich nach den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten. Daher wird eine Entschädigung in Geld, die den Betrag von 1000 A. übersteigt, nicht gewährt, solange die Verwendung zur Instandsetzung der beschädigten Sache usw. nicht möglich oder volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist.“

16. Z. 1027 44 vom 12. Februar 1944.

Dienstwohnungen der Geistlichen. Benützung durch die Witwen gefallener Pfarrer und Vikare.

Da es vereinzelt vorkommt, daß mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit der Nennwahl eines Pfarrers die Dienstwohnung gefallener Geistlicher der Witwe bis auf weiteres belassen wird, macht der Oberkirchenrat auf folgendes aufmerksam:

Die Witwe hat nach der Pfarrergehaltsordnung lediglich Anspruch darauf, durch drei Monate hindurch die Dienstwohnung unentgeltlich zu benützen.

Nach Ablauf der drei Monate muß die Witwe, wenn ihr die Weiterbenützung der Wohnung durch das Pfarrpresbyterium gestattet wird, für die Woh-

nung einen Mietzins leisten. Hierdurch wird die Eigenschaft der Wohnung als Dienstwohnung nicht berührt, doch empfiehlt es sich, in dem zu errichtenden Mietvertrag ausdrücklich festzuhalten, daß es sich um eine Dienstwohnung handelt, die spätestens nach Wiederbesetzung der Pfarrstelle oder nach Kriegsende geräumt werden muß. Als Mietzins ist zu vereinbaren:

a) wenn die Wohnung in einem kircheneigenen Gebäude gelegen ist: der bisher dem Pfarrer verrechnete Wohnungsgeldzuschuß, vermehrt um A. 20.—.

b) wenn die Wohnung in einem nichtkirchlichen Gebäude gelegen ist: der vollständige für die Wohnung durch die Pfarrgemeinde geleistete Mietzins.

Bei Teilung der Wohnung ist der Mietzins nach dem Runderlaß des Oberkirchenrates vom 30. September 1941, Z. 5723 41, zu berechnen.

Auf diese Bestimmungen macht der Oberkirchenrat dringend aufmerksam, weil anderenfalls, wenn die Witve keinen Mietzins bezahlt, die Bestimmungen der Pfarrergehaltsordnung über die Witwenbezüge durchbrochen sein würden, außerdem aber auch eine unrichtige Berechnung der Lohnsteuer stattfinden müßte, die schwerwiegende steuerliche Folgen haben kann.

17. Z. 849 44 vom 8. Februar 1944.

Wohnungen der Umquartierten.

Da einzelne Geistliche keine ausgesprochenen Dienstwohnungen in kircheneigenen Gebäuden besitzen, macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß in einzelnen Tagesblättern folgende Verlautbarung enthalten war:

„Zu der Frage, wann eine Wohnung im Sinne der Wohnraumverordnungsverordnung unterbelegt ist, hat der Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau eine grundlegende Entscheidung getroffen.

Nach der Verordnung ist für die Beurteilung der Frage, ob eine Wohnung unterbelegt ist, die Zahl der Räume und die der Benutzer maßgebend. Unterbelegte Wohnungen sind solche, bei denen die Zahl der Benutzer um mehr als eine kleiner ist als die Zahl der Räume (§ 11 der Verordnung). Bei Feststellung der Zahl der Räume wird jeder Wohnraum von mindestens 10 qm Grundfläche mitgerechnet. Küchen und Nebenräume, wie Flur, Badezimmer usw., bleiben außer Betracht. Wohnen also zum Beispiel in einer aus Küche, Kammer, Bad und vier Zimmern bestehenden Wohnung drei Personen, so kommt es auf die Größe der Kammer an. Hat die Kammer eine Grundfläche von mehr als 10 qm, so hat die Wohnung fünf Wohnräume im Sinne der Verordnung. Sie ist unterbelegt. Beträgt die Grundfläche der Kammer weniger als 10 qm, so hat die Wohnung nur vier Wohnräume und ist dann nicht unterbelegt.

Nun gelten nach § 13 Inhaber und Familienangehörige auch dann als Benutzer, wenn sie poli-

zeitlich abgemeldet sind, weil sie Wehrdienst leisten oder zur Berufsbildung oder zur auswärtigen Arbeitsleistung oder zu ähnlichen Zwecken vorübergehend abwesend sind. Als „zu ähnlichen Zwecken vorübergehend abwesend“ und deshalb als Benutzer gelten auch nach Auslegung des Reichskommissars Familienangehörige, die sich auf Grund behördlicher Anordnungen polizeilich abmelden oder ihren Wohnsitz vorübergehend aus luftgefährdeten Gebieten in weniger gefährdete Gebiete verlegen. Das gleiche gilt für Personen, die zur auswärtigen Arbeitsleistung dienstverpflichtet oder in Zusammenhang mit Betriebsverlagerungen versetzt oder abgeordnet sind.“

18. 3. 662 44 vom 29. Jänner 1944.

Kriegsauszeichnungen.

Der an der Ostfront gefallene und nachträglich zum Feldwebel beförderte Pfarrer Gerhard Herz besaß das Verwundetenabzeichen in Schwarz.

Leutnant Wilhelm Müller, Kandidat der Theologie besitzt die Ostmedaille.

19. 3. 1005 44 vom 11. Februar 1944.

Mitgliederversammlungen von Vereinen. — Entfall im Jahre 1944.

Im Nachhang zum Erlaß vom 13. Mai 1943 3. 3116 43, MBl. Nr. 30 43, wird bekanntgegeben, daß nach § 1 der Zweiten Verordnung über die Einschränkung der Mitgliederversammlungen vom 23. Dezember 1943 (MBl. I. S. 686), auch im Jahre 1944 die Mitgliederversammlungen entfallen.

20. 3. 680 44 vom 27. Jänner 1944.

Verträge über unbewegliches Gut. — Einhaltung der Verfassungsbestimmungen.

Der Oberkirchenrat mußte wiederholt feststellen, daß Kirchengemeinden Kauf- und Verkaufsverträge über unbewegliche Güter (Baugründe, Ackerland) abschließen, ohne die nach § 66, 3. 4 der evang. Kirchenverfassung erforderliche Genehmigung des Oberkirchenrates einzuholen.

Der Oberkirchenrat macht auf diese Bestimmungen aufmerksam. Er wird in Zukunft die verant-

wortlichen Gemeindefunktionäre zur Verantwortung ziehen müssen, weil durch die Unterlassung der kirchenbehördlichen Genehmigung für die Kirchengemeinden schwere wirtschaftliche Schäden entstehen können.

21. 3. 1032 44 vom 16. Februar 1944.

Orgelaufnahme.

Der Oberkirchenrat empfiehlt den Pfarrgemeinden mit Rücksicht auf den zunehmenden Bombenterror und die im Altreich gewonnenen Erfahrungen dringendst, den Bestand ihrer Orgeln aufzunehmen. Es müßte hierbei die Anzahl der vorhandenen Pfeifen, Erbauungsjahr und Erbauungsfirma, Größe und Spielumfang der Orgel, Art des Antriebes (pneumatisch, elektrisch, Schleifladen) und Angabe, ob die Orgel einmanualig oder mehrmanualig ist, sowie ob ein Pedal vorhanden ist, usw. festgehalten werden.

Eine Abschrift dieser Orgelaufnahme wolle zur besseren Sicherheit im Falle eines Verlustes der Orgel dem Oberkirchenrat vorgelegt werden.

Angeordnete Kollekten im März und April 1944.

12. März (Heldengedenktage): Kriegshinterbliebene und Kriegsgräberfürsorge. — 7. April (Karfreitag): Landeskirchliche Jugendarbeit. — 16. April: Deutsche evangelische Auslandsdiaspora.

Kirchliche Mitteilungen

Die Pfarrgemeinde A. B. Gferding schreibt ihre Pfarrstelle zur Belegung aus. Eine demnächst frei werdende Dienstwohnung, bestehend aus 4 Zimmern samt Nebenräumen, ist vorhanden.

Bewerbungsgesuche wollen bis spätestens 15. März 1944 beim Presbyterium der evang. Pfarrgemeinde A. B. Gferding eingebracht werden.

Das Landeskirchenamt Kassel hat seinen Sitz bis auf weiteres nach Bad Sooden-Allendorf verlegt.

Dem 1. Stück des Amtsblattes 1944 ist irrtümlich die Zahlkarte für die Leistung des Bezugspreises 1944 nicht angeschlossen worden. Es wird daher dieser Folge die ausgebliebene Zahlkarte beigelegt.

3. Stück

- | | |
|---|--|
| 22. Formblätter für den Rechnungsabluß. — Übersendung. | 26. Abänderung der Gehaltsätze für die beamteten und nicht-beamteten Gefolgschaftsmitglieder der Landeskirche. |
| 23. Rechnungsabslüsse 1943/44. — Vorlagebestimmungen. | |
| 24. Bestimmungen über das Rechnungswesen der evang. Pfarzgemeinde A. B. Wien und ihrer Teilgemeinden. | 27. Kirchenbuchberichtigungen. — Erleichterungen. |
| 25. Abänderung des § 6 der Pfarzverwaltungsordnung. | 28. Sicherung kirchlichen Schrift- und Buchgutes. |

5. Bei den Liegenschaften der Gemeinden ist der Einheitswert anzugeben und stets auch die Zahl des Einheitswertbescheides des Finanzamtes anzugeben, da anders nicht erkennbar ist, daß es sich bei dem angegebenen Wert um den Einheitswert handelt. Für jene Gebäude (Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Küsterhäuser, Schulgebäude, Zinshäuser) und Liegenschaften (Äcker, Baugründe, Friedhöfe), für die ein Einheitswert noch nicht bekannt gegeben worden ist, ist auf die umgebende Feststellung des Einheitswertes zu drängen. Bei jenen Gebäuden (Kirchen, Kapellen), für die ein Einheitswert nicht festgesetzt wird, ist statt dessen die Höhe der seinerzeitigen Baukosten (in Kronen, Schilling, Reichsmark) anzugeben, sowie das Jahr der Bauvollendung anzugeben. Sofern alle diese Daten fehlen oder nicht feststellbar sind, müßte für diese Kirchen und Kapellen jener Betrag an Wert angegeben werden, den ihre Errichtung heute vermutlich kosten würde.

24. Z.1297/44 vom 29. Jänner 1944.

Bestimmungen über das Rechnungswesen der evang. Pfarrgemeinde N. B. Wien und ihrer Teilgemeinden.

Auf Grund des § 119, Z. 5 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4 1892, erläßt der Oberkirchenrat die folgenden Bestimmungen über das Rechnungswesen der Evang. Pfarrgemeinde N. B. in Wien und ihrer Teilgemeinden:

1. Die Evangelische Pfarrgemeinde N. B. in Wien und jede ihrer Teilgemeinden führen als selbständige und selbstverantwortliche Wirtschaftskörper über die Verwaltung ihrer Wirtschaftsgebarung und ihres Vermögens eine eigene Rechnung.

2. Die aus den gemeinsamen Aufgaben, Rechten und Pflichten sich ergebende Gebarung wird in der Pfarrgemeinde geführt, die übrige Gebarung in der einzelnen Teilgemeinde.

3. Jede einzelne Teilgemeinde hat einen Haushaltsplan über ihre voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das jeweils nächste Rechnungsjahr aufzustellen und nach Genehmigung durch die Vertretungskörper der Teilgemeinde dem Pfarrpresbyterium bis spätestens 10. Jänner eines jeden Jahres vorzulegen. Bis zum gleichen Tage verfaßt auch das Pfarrpresbyterium über die eigene Gebarung der Pfarrgemeinde einen Haushaltsplan.

Das Pfarrpresbyterium kann auf Grund dieser Einzelhaushaltspläne einen Gesamthaushaltsplan der Pfarrgemeinde samt allen ihren Teilgemeinden aufstellen, ohne daß jedoch hierdurch eine Verantwortlichkeit des Presbyteriums der Pfarrgemeinde für die Gebarung der Teilgemeinden geschaffen wird.

4. Hinsichtlich der Gebarung der Teilgemeinden obliegt dem Pfarrpresbyterium im übertragenen Wirkungskreis (§ 119, Z. 5 der ev. KV.) die Aufsicht über die Gebarung vom steuerlichen und rechtlichen Standpunkt. Zu diesem Zweck ist das Pfarrpresbyterium berechtigt, den Presbyterien der Teilgemeinden Aufträge zur Klärung oder Verbesserung der Rechnungsabschlüsse und der Haushaltspläne zu geben und die Streichung einzelner Posten aufzutragen.

5. Das Pfarrpresbyterium wird angewiesen, im Sinne des § 52, zweiter Absatz der KV., mit der Durchführung der im Pkt. 4 ihm übertragenen Aufgaben den Kurator unter Verantwortlichkeit des Pfarrpresbyteriums zu betrauen. Dieser ist ferner ermächtigt, zur Durchführung einen als Steuerberater zugelassenen Sachmann zur dauernden Mitarbeit heranzuziehen.

6. Als gemeinsame Aufgaben der Pfarrgemeinde und ihrer Teilgemeinden gelten insbesondere:

a) die Verwaltung des unbeweglichen Besitzes der Pfarrgemeinde und ihrer Teilgemeinden,

b) die Gehaltsbemessung und Anweisung sowie die Zahlung der Reisekosten an die hauptberuflich oder nebenberuflich verwendeten, beamteten und nicht-beamteten Gefolgschaftsmitglieder der Pfarrgemeinde und ihrer Teilgemeinden,

c) die Zahlung der Wohnungsgeldzuschüsse und der Reisekosten an die Geistlichen,

d) die Verwaltung der gemeinsamen Friedhöfe,

e) die Verwaltung der mit der gemeinsamen Vergebung der kirchlichen Unterweisung zusammenhängenden Kosten,

f) die Herausgabe der Gottesdienstordnungen und des Gemeindeboten.

7. Die Deckung der nach Pkt. 6 auflaufenden Auslagen erfolgt:

a) durch die Erträge des unbeweglichen Besitzes,

b) durch die Einnahmen der Gemeindefriedhöfe,

c) durch die Erträge der kirchlichen Unterweisung,

d) durch die Kollekten, die das Pfarrpresbyterium für gemeinsame Aufgaben bis zu viermal jährlich auszuschreiben berechtigt ist,

e) durch die Erträge der Vermögensschaften und durch sonstige eigene Einnahmen der Pfarrgemeinde,

f) durch Pfarrgemeinde-Beiträge der Teilgemeinden

g) durch den von der Kirchenbeitragsstelle zu leistenden Kirchenbeitragsanteil.

8. Die Festsetzung der Pfarrgemeindebeiträge der Teilgemeinden erfolgt erstmalig mit 1. April 1944 für die Dauer eines Jahres. Sofern nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf dieses Jahres beim Pfarrpresbyterium ein schriftlicher Änderungsvorschlag eingebracht wird, gilt die Beitragsfestsetzung als jeweils für ein weiteres Jahr verlängert. Die Festsetzung der Pfarrgemeindebeiträge obliegt unter Berücksichtigung der Seelenzahl der einzelnen Teilgemeinden und ihrer Kollekteneinnahmen des Vorjahres, im Bedarfsfalle auch der sonstigen wirtschaftlichen Lage, der Pfarrgemeindervertretung.

9. Die Gebarung der Teilgemeinden ist auf Buchungsblättern, die vom Pfarrpresbyterium einheitlich herauszugeben sind, durchzuführen.

Diese Buchungsblätter haben folgende Spalten zu enthalten:

A) Einnahmen:

Beleg-Nummer,

Tag und Monat der Buchung,

Art der Einnahme,

Barasse,

Geldinstitute (Postsparkasse, Bank, Sparbücher),

Kollekten für eigene Zwecke,

Kollekten für fremde Zwecke,

Leichenbestattung (Einsegnungsgebühren),

Ersätze für Beleuchtungs- und Heizungskosten,

Gebühren für Orgelspiel (unter Angabe des Namens des Organisten und des für ihn bestimmten Betrages),

Gebühren für Blumenaus schmückung und Teppiche,

Gebühren für die Ausstellung von Kirchenbuchur-

kunden Spenden und Beihilfen und zwar:

a) der Gustav Adolf-Vereine,
b) Geburtstags Spenden,
c) privater Spender und anderer Hilfsvereine,
Zinseinerträge von Kapitalien, Wertpapieren,
Sparbüchern,
Vermögensveränderungen (Verkaufspreise, Aufnahme von Darlehen, Erbschaften, Abhebungen aus Spareinlagen, usw.),
sonstige Einnahmen (Einnahmen, die sonst in keine Rubrik passen),
Durchlaufereinnahmen (Einnahmen, die einer anderen Stelle gehören, zum Beispiel: Kirchenbeiträge, Beträge, die der Pfarrgemeinde gehören, Gustav-Adolf- und sonstige Vereinsbeiträge).

B) Ausgaben:

Beleg-Nummer,
Tag und Monat der Buchung,
Art der Ausgabe,
Barasse,
(Geldinstitute (Postsparkassenamt, Bank, Sparbuch),
außerordentliche Personalkosten (Türsteher, Trinkgelder),
Reisekosten (mit Ausnahme dieser Kosten für Geistliche und Kirchengemeinde-Angestellte),
Verwaltungsauslagen und zwar:

- a) Postauslagen, Postcheck und Bankkosten,
- b) Beleuchtungs- und Beheizungskosten (Gas- und Stromrechnungen unter Angabe der Räume und der Zeit, für welche die Gas- und Stromrechnungen aufgelaufen sind, Brennmaterial samt Zufuhr und Abtragungskosten),
- c) Mietinszahlungen für Gottesdiensträume, Kanzlei- und Unterrichtsräume der Teilgemeinde,
- d) Fernsprech- und Telegrammanslagen,
- e) Reinigungskosten kirchlicher Räume,
- f) Papier- und sonstiger Kanzleibedarf,
- g) Kultusausgaben (Kerzen, Hostien, Abendmahlswein),

h) Steuern, Abgaben, Versicherungskosten und Betriebsauslagen für Kirche und Pfarrhaus, soweit diese nicht der Pfarrgemeinde zur Last fallen,

i) Steuern, Abgaben, Versicherungskosten und Betriebskosten sonstiger der Teilgemeinde gehöriger Gebäude, soweit diese Kosten nicht der Pfarrgemeinde zur Last fallen,

k) Auslagen für die Orgel, (Ausbesserungen, Anschaffungen),

Instandhaltungs- und Herstellungsauslagen der Kirche, des Pfarrhauses und sonstiger Gebäude der Teilgemeinde,

Instandhaltungs- und Herstellungsauslagen für bewegliche Sachen (mit Ausnahme der Orgel),

Neuanschaffungen an unbeweglichen Sachen,

Neuanschaffungen an beweglichen Sachen,

Schuldenabstättungen (getrennt nach Kapitalsabschlagsraten sowie Zinsen und Kosten),

Kollektenabfuhr an gemeindefremde Stellen (unter

Angabe, an welche Stelle die Kollekten abgeführt wurden),

Mitgliedsbeiträge, Spenden und Unterstützungen, Vermögensveränderungen (Wertpapierankauf, Sparbucheinlagen,

Kirchliche Zeitschriften und Bücher,

sonstige Ausgaben (die in keine andere Spalte passen),
Durchlauferausgaben (d. i. Abfuhr von Einnahmen, die einer anderen Stelle gehören, z. B. Kirchenbeiträge, Beträge, die der Pfarrgemeinde gehören, Vereinsbeiträge)

10. Die Buchungsblätter, die fortlaufend zu nummerieren sind, sind mit Durchschlag zu führen und allmonatlich mit dem Letzten eines jeden Monats abzuschließen. Bis 10. des darauffolgenden Monats ist der Durchschlag des Monatsbuchungsblattes samt allen Buchungsbelegen, dem Pfarrpresbyterium vorzulegen, das die Belege nach Einsicht und Prüfung dem Presbyterium der Teilgemeinde mit seinen allfälligen Bemerkungen binnen einem Monat zurücksendet.

11. Jede einzelne Buchung darf nur auf Grund eines Buchungsbeleges erfolgen.

12. Zur Erleichterung der Sebarung dürfen nach Notwendigkeit, insbesondere im Pfarramt, Hilfsbücher geführt werden, deren Posten jedoch jeweils spätestens innerhalb drei Tagen in das Hauptbuch zu übertragen sind.

13. Das Presbyterium jeder Teilgemeinde hat einen Buchführer zu bestellen, der die Eintragungen im Hauptbuch unter Aufsicht und Verantwortung des Kassiers der Teilgemeinde durchzuführen hat. Der Name des Buchführers ist dem Pfarrpresbyterium unmittelbar nach der Bestellung schriftlich bekannt zu geben.

14. Diese Bestimmungen treten mit 1. April 1944 in Kraft.

25. Z. 1389/44 vom 6. März 1944.

Abänderung des § 6 der Pfarrergehaltsordnung.

Auf Grund des § 119, Z. 9 der evang. Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4 1892, in der Fassung des einstweiligen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, ABl. Nr. 99, erläßt der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen AB. und HB. die folgende

Einstweilige kirchliche Verfügung
über eine Abänderung des § 6 der Pfarrergehaltsordnung:

Artikel I:

Abj. (1) des § 6 der Pfarrergehaltsordnung vom 27. September 1939, ABl. Nr. 141 39, wird auf folgenden Wortlaut abgeändert:

„§ 6 (1) Der Jahresgrundgehalt der geistlichen Amtsträger beträgt:

1. für Predigtamtskandidaten . . . R. 2.160.—
2. für einen Pfarrer, Reiseprediger oder Vikar:

- a) von dem auf die oberstkirchlichen behördliche Bestätigung der Wahl folgenden Monatsersten ab: R.H. 3.600.—
- b) nach Vollendung von zwei Jahren nach dem zu a) bezeichneten Zeitpunkt, keinesfalls jedoch vor dem auf die Vollendung des 29. Lebensjahres des Gehaltsempfängers folgenden Monatsersten an . . . R.H. 3.960.—
- c) nach je zwei weiteren Jahren nach dem zu b) bezeichneten Zeitpunkt um je R.H. 360.— mehr bis zum Höchstbetrag von R.H. 7.200.— nach Vollendung des 20. für die Besoldung anrechenbaren Dienstjahres.“

Artikel II.:

Diese einstweilige kirchliche Verfügung tritt mit 1. April 1944 in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. Mai 1943, ABl. Nr. 36 43, außer Kraft.

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst, Sachgebiet Alpen- und Donaugane, hat mit Erlaß vom 1. März 1944, Z. XXX-G-8, Dr. Eismicha, sich mit dieser Abänderung der Gehaltsätze der Geistlichen auf Grund des § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939, RGBl. I. G. 2028, einverstanden erklärt.

26. Z. 1254 44 vom 6. März 1944.

Abänderung der Gehaltsätze für die beamteten und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Landeskirche.

Auf Grund des § 119, Z. 9 der evang. Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4 1892, in der Fassung des einstweiligen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, ABl. Nr. 99, und auf Grund der Kirchenbeamtenordnung vom 14. November 1939, ABl. Nr. 176 39, in der Fassung der einstweiligen kirchlichen Verfügung vom 17. April 1941, RGBl. Nr. 51 41, erläßt der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Synodalanstalten A. B. und S. B. die folgende

Einstweilige kirchliche Verfügung über eine Abänderung der Gehaltsätze für die beamteten und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Landeskirche:

Artikel I.:

Im Abj. I des Art. I der einstweiligen kirchlichen Verfügung vom 12. März 1943, ABl. Nr. 33, wird der Hundertsatz der Gehaltskürzungen von zehn auf sechs herabgesetzt.

Artikel II.:

Diese Verfügung tritt mit 1. April 1944 in Kraft.

Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst, Sachgebiet Alpen- und Donaugane, hat sich zufolge des Erlasses vom 26. Februar 1944, Zf. XXX-G-8 Dr. Eismicha, mit der obigen kirchlichen Verfügung auf Grund des § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939, RGBl. I, G. 2028, einverstanden erklärt.

27. Z. 1066 44 vom 16. Februar 1944.

Kirchenbuchberichtigungen. — Erleichterungen.

Zwecks Arbeitersparnis sind bei Vorlage der vorgeschriebenen Auszüge über die nicht vom Oberkirchenrat angeordneten Matrikenergänzungen und Berichtigungen nicht mehr wort- und zeichengeheure Abschriften des betreffenden Matrikalfalles, einschließlich der ursprünglichen Eintragung dem Oberkirchenrat einzusenden, sondern haben die vorzulegenden Matrikalauszüge nur den genauen Wortlaut der neueinzutragenden Vormerkung sowie von der ursprünglichen Eintragung nur jene Angaben zu enthalten, welche zur Feststellung der zu ergänzenden bzw. berichtigenden Matrikaleintragung erforderlich sind. Hierzu sind folgende Daten ersichtlich zu machen: Band, Seite und Reihenfolge des Matrikalfalles, das Datum des Standesfalles bzw. der Funktion sowie der bisherige Vor- und Zuname des Täuflings, Brautpaares oder Gestorbenen.

28. Z. 1883 44 vom 13. März 1944.

Sicherung kirchlichen Schrift- und Buchgutes.

Das Archivamt der D.E.K. teilt am 8. 3. 1944 unter Z. K. K. B 97 mit:

Auf Wunsch einer Landeskirche weisen wir noch auf folgendes hin:

Eine einigermaßen ausreichende Sicherung erscheint nur dann gewährleistet, wenn diese in Räumen erfolgt ist, die unterirdisch liegen und eine entsprechende feste Bauart aufweisen. Das Unterbringen in sogenannten feuerfesten Schränken bietet keine genügende Sicherung. Wenn Schrift- oder Buchgut in Räumen, die über dem Erdboden liegen, untergebracht ist, muß die Unterbringung so erfolgen, daß die betreffenden Zimmer oder Schränke jederzeit leicht zugänglich sind. Es müssen also die Schlüssel zu den Zimmern oder Schränken so verwahrt sein, daß die Vergungsmannschaft die Schlüssel sofort findet, um ohne jegliche Verzögerung an die Vergung des Gutes herangehen zu können.

Wir bitten hierauf nochmals besonders aufmerksam zu machen.

Umtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1944

Ausgegeben am 30. April 1944

4. Stück

- | | |
|--|---|
| <p>29. Errichtung von Behelfsheimen. Bereitstellung von Baugrund und Beteiligung an der Errichtung.</p> <p>30. Errichtung von Behelfsheimen.</p> <p>31. Kurpredigerstellen-Bewerbung.</p> <p>32. Behandlung umgesiedelter Volksgenossen. — Bericht an die Kirchenbeitragsstelle und Aufnahme in die Gemeindefartei.</p> <p>33. Beschlagnahme und Ablieferung von Orgelpfeifen und Windleitungen.</p> <p>34. Behandlung von Luftangriffsschäden.</p> <p>35. Altarbibeln-Vergebung.</p> <p>36. Uebersiedlung der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.</p> <p>37. Vertikale Sonderzuschläge. — Anspruch hierauf.</p> <p>38. Reichssportwettkampf der HJ.</p> | <p>39. Doppelmeldung von Kirchenbeitragspflichtigen.</p> <p>40. Kirchenmusikalische Aufführungen. — Kündigung des Stagma-Vertrages.</p> <p>41. Pfarrgemeinde Leoben. — Errichtung einer zweiten Pfarrstelle.</p> <p>42. Erholungsurlaube 1944. — Bestimmungen.</p> <p>43. Kriegsschäden an Wertpapieren.</p> <p>44. Seelsorge an umgesiedelten Volksgenossen. — Errichtung eines Referates beim Oberkirchenrat.</p> <p>45. Rechnungslegung durch die Seniorate und Superintendentur. Erinnerung der Bestimmungen des § 119, Z. 5 der Kirchenverfassung.</p> <p>46. Kurseelsorge 1944. Einteilungen.</p> <p>Kriegsauszeichnungen. — Kirchliche Mitteilungen.</p> |
|--|---|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.



Regierungsrat i. R. Franz Schönpflug

des Oberkirchenratspräsidiums ist Samstag, den 1. April 1944 plötzlich gestorben. Er wurde am 16. März 1874 in Budweis geboren und sollte, aus einer alten Offiziersfamilie stammend, gleichfalls die Offizierslaufbahn ergreifen. Nach Besuch der Militärunterrealschule trat er am 16. März 1892 beim Korpsartillerieregiment Nr. 8 ein, diente dann bei verschiedenen Regimentern und Kadettenschulen als Reit- und Fechtlehrer. Am 1. September 1904 verließ er den Militärdienst und kam als Rechnungskanzlist zum Oberkirchenrat. Diese Dienstzeit beim Oberkirchenrat wurde nur durch eine Einrückung am 1. August 1914 unterbrochen, in Przemyśl geriet er mit der ganzen Festungsbefazung als Oberleutnant-Rechnungsführer in russische Kriegsgefangenschaft. Erst am 21. Juni 1920 glückte ihm die Heimkehr nach schweren Erlebnissen in Sibirien. Während des Weltkrieges erwarb er die Verwundetenmedaille, das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens mit der Kriegsdekoration und das Ehrenzeichen II. Klasse des Roten Kreuzes mit der Kriegsdekoration. Im Oberkirchenrat führte er längere Zeit die Registratur und übernahm dann für Jahrzehnte die Stelle des Kanzleileiters und Kassenverwalters. Regierungsrat Schönpflug war ein pflichttreuer Beamter, für den die tadellose Erfüllung des Dienstes selbstverständlicher Inhalt seines Lebens war. Der Oberkirchenrat, dem Regierungsrat Schönpflug fast durch 40 Jahre angehört hatte, wird diesem musterhaft treuen Beamten stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

29. Z. 2565/44 vom 14. April 1944.

Errichtung von Behelfsheimen. Bereitstellung von Baugrund und Beteiligung an der Errichtung.

Die 14. Nummer des Reichsteuerblattes vom 31. März 1944 enthält unter Z. 142 den auszugsweise folgenden Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 16. März 1944, Z. G-219521. 449-III, betreffend die Errichtung von Behelfsheimen:

„Wer im Rahmen des „Deutschen Wohnungshilfswerks“ ein Behelfsheim für Luftkriegsbetroffene errichtet, erhält dazu aus Reichsmitteln eine Prämie in Höhe von *RM* 1.700.— als verlorenen Zuschuß. Die darüber hinausgehenden Kosten der Errichtung des Behelfsheimes muß der Bauherr selbst tragen.“

Hierzu teilt der Oberkirchenrat mit, daß er beabsichtigt, sich mit den Mitteln des landeskirchlichen Baufonds an der Errichtung solcher Behelfsheime auf kirchlichen Grundstücken zu beteiligen. Die Kosten für diese Behelfsheime würde vorerst der landeskirchliche Baufonds tragen. Es ist geplant, diese Heime nach Kriegsende, wenn sie nicht mehr als Wohnungen gebraucht werden, den derzeit obdachlosen Filialgemeinden und Predigtstationen zu übergeben und die Heime auf einfache Weise in Notkirchen umzuwandeln. Die dazu notwendigen Vorunterhandlungen hat der Oberkirchenrat bereits eingeleitet. Der Oberkirchenrat ersucht die Kirchengemeinden, ihm umgehend mitzuteilen, ob und in welcher Größe sie Baugrund zur Errichtung solcher Behelfsheime zur Verfügung stellen können. Über die etwaige Kostenmittragung der Gemeinden wird mit den Presbyterien unterhandelt werden, sobald die Heime nach Kriegsende der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden können.

30. Z. 2138/44 vom 21. März 1944.

Errichtung von Behelfsheimen.

Die Errichtung von Behelfsheimen für Bombengeschädigte soll nach den bestehenden staatlichen Bestimmungen vor allem auf Grundstücken öffentlicher Körperschaften stattfinden. Es kann daher damit gerechnet werden, daß zur Errichtung solcher Behelfsheime bei Nichtausreichen von gemeindeeigenen Baustellen auch kircheneigener Grund angesprochen wird.

Für diesen Fall macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß ein Verkauf kirchlichen Grundes unter keinen Umständen in Frage kommt, sondern daß der zur Errichtung von Behelfsheimen angesprochene Grund lediglich zu verpachten ist.

Aus den Richtlinien über die Errichtung von Behelfsheimen wird folgendes bekannt gegeben:

„1. Organisation: Der Gauleiter der NSDAP als Gauwohnungskommissar lenkt und steuert die ganze Aktion.

2. (1) Der Schwerpunkt liegt in der örtlichen Instanz. Hier haben die Ortsgruppenleiter und Bürgermeister die für eine erfolgreiche und rasche Durchführung der Aktion erforderlichen Maßnahmen zu

treffen. Sie haben dabei unter Zurückstellung aller Zuständigkeitsfragen im engsten Einvernehmen vorzugehen.

(2) Die Kreisleiter und Landräte haben im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten die örtlichen Instanzen in jeder Hinsicht zu fördern und zu unterstützen.

3. Bauherren von Behelfsheimen im Rahmen der Aktion können werden:

a) Einzelpersonen.

(1) Jeder, der über ein geeignetes Grundstück (Ziffer 5) verfügt, muß es als seine nationale Ehrenpflicht betrachten, sofern es die Baustofflage gestattet, auf diesem Grundstück ein oder mehrere Behelfsheime zu errichten oder Gelände an Bauwillige zur Errichtung von Behelfsheimen durch diese zu überlassen.

(2) Verfügen Bauwillige nicht über ein geeignetes Grundstück, so sollen Körperschaften des öffentlichen Rechts, namentlich die Gemeinden (Gemeindeverbände) aus ihrem Besitz geeignetes Gelände bereitstellen. Kann den Bauwilligen auf diesem Wege kein geeignetes Gelände beschafft werden, so kann die untere Verwaltungsbehörde (Landräte und Oberbürgermeister) derartiges Gelände auf Grund des Reichsleistungsgesetzes auf Kosten des Leistungsempfängers in Anspruch nehmen. Auf dem Gelände hat die Gemeinde in einfachster Form Parzellen abstecken zu lassen und den Bauwilligen zur Errichtung von Behelfsheimen zur Verfügung zu stellen.

(3) Von Enteignung ist abzusehen. Statt dessen soll der Grundstückseigentümer dazu angehalten werden, auf seinem Gelände Behelfsheime zu errichten oder errichten zu lassen. Der Bauwillige verpflichtet sich mit Entgegennahme der Baukarte (Ziffer 8), die mit der Errichtung eines oder mehrerer Behelfsheime verbundenen Arbeiten selbst oder mit Unterstützung seiner Familienangehörigen, Verwandten, Bekannten, Nachbarn usw. auszuführen. Er kann auch den Einsatz der Gemeinschaftshilfe (Ziffer 10) erbitten.

b) Wirtschaftliche Unternehmen.

Industrielle Werke, landwirtschaftliche Betriebe, wie überhaupt alle Unternehmen, die dazu in der Lage sind, sollen gleichfalls in möglichst großer Zahl Behelfsheime errichten. Der Betriebsführer soll hierzu eine Gemeinschaftshilfe aus Gefolgschaftsmitgliedern und deren Angehörigen einrichten, die die erforderlichen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, im Urlaub und in sonstiger Freizeit ausführt.

c) Gemeinden und Gemeindeverbände.

Auch die Gemeinden (Gemeindeverbände) sollen auf eigenem oder im Wege des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommenen Gelände Behelfsheime errichten. Hierzu steht ihnen die Gemeinschaftshilfe (Ziffer 10) zur Verfügung.

4. Bauortwahl.

Besonderer Wert ist auf möglichst luftschutzmäßige Sicherung der künftigen Bewohner zu legen. Besonders wichtig ist bei der Auswahl der Bauorte die

natürliche Farnung oder Anlehnung an Ebnung bietende Einrichten. Wenn auch anzustreben ist, daß die Luftkriegsbedrohten möglichst im eigenen Bau Behelfsheime erhalten, so darf doch der Verlauf der Gänge für die Wahl der Bauorte kein Hindernis bilden.

5. Geländefragen.

(1) Die Auswahl des Geländes (Standplatzwahl) in einzelnen sowie die Feststellung, ob die Grundstücke der Einzelbauherren geeignet sind (Ziffer 3a) erfolgt verantwortlich durch die Oberbürgermeister und Bürgermeister. Der Landrat hat die Bürgermeister mit den erforderlichen Weisungen zu versehen. Der Bürgermeister hat in engster Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Reichsnährstandes vorzugehen, soweit landwirtschaftlich genutztes Gelände in Betracht kommt. Zu jedem Behelfsheim sollen insgesamt etwa 200 qm Land vorgesehen werden. In vielen Fällen wird sich eine gruppenweise Zusammenfassung der Behelfsheime empfehlen, dabei müssen aber aus Luftschutzgründen Massierungen vermieden werden. Soweit das zur Bebauung ausgesuchte Gelände noch nicht erschlossen ist, muß die Erschließung in der einfachsten Weise geschehen. Die Herstellung neuer Straßen und Verkehrsverbindungen hat grundsätzlich zu unterbleiben. Einfache Zufahrtswege genügen.

(2) Die Versorgung mit einwandfreiem Wasser muß sichergestellt sein. Soweit der unmittelbare Anschluß an eine in der Nähe des Grundstückes vorhandene Wasserleitung oder die Benutzung eines vorhandenen Brunnens ausnahmsweise nicht möglich ist, sind von der Gemeinde Brunnen anzulegen, und zwar je einer für mehrere Behelfsheime. Die Herstellung neuer Abwässerleitungen ist untersagt; der Anschluß an eine vorhandene Kanalisation ist zulässig. Als Aborte sind in der Regel Trockenaborte mit Behältern vorzusehen. Die Behälter sind, soweit der Inhalt nicht im eigenen Garten verwertet werden kann, in Sammelgruben zu entleeren, die abseits der Behelfsheime durch die Gemeinde anzulegen sind. Die untere Verwaltungsbehörde hat der Lösung der hygienischen Fragen ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(3) Die behelfsmäßige Erschließung des Geländes im Rahmen der vorstehenden Richtlinien soll weitgehend im Wege der Selbst-, Nachbar- und Gemeinschaftshilfe erfolgen.

6. Typen der Behelfsheime.

Die Behelfsheime können entweder aus örtlich vorhandenen Material in den üblichen Bauweisen errichtet werden oder aus fabrikmäßig hergestellten Einzelteilen in Montage Bauweise.

a) Behelfsheime aus örtlich vorhandenen Baustoffen.

(1) Die Behelfsheime sollen eine Wohnfläche von etwa 4,10 × 5,10 und im Mittel eine lichte Höhe von 2,50 m haben. Abdrucke eines Echaubildes mit Grund und Aufrissen eines Behelfsheimes, das den Bauherren als Vorbild dienen soll, können vom Verlag der Deutschen Arbeitsfront in Berlin (S. 2, Märkischer Platz 1, unentgeltlich bezogen werden und werden von den Ortsgruppenleitern und

Bürgermeistern zur Ausbändigung an die Bauwilligen vorrätig gehalten.

(2) Um die Errichtung dieser Behelfsheime zu erleichtern, hat der Reichswohnungskommissar Bauisabeln im Auftrag gegeben, die eine leichtverständliche Anleitung für den Aufbau der Behelfsheime in den einzelnen Bauweisen enthalten.

7. Baustoffbeschaffung.

Um die Baustoffbeschaffung haben sich die Bauherren selbst zu bemühen; soweit erforderlich, sind sie dabei von den Ortsgruppenleitern und Bürgermeistern zu unterstützen. Alle örtlich vorhandenen Möglichkeiten sind auszunutzen. Namentlich ist zurückzugreifen auf die bereits im Besitz des Bauherren befindlichen Baustoffe und die beim Baustoffhandel vorhandenen, nicht für kriegswichtige Zwecke gebundenen Bestände. Schließlich muß auch auf das Material aus den durch Fliegerangriffe zerstörten Gebäuden zurückgegriffen werden, das für Zwecke der Errichtung von Behelfsheimen von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des Reichsleistungsgesetzes auf Kosten des Leistungsempfängers in Anspruch genommen werden kann.

8. Bauarten.

Bauherren, bei denen die Grundstücksfrage (Ziffer 3 und 5) geklärt ist, und die über die erforderlichen Baustoffe (Holz, Steine usw.) selbst verfügen oder sie sich beschaffen können und dies dem Bürgermeister glaubhaft machen, können vom Bürgermeister eine Baukarte erhalten. Diese ermächtigt sie

- a) zum Bauen,
- b) zum Bezug von kontingentierten Baustoffen, soweit sie solche noch zusätzlich benötigen
- c) zum Empfang der Prämie (Ziffer 12).

10. Gemeinschaftshilfe.

(1) Die Schaffung der Behelfsheime erfordert bei der heutigen Lage des Arbeitseinsatzes die unentgeltliche Mitarbeit der Bevölkerung in Selbst-, Nachbar- und Gemeinschaftshilfe als einer nationalen Ehrenpflicht.

12. Finanzierung.

(1) Die bei der Errichtung der Behelfsheime anfallenden Material-Transport-, Lohn- und sonstigen Kosten hat der Bauherr zu verauslagern.

(2) Zum Kostenausgleich erhält er aus Reichsmitteln eine Prämie in Höhe von RM 1700.— je Behelfsheim als verlorener Zuschuß. Die Prämie wird gegen eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die entsprechend den Vorschriften dieses Erlasses erfolgte Fertigstellung des Behelfsheimes und gegen Vorlage der Baukarte ausbezahlt. Das Nähere über die Prämienzahlung wird demnächst bestimmt. Wegen der Gebühren und Steuerbefreiungen bleibt ein besonderer Erlass des Reichsfinanzministeriums vorbehalten.

13. Ueberlassung der Behelfsheime.

(1) Da die Behelfsheime nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden werden, werden sie Eigentum der Bauherren, auch wenn sie nicht Eigentümer der Grundstücke sind.

(2) Soweit die Bauherren nicht selbst Luftkriegsbetroffene sind, haben sie die von ihnen errichteten Behelfsheimen bis auf weiteres Luftkriegsbetroffenen zur Benutzung zu überlassen. Einzelbauherren (Ziffer 3 a) können nach ihrer Wahl statt dessen auch ihre bisherige Wohnung Luftkriegsbetroffenen zur Verfügung stellen und selber das Behelfsheim beziehen.

(3) Soweit Gemeinden und wirtschaftliche Unternehmen Bauherren sind, ist die unentgeltliche Uebereignung des Behelfsheimes an Luftkriegsbetroffene erwünscht.

14. Benutzungsentgelt.

Soweit der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück errichtete Behelfsheim nicht selbst bewohnt, sondern es einem Luftkriegsbetroffenen überläßt, darf er für die Überlassung des Geländes eine angemessene Pacht fordern. Soweit ihm durch das Behelfsheim laufend bare Auslagen erwachsen, die durch den Pachtzins nicht abgegolten sind (z. B. für Wasser, Gas, Energie, Kanalananschluß usw.) kann er Erstattung dieser Auslagen verlangen. Für die Überlassung des Heimes als solchem dagegen darf ein Entgelt nicht gefordert werden.

15. Ausnahme vom Bauverbot und baupolizeilichen Vorschriften.

Für die Errichtung der Behelfsheimen bedarf es keiner Ausnahmebewilligung vom Bauverbot nach der 31. Anordnung des GBBau. vom 15. Januar 1943 und keiner baupolizeilichen Genehmigung. An Stelle der sonst vorgeschriebenen Anzeigen und Genehmigungen tritt eine formlose Anzeige des Bauherren über den Baubeginn an die Gemeinde."

31. 3. 2424/44 vom 5. April 1944.

Kurpredigerstellen-Bewerbung.

Der Oberkirchenrat macht die Herren Geistlichen darauf aufmerksam, daß Bewerbungen um Verleihung einer Kurpredigerstelle dem Oberkirchenrat ungesäumt, spätestens bis 15. Mai 1944 eingureichen sind.

32. 3. 2478/44 vom 8. April 1944.

Behandlung umgesiedelter Volksgenossen. Bericht an die Kirchenbeitragsstelle und Aufnahme in die Gemeindekartei.

Über mehrfache Anfrage teilt der Oberkirchenrat bezüglich der Behandlung evakuierten Volksgenossen aus dem Altreich mit:

Nach den Bestimmungen der RV. sind nur jene Evangelischen Glieder einer Kirchengemeinde, die im Sprengel der Pfarrgemeinde ihren dauernden Wohnort haben, die also die Absicht haben, dauernd in der Kirchengemeinde wohnhaft zu bleiben. Diese Voraussetzung ist bei evakuierten Volksgenossen, die ja nicht die Absicht haben, dauernd hier wohnen zu bleiben, nicht gegeben.

Evakuierte sind daher grundsätzlich nicht als ständige Gemeindeglieder zu rechnen.

Es liegt hingegen nichts vor, sie in die Gemeinde-

kartei aufzunehmen, doch wird das betreffende Karteiblatt einen Hinweis zu tragen haben, daß es sich nicht um ein ständiges Gemeindeglied handelt. In der Seelenzahl der Pfarrgemeinde sind diese nicht ständig hier bleibenden Volksgenossen nicht mit zu zählen.

Standesfälle evakuierten Volksgenossen sind, wie bereits verlautbart, vom amtierenden Pfarramt mit Reichszahl einzutragen (siehe Amtsblatt Nr. 8 44).

Anderes ist es, wenn ein Volksgenosse aus anderen Kirchengebieten einem im Sprengel einer hiesigen Kirchengemeinde gelegenen Betrieb oder einer solchen Behörde dauernd zugeteilt (transferiert) wird. Ein solcher Volksgenosse ist ständiges Gemeindeglied geworden und als solches zu behandeln.

Glaubensgenossen anderer Landeskirchen, die hier vorübergehend als Evakuierte wohnen, und die hier keinem Erwerb nachgehen, sind der zuständigen Kirchenbehörde ihrer Heimat zur allfälligen Erfassung als kirchensteuerpflichtig zu melden.

Volksgenossen, die erst hier eine Arbeit zugewiesen erhalten, sind hingegen der Kirchenbeitragsstelle des Oberkirchenrates als hier kirchenbeitragspflichtig zu melden.

33. 3. 2214/44 vom 1. April 1944.

Beschlagnahme und Ablieferung von Orgelpfeifen und Windleitungen.

Zufolge der im Deutschen Reichsanzeiger vom 16. März 1944 verlautbarten und unten abgedruckten Anordnung M-66 der Reichsstelle Eisen und Metalle vom 14. März 1944 sind die Orgelpfeifen und Windleitungen mit sofortiger Wirkung beschlagnahmt.

Zur Durchführung dieser Anordnung werden folgende Verfügungen getroffen:

1. Alle Gemeinden, die keine Orgeln besitzen, haben dem Oberkirchenrat sofort einen Fehlbericht zu erstatten.

2. Jene Gemeinden, die Orgeln besitzen, werden vom Oberkirchenrat in den nächsten Wochen die Anmeldeblätter zugesendet erhalten. Die Blätter sind genauestens auszufüllen und in einem Begleitschreiben genauestens zu schildern, in welche Gruppe die Orgel nach Ansicht des Presbyteriums und des Pfarramtes eingereiht werden soll und welche Gründe für diesen Einreichungsvorschlag geltend gemacht werden.

3. Unmittelbare Eingaben der Kirchengemeinden in Sachen der Eingruppierung der Orgeln sind ausdrücklich verboten.

Die oben angeführte Anordnung M-66 hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

(1) Sämtliche Orgelpfeifen und Windleitungen aus Blei, Zinn, Zink, Kupfer und Aluminium und deren Legierungen, auch soweit sie mit Überzügen, Beschlägen, sonstigen Bestand- oder Zugehörteilen aus anderen Metallen oder sonstigen Stoffen versehen sind, mit Ausnahme der in § 2 bezeichneten Orgelpfeifen und Windleitungen, sind beschlagnahmt.

(2) Von der Beschlagnahme werden betroffen neue und gebrauchte, in Benutzung und außer Benutzung befindliche, gebrauchsfähige und unfertige oder aus anderem Grunde nicht gebrauchsfähige, eingebaute und bewegliche, auch zum Verkauf oder zur Lieferung bzw. zum Einbau bestimmte Orgelpfeifen und Windleitungen nach Absatz 1.

(3) Unter Orgelpfeifen und Windleitungen werden im folgenden nur die nach Absatz 1 und 2 beschlagnahmten Orgelpfeifen und Windleitungen verstanden.

§ 2.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind Orgelpfeifen und Windleitungen, die sich als Altmetall zum Zwecke der Metallverwertung bei Betrieben des Altmetallhandels oder Betrieben der Metallgewinnung befinden.

§ 3.

(1) Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß jede Veränderung, welche geeignet ist, die beschlagnahmten Orgelpfeifen und Windleitungen nach Menge, Art und Güte der darin enthaltenen Metalle bzw. ihrer Legierungsbestandteile zu beeinträchtigen oder der Erfassung zu entziehen, verboten ist. Rechtsgeschäfte hierüber sind nichtig. Den Rechtsgeschäften stehen Verfügungen gleich, welche im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

(2) Trotz der Beschlagnahme sind erlaubt

a) die Weiterbenutzung der beschlagnahmten Orgelpfeifen und Windleitungen im bisherigen Zusammenhang und für den bisherigen technischen Zweck,

b) die Ausbesserung schadhaft gewordener Orgelpfeifen und Windleitungen, auch wenn damit eine vorübergehende Entfernung vom bisherigen Ort verbunden ist,

c) der ganze oder teilweise Ausbau von Orgelwerken aus Gründen des Kulturlerschutzes, welcher aber der Reichsstelle Eisen und Metalle, Hauptabteilung M, unverzüglich zu melden ist unter genauer Angabe des Ortes, an welchen die beschlagnahmten Orgelteile verbracht worden sind.

Die unter a) bis c) gestatteten Handlungen heben die Wirkungen der Beschlagnahme nicht auf.

(3) Jede über Absatz 2a) bis c) hinausgehende Verfügung über die beschlagnahmten Orgelpfeifen und Windleitungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Reichsstelle Eisen und Metalle zulässig. Eine von der Reichsstelle genehmigte Verfügung hebt im übrigen die Wirkungen der Beschlagnahme nicht auf, auch wenn damit ein Wechsel des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten, eine Änderung des Ortes oder der Benutzung verbunden ist, soweit nichts Gegenteiliges in der Genehmigung selbst ausdrücklich gesagt wird.

§ 4.

Die Wirkungen der Beschlagnahme gelten sowohl für jeden Eigentümer oder aus anderem Grunde Verfügungsberechtigten als auch für jeden Besitzer (Gewahrsamshaber oder Benutzer).

§ 5.

(1) Die Orgeln, welche beschlagnahmte Metallteile enthalten, sind von dem Besitzer (Gewahrsamshaber oder Benutzer) zu melden. Die Meldepflicht des Besitzers erstreckt sich auch auf diejenigen Orgeln, an denen einem anderen das Eigentums- oder Verfügungsrecht zusteht.

(2) Schausteller- und Drehorgeln sind einstweilen von der Meldung ausgenommen.

§ 6.

(1) Die beschlagnahmten Orgelpfeifen und Windleitungen unterliegen der Einziehung durch die Reichsstelle Eisen und Metalle und müssen auf Anweisung der Reichsstelle oder der von ihr beauftragten Organisation der gewerblichen Wirtschaft abgeliefert werden.

(2) Jeder Besitzer wird von der Reichsstelle Eisen und Metalle unmittelbar oder der von ihr beauftragten Organisation der gewerblichen Wirtschaft rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt, zu welchem Zeitpunkt die Orgelpfeifen und Windleitungen zur Ablieferung und Abholung ausgebaut werden. Der Ausbau erfolgt durch die von der Reichsstelle hiermit beauftragte Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

(3) Jeder Besitzer ist verpflichtet, der ihm nach Abs. 2 gegebenen Anweisung zu entsprechen und bei der Abholung und dem Ausbau der Orgelpfeifen und Windleitungen jede mögliche Unterstützung zu leisten.

§ 7.

(1) Der Ausbau und der Abtransport der Orgelpfeifen und Windleitungen erfolgt auf Kosten des Reiches.

(2) Eine angemessene Entschädigung nach Kriegsende sowie jede sonstige dann mögliche Hilfe für den Wiederaufbau der Orgeln werden zugesichert.

(3) Für die Orgelbauanstalten bleibt die Frage der Entschädigung einer späteren Regelung vorbehalten.

(4) Über die erfolgte Ablieferung erhält der Ablieferungspflichtige eine Quittung, welche für Entschädigungszwecke sorgfältig aufzubewahren ist.

§ 8.

Die im Sinne von § 6 von der Reichsstelle Eisen und Metalle beauftragte Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist die Reichsgruppe Handwerk, Berlin NW 7, Neustädtische Kirchenstraße 4—5, mit ihren Untergliederungen.

§ 9.

Die Reichsstelle Eisen und Metalle erläßt für die Durchführung des Meldeverfahrens und die Ablieferung besondere Bestimmungen, die im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

§ 10.

Zwiderhandlungen gegen diese Anordnung oder gegen die nach § 9 zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und den Gebieten von Cuxen, Malmedy und Moersnet sowie — mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung — sinngemäß auch im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg sowie im Bezirk Bialystok.

Berlin, den 14. März 1944.

Der kommissarische Reichsbeauftragte
für Eisen und Metalle

Müller-Zimmermann."

Hiezu erging die folgende:

„Anordnung

zur Durchführung der Anordnung M 66 der Reichsstelle Eisen und Metalle über Beschlagnahme und Ablieferung von Orgelpfeifen und Windleitungen vom 14. März 1944.

Auf Grund von § 9 der Anordnung M 66 der Reichsstelle Eisen und Metalle über Beschlagnahme und Ablieferung von Orgelpfeifen und Windleitungen vom 14. März 1944 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 63 vom 15. März 1944) wird angeordnet:

§ 1.

Diejenigen Orgeln, welche gemäß § 1 der Anordnung M 66 beschlagnahmte Orgelpfeifen und Windleitungen enthalten, sind von den Besitzern (Gewahrsamsinhabern, Benutzern) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf besonderen Meldedrucke spätestens vier Wochen nach Empfang des Vordruckes anzumelden.

§ 2.

Verfahren für kirchliche Orgeln.

(1) Den Gemeinden der Deutschen Evangelischen Landeskirchen sowie den Pfarreien und Seelsorgestellen der Römisch-Katholischen Kirche werden von der zuständigen oberen kirchlichen Stelle die erforderlichen Meldedrogen-Vordrucke nebst Anleitung für die Ausfüllung zugesandt. Nach Ausfüllung sind diese Meldedrogen in dreifacher Ausfertigung der zuständigen oberen kirchlichen Stelle einzureichen.

(2) Die übrigen Kirchen und Religionsgesellschaften werden zur Vereinfachung des Verfahrens von der Deutschen Evangelischen Kirche mit erfasst.

§ 3.

Verfahren für nicht-kirchliche Orgeln.

(1) Nach erfolgtem öffentlichen Anruf haben die Orgelbesitzer bei dem zuständigen Landrat (Oberbürgermeister) die erforderlichen Meldedrogen-Vordrucke nebst Anleitung zur Ausfüllung unverzüglich anzufordern.

(2) Die ausgefüllten Meldedrogen sind dem zuständigen Landrat (Oberbürgermeister) in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(3) Auf die Besitzer von Schausteller- und Dreh-

orgeln findet gemäß § 5 Absatz 2 der Anordnung M 66 diese Vorschrift zunächst keine Anwendung.

§ 4.

Gang des Verfahrens.

Die gemeldeten kirchlichen Orgeln werden bei der zuständigen oberen kirchlichen Stelle unter Hinzuziehung ihrer Musik- und Orgelsachverständigen sowie des Denkmalspflegers, die nicht-kirchlichen Orgeln durch den von der Reichsstelle Eisen und Metalle bestellten Gebietsfachverständigen in vier Gruppen eingeteilt. Es bedeutet die Einteilung in

Gruppe A: Zum Ausbau aller Metallteile in Anspruch zu nehmen,

Gruppe B: Unter Erhaltung der Spielbarkeit teilweise für den Ausbau in Anspruch zu nehmen,

Gruppe C: Zunächst zurückzustellen und nur im äußersten Notfall wie Gruppe B in Anspruch zu nehmen,

Gruppe D: Unbedingt ohne jeden Ausbau zu erhalten.

Für die Bewertung der Orgeln erläßt die Reichsstelle Eisen und Metalle besondere Richtlinien. Es ist vorgesehen, daß Orgeln, welche nicht als völlig entbehrlich erachtet werden, nach erfolgtem Ausbau der in Anspruch genommenen Teile noch spielbar bleiben. Im allgemeinen soll in jedem regelmäßig gottesdienstlich benutzten Raum eine liturgisch verwendbare Orgel verbleiben. Vorgeesehen ist ferner die Erhaltung historisch oder musikalisch überragend wertvoller Werke sowie die Berücksichtigung ihrer Bedeutung für Ausbildungszwecke, für das öffentliche Musikleben, für kirchenmusikalische Darbietungen und für wichtige feierliche Veranstaltungen.

§ 5.

Die Einstufung in die Gruppe A erfolgt bei den oberen kirchlichen Stellen bzw. bei den Gebietsfachverständigen endgültig. Von den Meldedrogen dieser Gruppe geht eine Ausfertigung an die zuständige Kreishandwerkerschaft, eine weitere an den Meldepflichtigen für seine Akten, während die dritte Ausfertigung bei der zuständigen kirchlichen Stelle bzw. bei nicht kirchlichen Orgeln beim Landrat (Oberbürgermeister) verbleibt. Die Reichsstelle Eisen und Metalle ist von diesen Gruppierungsbefcheiden eine kurze formlose Mitteilung zu machen.

§ 6.

Die Meldedrogen der Gruppen B, C und D werden in allen drei Ausfertigungen von der oberen kirchlichen Stelle bzw. dem Landrat (Oberbürgermeister) der Reichsstelle Eisen und Metalle übersandt, welche unter Hinzuziehung ihrer Sachverständigen diese Gruppierungsvorschläge nachgeprüft und darüber endgültig entscheidet. Sie veranlaßt das zum Ausbau Erforderliche, d. h. sie gibt eine Ausfertigung der Meldedrogen der Gruppe B an die zuständige Kreishandwerkerschaft, die zweite an die obere kirchliche Stelle bzw. den Gebietsfachverständigen, die dritte an den Meldepflichtigen zurück.

Von den Meldedrogen der Gruppen C und D verbleibt eine Ausfertigung bei der Reichsstelle, wäh-

rend die beiden anderen an die obere kirchliche Stelle bzw. den Landrat (Oberbürgermeister) gehen. Diese Stellen haben ein Exemplar davon an den Meldepflichtigen weiterzugeben.

§ 7.

(1) Für den Ausbau der Orgelteile erläßt die Reichsstelle Eisen und Metalle besondere Richtlinien.

(2) Zum Ausbau setzt sind ausschließlich geeignete Orgelbauer einzusetzen.

(3) Sofern die Erbauer der betroffenen Orgeln oder deren Nachfolger heute noch ihre Tätigkeit ausüben, sind sie nach Möglichkeit von der Reichsgruppe Handwerk mit dem Ausbau der beschlagnahmten Orgelteile zu betrauen. Andernfalls soll der Orgelbauer beauftragt werden, dem die Pflege der Orgel obliegt.

§ 8.

(1) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und den Gebieten von Copen, Malmø und Moersnet sowie — mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung — sinngemäß auch im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg sowie im Bezirk Bialystok.

(2) Diese Anordnung gilt als Bestandteil der Anordnung M 66, Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung oder gegen Verfügungen, die auf Grund der Anordnung getroffen werden, fallen unter die Strafandrohung des § 10 der Anordnung M 66.

Berlin, den 14. März 1944.

Der Kommissarische Reichsbeauftragte
für Eisen und Metalle
Müller-Zimmermann

Für die Bewertung der Orgeln, deren Pfeifen und Windleitungen beschlagnahmt sind, wurden folgende Richtlinien erlassen:

„Richtlinien für die Bewertung der Orgeln, deren Pfeifen und Windleitungen beschlagnahmt sind.“

Für die Bewertung der gemeldeten Orgeln sowie für die Nachprüfung und endgültige Entscheidung durch die Reichsstelle Eisen und Metalle über die auszubauenden Teile gelten nachstehende Richtlinien:

Die Orgeln werden in die Gruppen A, B, C, D eingeordnet.

Die Gruppe A enthält die Orgeln, die zum vollständigen Ausbau aller Metallteile in Anspruch zu nehmen sind. Dieser Gruppe sind alle Orgeln ohne bemerkenswerte Eigenschaften zuzuweisen, die im ganzen als entbehrlich anzusehen sind, insbesondere weil sie seit längerer Zeit unbenuzt geblieben oder so selten benutzt worden sind, daß ohne wesentliche Schädigung gottesdienstlicher oder sonstiger kulturell wichtiger Interessen auf sie verzichtet oder für sie nötigenfalls ein behelfsmäßiger, der Beschlagnahme nicht unterliegender Ersatz beschafft werden kann. Es sind ferner, wenn in einem Raum oder Gebäude mehrere Orgeln stehen, von denen eine oder mehrere der Gruppe D zuzuweisen sind, die übrigen in die Gruppe A einzureihen, falls nicht die einzelnen Orgeln ein Gesamtwerk von hervorragendem Wert

bilden, aus dem kein Glied herausgelöst werden kann, ohne das Gesamtwerk empfindlich zu schädigen. In den Fällen, in denen das ganze Werk in Gruppe A einzureihen ist, jedoch ein künstlerisch wertvoller Prospekt, gegebenenfalls ohne seine Pfeifen (d. h. das Gehäuse), Erhaltung verdient, ist dies im Meldebogen zu vermerken.

Der Gruppe B sind alle zu gewissem Teil entbehrlichen Orgeln zuzuweisen, deren Wert sich nicht über den Durchschnitt erhebt, so daß die Erhaltung des ganzen Werkes nicht gerechtfertigt, vielmehr der Ausbau von Teilen zulässig ist.

Folgende Grundsätze sind dabei zur Anwendung zu bringen:

1. In erster Linie sind für die Gruppe B die Werke mit pneumatischer Traktur heranzuziehen.

2. Die Spielbarkeit der Orgel soll in einem den Kriegsverhältnissen entsprechenden Umfang erhalten bleiben. Insbesondere soll im allgemeinen in jedem regelmäßig gottesdienstlich benutzten Raum eine liturgisch verwendbare Orgel verbleiben.

3. Im Interesse der notwendigen Metallbeschaffung und der glatten Durchführung des Ausbaues ist zur Vermeidung von folgenreichen Eingriffen in einzelne Register darauf zu achten, daß tunlichst nicht einzelne Pfeifenreihen für den Ausbau vorgesehen werden, sondern größere geschlossene Teile, d. h. ganze Manuale. In der Regel wird sich der Ausbau auf die über die Zahl von zwei hinausgehenden Manuale zu erstrecken haben. In den Fällen jedoch, in denen ein Manual als genügend zu erachten ist, soll auch das zweite Manual zum Ausbau bestimmt werden; das Pedal ist aber zu belassen. Sollte das Werk — ohne daß dies die Aufnahme in Gruppe C oder D rechtfertigen kann — einzelne Reste eines historisch bemerkenswerten Originalbestandes enthalten, so ist bei der Bestimmung der auszubauenden Teile auf deren Erhaltung Bedacht zu nehmen. Bei pneumatischen Orgeln sind mit Rücksicht auf die Metallerschaffung für den Ausbau nach Möglichkeit die Manuale vorzuziehen, die vom Spieltisch am weitesten entfernt liegen.

4. Stimmte Prospektpfeifen sind, wenn für sie nicht im Zusammenhang mit dem Orgelprospekt ein besonderer Denkmalwert geltend zu machen ist, für den Ausbau vorzuziehen, klingende Prospektpfeifen von Denkmalwert sind zu belassen; auch wenn ein solcher Wert nicht vorliegt, sollen sie erhalten bleiben, soweit sie nicht zu Registern gehören, die dem Ausbau unterliegen.

5. Fern- und Schwerk (d. h. Orgeln, die in der Regel auf dem Dachboden oder in einem Nebentraum aufgestellt sind und ihre Klangmassen durch einen Schallkanal unter Zwischenschaltung einer Wand mit Schwelltüren in den Hauptraum leiten) sind ohne Rücksicht auf das verwandte Traktursystem für den Ausbau vorzumerken.

6. Die für den Ausbau nach 3—5 bestimmten Teile sind im Meldebogen vorzumerken.

7. Erscheinen in besonders gelagerten Einzelfällen Abweichungen von den oben genannten Grundsätzen erwünscht, so sind diese in einer Anlage zum Meldebogen kurz zu begründen.

Die Gruppe C enthält die Orgeln, die ohne unersehblichen Wert beanspruchen zu können, doch verdienen, solange wie irgend möglich in ihrem Gesamtbestand erhalten zu werden, weil ihre besonderen Eigenschaften dies rechtfertigen oder weil sie zu Ausbildungszwecken (nicht Privatunterricht) in ihrem vollen Umfang erforderlich oder für kirchenmusikalische Darbietungen oder allgemein für das öffentliche Musikleben oder für bedeutsame feierliche Veranstaltungen von besonderer Wichtigkeit sind oder infolge der Zerstörung benachbarter Orgeln eine erhöhte Bedeutung gewonnen haben.

In die Gruppe D sind einzureichen lediglich:

1. die Orgeln von historisch, z. B. auch musikhistorisch unersehblichem Wert,
2. die Orgeln aus jüngerer Zeit bis zur Gegenwart, die musikalisch und handwerklich überragenden Wert besitzen.

Unter Ziffer 1 können auch solche Werke fallen, die zwar nur noch einen gewissen Teil der ursprünglichen Substanz enthalten, jedoch auf Grund der schriftlichen Überlieferung eine umfassende Wiederherstellung im Originalcharakter erfahren haben.

34. B. 2373/44 vom 1. April 1944.

Behandlung von Luftangriffsschäden.

Die Presbyterien haben, wenn im Sprengel ihrer Kirchengemeinde Kirchengut durch Kriegsschäden — namentlich durch Luftangriffe — betroffen wurde, sofort einen Antrag auf Entschädigung zu stellen und zwar beim Landrat (in Städten beim Oberbürgermeister).

Bei größeren Schäden sind besondere Formblätter für die Entschädigungsanträge bei den Landräten (Oberbürgermeistern) erhältlich.

Zur Ausfüllung des Antrags wird folgendes zu beachten sein:

1. bei vollkommenem Verlust eines Gebäudes sind anzugeben:

Bezeichnung und Anschrift des Berechtigten, der geschädigt worden ist, sowie des Antragstellers, der den Beschädigten vertritt (d. i. gewöhnlich des Presbyterium), und Angabe des bestehenden Rechtsverhältnisses (Eigentum, Nutzungsberechtigung usw.).

Zeit, Ort und Hergang des Schadensereignisses, wobei nach Möglichkeit die unmittelbare Ursache des Schadens anzugeben ist, also zum Beispiel: durch Luftmine, Sprengbombe, Brandbombe, Phosphor, Luftdruck einer in der Nähe niedergegangenen Sprengbombe.

Genaue Bezeichnung der geschädigten Sache (Angabe der Einlagezahl, der Katastralgemeinde, der Grundstücksbezeichnung und -Nummer); außerdem ist das vernichtete Gebäude möglichst genau zu beschreiben, Pläne desselben anzuschließen, Lichtbildaufnahmen beizulegen, die das Gebäude von verschiedenen Seiten zeigen, Angabe der Sitzplätze der Kirche, und des verbrannten Raumes in Quadratmetern.

Höhe des verursachten Schadens. Dazu kann Baujahr und Bauwert, allenfalls Einheitswert oder letzter Feuerversicherungswert herangezogen werden,

allenfalls auch ein schriftliches Schätzungsgutachten eines Sachverständigen. Wenn die Höhe des eingetretenen Schadens erst nach Wiederherstellung festgestellt werden kann, kann ein Antrag auf Aussetzung der Entscheidung gestellt werden. In diesem Falle spricht die Feststellungsbehörde nur die Ersatzpflicht des Reiches durch Vorbescheid dem Grunde nach aus.

2. Bei Teilschäden an Gebäuden und Ganz- oder Teilverlust von beweglichen Gegenständen ist sinngemäß zu verfahren. Ist kein Lichtbild beweglicher Sachen vorhanden, so ist zu empfehlen, daß der Kurator oder ein Gemeindeangestellter eine Erklärung etwa folgenden Inhaltes beischließt: „Ich stehe seit
als
im

Dienst der evang. Kirchengemeinde und versichere, daß die in der angeschlossenen Liste angeführten Gegenstände vor dem Schadensfalle vorhanden gewesen sind. —“

3. bei Nutzungsschäden ist insbesondere anzugeben: die Höhe des Einnahmenverlustes (Mietmierzinsbeträge, Abrechnungswert der Dienstwohnungen), die Höhe der durch den Schaden erwachsenden laufenden weiteren Einbuße, etwa durch Mietung einer Ersatzwohnung, und die Löhne für den Hausbesorger, Heizer, Kirchendiener, die trotz des Gebäuderlustes weiter zu leisten sind.

Vom Einnahmeverlust sind abzuziehen:

die ersparten Betriebs- und Verwaltungskosten (Grundsteuern, Stiegenhausbeleuchtung, Rauchfangkehrer-, Wassergebühren usw., Instandhaltungskosten und Abschreibungen für Gebäudeabnutzung.

Nicht abzuziehen, sondern gesondert anzugeben sind:

die Schuldzinsen und Kapitalsabzahlungsraten von Grundschulden unter Angabe des aushaftenden Kapitals und des Namens und Wohnortes des Gläubigers.

Die laufenden Schäden und die ersparten laufenden Ausgaben sind auf den Monat zu berechnen.

Dem Ansuchen ist beizulegen:

eine Erklärung, ob für den Schaden von anderer Seite Vergütung geleistet wird oder zu beanspruchen ist, wobei etwaige Beihilfen aus landeskirchlichen Mitteln nicht anzugeben sind,

eine Erklärung folgenden Inhaltes:

„Ich versichere meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Ersatzleistungen, die mir erst nachträglich bekannt werden sollten, sowie die Wiedererlangung einer in Verlust geratenen Sache, die ich zur Entschädigung angemeldet habe, werde ich unverzüglich der Behörde anzeigen, bei der ich diesen Antrag einreiche. Mir ist bekannt, daß bei wissentlich falschen Angaben oder bei einer unzulässigen Beeinflussung von Zeugen, Sachverständigen oder mit der Bearbeitung des Antrages dienstlich befaßten Personen die Entschädigung verjagt werden kann und ich mich außerdem der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetze.“

Zu 1-3: Die Anträge sind für jedes einzelne Gebäude getrennt einzureichen.

Die Feststellungsbehörde bzw. die sonst vom Reich beauftragte Stelle kann mit dem Geschädigten Vereinbarungen über die Höhe des Schadens, über die

Entschädigung und über die Ersatzleistung in Natur abschließen. Eine solche Vereinbarung bedarf nach § 66 A.B. der Genehmigung des Oberkirchenrates.

Es wird empfohlen, einen Durchschlag des Antrages jeweils dem Oberkirchenrat zur Kenntnis und allfälligen Beratung im kirchlichen Dienstweg vorzulegen.

35. 3. 1252/44 vom 17. März 1944.

Altarbibeln-Vergebung.

Durch den Zentralvorstand des Evang. Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung sind dem Oberkirchenrat geschenkwweise zwei gebrauchte Altarbibeln zugesendet worden.

Gemeinden, die für die Altarbibeln Interesse haben, wollen sich an den Oberkirchenrat wenden.

36. 3. 2178/44 vom 27. März 1944.

Übersiedlung der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei Berlin teilt mit Erl. vom 18. März 1944, 3. K. K. 1 30/44 mit:

„Nachdem unser Dienstgebäude in Berlin-Charlottenburg 2, Marchstr. 2, wie wir bereits am 22. v. M. K. K. II 1/44, mitteilten, durch einen schweren Sprengbombentreffer z. T. völlig zerstört, z. T. unbewohnbar geworden ist, hat die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei nunmehr die seit längerer Zeit vorbereitete Ausweichstelle in Stolberg bezogen. Wir bitten die obersten Behörden, künftig alle Zuschriften, auch diejenigen, die an den Geistlichen Vertrauensrat der Deutschen Evangelischen Kirche oder an das Kirchenstatistische Amt gerichtet sind, unter der Aufschrift

Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei (Ausweichstelle) in (10) Stolberg (Harz), Amtsgericht

zu senden.

Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei hat die gleiche Aufschrift. Zuschriften an den Disziplinarhof der Deutschen Evangelischen Kirche sowie an die Schriftstumsstelle der Deutschen Evangelischen Kirche sind bis auf weiteres nach Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstr. 3 (Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats) zu richten. Dort haben wir eine Verbindungsstelle zur Erledigung der in Berlin abzuwickelnden Dienstgeschäfte eingerichtet.

Stolberg hat, wie wir feststellen konnten, günstige Postverbindung. Ein Fernsprechananschluß ist beantragt worden und wird in 8—14 Tagen benutzbar sein. Wir sind dann unter der Fernsprechnummer Stolberg 332 zu erreichen. Bis dahin bitten wir, in eiligen Fällen telefonische Mitteilungen an die Ausweichstelle des Evangelischen Oberkirchenrats der altpreußischen Union (Stolberg Harz Nr. 257) zu richten. Für etwaige Besuche erbitten wir wegen der Unterbringungsschwierigkeiten rechtzeitige Anmeldung. Stolberg ist Endstation der Bahnlinie Berga-Kelbra Stolberg; Berga-Kelbra liegt an der Strecke

Halle — Sangerhausen — Nordhausen — Eisenberg — Kassel.

Wie wir bereits mitteilten, ist unsere Registratur bis auf geringe Reste verschüttet worden. Es steht noch nicht fest, ob aus den Trümmern noch Teile der Akten geborgen werden können. Wir bitten daher ergebenst, auch weiterhin in der nächsten Zeit bei Rückfragen eine Abschrift des ursprünglichen dortigen Schreibens beizufügen.“

37. 3. 2518/44 vom 12. April 1944.

Örtliche Sonderzuschläge. — Anspruch hierauf.

In der Nummer 7 des Reichshaushalts- und Beihilfungsblattes vom 12. April 1944 ist der nachstehende Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 8. Jänner 1944, 3. A 5401-1208 IV auf Seite 81 verlauffahrt:

„Im Reich werden örtliche Sonderzuschläge nur in den Städten Berlin, Hamburg und Wien gewährt. Maßgebend für die Gewährung des Zuschlages ist der dienstliche Wohnsitz des Beamten usw. Für die Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen von Beamten gilt der tatsächliche Wohnort. Eine Abweichung von dieser allgemein verbindlichen Regelung ist zur Vermeidung von Berufungen nicht angängig.

Ein Versorgungsempfänger verliert den örtlichen Sonderzuschlag, wenn er seinen tatsächlichen Wohnsitz in den genannten Städten aufgibt oder aufgeben muß, weil er z. B. mit seinem Hausrat umgezogen ist oder weil seine bisherige Wohnung durch Fliegerangriff auf nicht absehbare Zeit unbewohnbar geworden ist. Die Absicht, den beabsichtigten Wohnsitz später in den genannten Orten wieder zu begründen, ist ohne Bedeutung.“

38. 3. 2176/44 vom 27. März 1944.

Reichssportwettkampf der HJ.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten teilt mit Erlaß vom 18. Februar 1944, 3. I 236/44 II, mit:

„Der auf Anordnung des Führers alljährlich durchzuführende Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend findet im Jahre 1944 am 3. und 4. Juni statt. Der Reichssportwettkampf wird in Zukunft mehr und mehr als ein Fest der Jugend herausgestellt, an dem die breite Öffentlichkeit, besonders aber die Elternschaft, Anteil nehmen soll.

Auf Wunsch des Jugendführers des Deutschen Reiches bitte ich daher, dafür Sorge zu tragen, daß an diesen Tagen keine besonderen kirchlichen Feiern und religiösen Gemeinschaftsveranstaltungen aller Art stattfinden, um ein zeitliches Überschneiden und eine Überbeanspruchung der Jugend zu vermeiden.“

39. 3. 2566/44 vom 14. April 1944.

Doppelmeldung von Kirchenbeitragspflichtigen.

Die Kirchenbeitragsstelle teilt dem Oberkirchenrat mit, daß wiederholt Doppelmeldungen von bereits

erfaßten Glaubensgenossen bei ihr einlangen, da insbesondere bei Übersiedlungen vielfach beide Pfarrämter melden.

Die Kirchengemeinden werden ersucht, zur Vermeidung einer Doppelmeldung sich auf den Gemeindefarteikarten etwa links oben im Feld einen Vermerk des folgenden Wortlautes „Abst. verständigt“ mit Angabe des Datums anzubringen und bei Übersiedlungen das neue Pfarramt bei Übersendung der Gemeindefarteikarte stets von der bereits erfolgten Mitteilung an die Kirchenbeitragsstelle in Kenntnis zu setzen.

40. 3. 1433/44 vom 6. März 1944.

Kirchenmusikalische Aufführungen. — Kündigung des Stagma-Vertrages.

Der Oberkirchenrat teilt mit:

„Der vom Reichsverband für evangelische Kirchenmusik mit der Stagma abgeschlossene Vertrag (abgedruckt im *WBl.* 1943 unter Nr. 11) nach dem der Reichsverband eine jährliche Pauschalsumme von *RM* 7.200.— an die Stagma zu zahlen hatte, ist am 31. 12. 1943 abgelaufen. Der Vertrag sah vor, daß jedes Mitglied des Reichsverbandes drei Veranstaltungen im Jahre gebührenfrei aufführen konnte. Der Reichsverband hat den Vertrag nicht erneuert, weil die Stagma zuletzt die Ansicht äußerte, daß alle über die Zahl 3 hinausgehenden Veranstaltungen, auch wenn keine stagmapflichtigen Werke aufgeführt würden, gebührenpflichtig seien. Dieser Rechtsstandpunkt hätte für diejenigen unserer Mitglieder, die sehr viele Veranstaltungen durchführen, ganz erhebliche Kosten mit sich gebracht.

Die gebührenpflichtigen Veranstaltungen müssen nach wie vor den zuständigen Bezirksleitungen der Stagma gemeldet werden. Stagmapflichtige Veranstaltungen, deren Anmeldung unterbleibt, werden mit den doppelten Tariffäßen berechnet. Eine Programmeneinsendung erübrigt sich in jedem Falle, ebenso eine Anmeldung derjenigen Veranstaltungen, die bei freiem Eintritt stattfinden, wenn die Programmkosten die Druckkosten der Programme nicht übersteigen.

Die Anschriften der zuständigen Bezirksleitungen sind zu erfragen bei der Stagma, Berlin *GW* 68, Charlottenstraße 84/5. Allen denjenigen Organisten und Chören, die verhältnismäßig zahlreiche gebührenpflichtige Veranstaltungen durchführen, wird empfohlen, einen Pauschalvertrag mit der Stagma zu schließen. Der Reichsverband ist grundsätzlich bereit, auf Antrag eine Beihilfe zu den Kosten zu gewähren.“

41. 3. 2335/44 vom 5. April 1944.

Pfarrgemeinde Leoben. — Errichtung einer zweiten Pfarrstelle.

Der Oberkirchenrat hat gemäß § 37 der evang. Kirchenverfassung vom 9. Dez. 1891, *RGBl.* Nr. 4/1892, die von der Gemeindevertretung der evang. Pfarrgemeinde *N. B.* Leoben auf Grund des § 66,

3. 1 der *N. B.* beschlossene Systemisierung einer zweiten Pfarrstelle in der Pfarrgemeinde Leoben oberstkirchenbehördlich genehmigt.

42. 3. 2627/44 vom 17. April 1944.

Erholungsurlaube 1944. Bestimmungen.

Das Reichsgesetzblatt enthält in seinem I. Teil auf Seite 94 folgende Anordnung des Reichsministers des Innern vom 13. April 1944: „Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (*Reichsgesetzbl.* I S. 120) wird im Benehmen mit den übrigen Reichsministern und dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz der Erholungsurlaub der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst für das Gebiet des Großdeutschen Reiches im Urlaubsjahr 1944 wie folgt geregelt:

1. Der Erholungsurlaub beträgt höchstens 14 Werktagen; für Beamte, Angestellte und Arbeiter die vor dem 1. April 1895 geboren sind, höchstens 20 Werktagen.

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit von besonders belasteten Beamten, Angestellten und Arbeitern kann Erholungsurlaub bis zu höchstens 21, für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die vor dem 1. April 1895 geboren sind, bis zu höchstens 28 Werktagen erteilt werden.

Von besonderen Feststellungen zu der Urlaubsnotwendigkeit ist auch in diesen Fällen abzugehen, zumal Erholungsurlaub nur gewährt wird, soweit die Geschäftslage das zuläßt.

Der Beginn des Urlaubs, ist in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September grundsätzlich auf die Tage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn daß der Reiseantritt nicht für die Zeit vom Sonnabend bis zum Montag vorgesehen ist.

2. Den Urlaub erteilt der Behördenleiter; für ihn und, falls der Behördenleiter nicht Dienstvorgesetzter ist, für seinen Stellvertreter sowie für diejenigen Beamten, deren Vertretung innerhalb der eigenen Behörde nicht geregelt werden kann, der Dienstvorgesetzte.

Die Zuständigkeit für die Urlaubserteilung an Bürgermeister bleibt unberührt.

3. Urlaubsreste aus dem Urlaubsjahr 1943 werden über den 31. März 1944 hinaus nicht übertragen.

Nicht erhaltener Erholungsurlaub wird in keinem Falle abgegolten.“

Dieser Erlass gilt auch für die evangelische Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Der Oberkirchenrat fügt hinzu, daß die Beschränkung desurlaubes für Kurseelsorgedienste, die als Dienst gelten, nicht in Frage kommt.

43. 3. 2775/44 vom 26. April 1944.

Kriegsschäden an Wertpapieren.

Die Pfarrgemeinden werden aufgefordert, die in ihrem Besitz befindlichen Wertpapiere entweder kom-

benficher unterzubringen oder, soweit das nicht möglich ist, die Nummer und sonstigen Kennzeichen der Wertpapiere möglichst mehrfach aufzuschreiben und an verschiedenen Orten aufzubewahren, damit bei etwaigem Luftkriegsschaden an Wertpapieren die Ausstellung einer Ersatzurkunde begehrt werden kann.

Nähere Bestimmungen enthält ein Sonderabdruck Nr. 140 aus dem Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern 1943, Nr. 46.

44. Z. 2948/44 vom 2. Mai 1944.

Seelsorge an umgesiedelten Volksgenossen. Errichtung eines Referates beim Oberkirchenrat.

Von der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei wurde beim Evang. Oberkirchenrat in Wien mit dessen Einvernehmen ein besonderes Referat zur Behandlung aller mit der Seelsorge an den evakuierten Volksgenossen zusammenhängenden Fragen errichtet. Das Referat hat Pfarrer Erich Schult aus Düsseldorf-Wilden übernommen, der seinen Sitz in den Räumlichkeiten des Oberkirchenrates Wien hat.

Es ist die Einteilung von Geistlichen, Religionslehrern und Diakonen bei Pfarrämtern unserer Landeskirche, welche besonders zahlreiche Kinder oder sonstige evakuierte Volksgenossen bei ihrem Sprengel wohnen haben, geplant und zum Teil bereits in Durchführung begriffen.

Alle Anfragen über die Evakuierten-Seelsorge wollen nunmehr an den „Oberkirchenrat-Sachbearbeiter für den kirchlichen Dienst an den Umquartierten“ gerichtet werden.

45. Z. 2752/44 vom 21. April 1944.

Rechnungslegung durch die Seniorate und Superintendenzur. — Erinnerung der Bestimmungen des § 119, Z. 5 der Kirchenverfassung.

Aus einer Anfrage eines Senioratsamtes hat der Oberkirchenrat ersehen, daß darüber Zweifel bestehen, ob auch die Rechnungen der Seniorats- und der Superintendentenalkasse vorzulegen sind.

Tatsächlich bekommt der Oberkirchenrat nur von einem Teil der Senioratsämter eine Rechnungslegung, doch konnte der Oberkirchenrat nicht feststellen, ob die anderen Seniorate eine besondere Kassensführung haben.

Der Oberkirchenrat macht daher aufmerksam, daß nach § 119, Z. 5 der Kirchenverfassung auch die Vermögensverwaltung der Seniorate und Superintendenturen seiner Aufsicht und Überprüfung unterliegen.

Die Seniorate und Superintendenturen haben daher über ihr Sondervermögen gleichfalls eine Rechnung nach dem aufgelegten Rechnungsabstufungsmuster zu legen.

Soweit hierzu Formblätter noch benötigt werden, wollen sie beim Oberkirchenrat angesprochen werden.

46. Z. 2932/44 vom 2. Mai 1944.

Kurseeelsorge 1944. — Einteilungen.

Zur Besetzung der Kurseeelsorgestellten im kom-

menden Sommer haben sich bisher zu wenig Bewerber gemeldet. Es sind noch folgende Kurseeelsorgestellten zu besetzen:

a) im Juli 1944:

1. Frain in Niederdonau (Pfarrgemeinde Znaim).
2. Mährisch-Kromau in Niederdonau (Pfarrgemeinde Znaim).
3. Mondsee in Oberdonau (Pfarrgemeinde Bad Ischl).
4. Galspach in Oberdonau (Pfarrgemeinde Wallern).
5. St. Gilgen in Salzburg (Pfarrgemeinde Bad Ischl).
6. Gaalsfelden in Salzburg (Pfarrgemeinde Hallein).
7. Pörschach in Kärnten (Pfarrgemeinde Klagenfurt).
8. Kitzbühel in Tirol (Pfarrgemeinde Innsbruck).

b) im August 1944:

1. Frain in Niederdonau (Pfarrgemeinde Znaim).
2. Mährisch-Kromau (Pfarrgemeinde Znaim).
3. Bad Hall in Oberdonau (Pfarrgemeinde Neukirchen).
4. Altesee in Oberdonau.
5. St. Wolfgang in Oberdonau (Pfarrgemeinde Bad Ischl).
6. Mondsee in Oberdonau (Pfarrgemeinde Bad Ischl).
7. Gmund in Oberdonau.
8. Schwarzstein in Oberdonau (Pfarrgemeinde Gmund).
9. Ebensee in Oberdonau (Pfarrgemeinde Gmund).
10. Galspach in Oberdonau (Pfarrgemeinde Wallern).
11. St. Gilgen in Salzburg (Pfarrgemeinde Bad Ischl).
12. Lofer in Salzburg (Pfarrgemeinde Hallein).
13. Gaalsfelden in Salzburg (Pfarrgemeinde Hallein).
14. Seefeld in Tirol (Pfarrgemeinde Innsbruck).
15. Kitzbühel in Tirol (Pfarrgemeinde Innsbruck).
16. Bad Gleichenberg in Steiermark (Pfarrgemeinde Fürstenfeld).

c) im September 1944:

1. Bad Hall in Oberdonau (Pfarrgemeinde Neukirchen).

Bewerbungsgesuche um eine dieser Stellen wollen umgehend eingebracht werden.

Kriegsauszeichnungen:

Es haben an weiteren Kriegsauszeichnungen erhalten:

Kriegspfarer Werner Wesenik das Verdienstabzeichen in Schwarz.

Der Schatzmeister Eduard Bernhardt des Zentralvereines für die Innere Mission das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse.

Wilar Rudolf Fauernigg, dzt. Leutnant: das Eiserne Kreuz II. Kl., die Ostmedaille und das Kreta-Band.

Predigtamtskandidat Heinrich Haselauer, derzeit Obergefreiter: Das Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit den Schwertern.

Pfarrer Karl Schröder, derzeit Leutnant, das Kriegsverdienstkreuz I. und II. Klasse mit den Schwertern und das Verwundetenabzeichen in Schwarz.

Kand. Otto Blaha, derzeit Feldwebel: das Infanteriesturmabzeichen.

Gefreiter Harald Perst, stud. theol. das Verwundetenabzeichen in Schwarz.

Pfarrer Paul Geiszlinger, derzeit Unteroffizier, das Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit den Schwertern.

Predigtamtskandidat Otto Blaha, derzeit Feldwebel: das Verwundetenabzeichen in Schwarz und die Ostmedaille.

Pfarrer Otto Bardon, dzt. Sonderführer, das „Ritterkreuz des Ordens der ungarischen Heiligen Krone mit Kriegsdekoration und Schwertern“.

Pfarrer Leopold Semmel, derzeit Unteroffizier, das Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit den Schwertern.

Der Sachbearbeiter der Kirchenbeitragsstelle Anton Lobner, derzeit Feldwebel, die Nahkampfspange in Bronze.

Kandidat Beowulf Moser, derzeit San.-Obgfr. das Panzerkampfabzeichen in Schwarz.

Perf. Vik. Dr. Helmut Hochstetter, derzeit Kriegspfarrer: den Krimschild.

Der im Osten gefallene Kandidat Detlev Bodlak besaß das Verwundetenabzeichen in Schwarz.

Kirchliche Mitteilungen

Gesamtergebnis der Kollekte

für die Innere Mission R. 8549.36,

für die Kirchliche Männerarbeit R. 4237.61,

für das Winterhilfswerk R. 8210.90,

für das evangelische Theologenheim R. 5265.37.

Pfarrer i. R. Josef Beck, ehemaliger Pfarrer von Wien-Währing und langjähriger Obmann des Gustav-Adolf-Zweigvereines Wien, ist am 15. April 1944 in den Frieden des Herrn heimgegangen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 22. April 1944, Z. 2670 44, den absolvierten Studenten der evangelischen Theologie Michael Holzborn aus Mörbisch am See nach Ablegung der Kandidatenprüfung vor der evang. theol. Fakultät der Universität Wien in die Liste der Kandidaten A.B. der Landeskirche aufgenommen.

Die Pfarrgemeinde Graz-Linke Murnfer schreibt ihre dritte Pfarrstelle hiemit zur Besetzung aus. Es kann derzeit nur eine kleinere Wohnung, bestehend aus 1 bis 2 Zimmern zur Verfügung gestellt werden. Bewerbungsgesuche sind unter Anschluß der Zeugnisse und des Lebenslaufes binnen 14 Tagen an das Presbyterium der evang. Pfarrgemeinde A. u. H.B. Graz-Linke Murnfer in Graz Kaiser-Josefsplatz Nr. 9 einzubringen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 21. April 1944 Z. 2607 44 die Wiederwahl des Pfarrers Johann Neumayer in Goisern zum Senior des Oberländer Seniorates A.B. bestätigt.

Angeordnete Kollekten im Mai und Juni 1944.

21. Mai: Frauenarbeit. — 28. Mai: Landeskirchlicher Baufonds. — 4. Juni: Kirchlicher Aufbau in leistungsschwachen Gebieten.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1944

Ausgegeben am 31. Mai 1944

5. Stück

- | | |
|---|--|
| <p>47. Kurseelsorge 1944. Besetzungen.</p> <p>48. Fernsprechnummern der Kirchengemeinden. — Erhebung.</p> <p>49. Kinderzuschlagzahlung für Kinder, die infolge eines Luftangriffes vermisst werden.</p> | <p>50. Annahme besonderer Spenden an Pfarrer anlässlich von Amtshandlungen. — Verbot.</p> <p>51. Festsetzung für Bewerbungsfristen für freie Pfarrstellen.</p> <p>52. Eintragung von Luftkriegsopfern in die Kirchenbücher. Kriegsauszeichnungen. — Kirchliche Mitteilungen.</p> |
|---|--|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.



Der Herr Christus spricht: „Und wenn ich hingehe, Euch die Stätte zu bereiten, so will ich wiederkommen und Euch zu mir nehmen, auf daß Ihr seid, wo ich bin.“ (Joh. 14, 3)

Gott der Herr hat unseren lieben Kameraden

Obfw. Josef Brunner

Sekretär des Oberkirchenratspräsidiums

zu sich genommen. Er starb den Heldentod für Führer, Volk und Vaterland auf dem Hauptverbandsplatz seines Grenadierregiments in Rußland am 5. März 1944.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

47. Z. 3452/44 vom 22. Mai 1944.

Kurseelsorge 1944. Besetzungen.

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß folgende Kurseelsorgestellen noch unbesezt sind:

1. für den Monat Juli 1944: Gallsbach OÖ.
2. für den Monat August 1944: Bad Hall, Gallsbach, St. Wolfgang, Mondsee, St. Gilgen, Bad Gleichenberg, Lofer, Seefeld in Tirol.
3. für den Monat September 1944: Bad Hall.

In den Orten Bad Hall, Mondsee, St. Gilgen und St. Wolfgang ist eine Wohnung für den Kur-

seelsorger nach den Berichten der Pfarrämter bereit gestellt.

48. Z. 3399/44 vom 17. Mai 1944.

Fernsprechnummern der Kirchengemeinden. — Erhebung.

Über Anregung mehrerer kirchlicher Dienststellen beabsichtigt der Oberkirchenrat, die Fernrufnummern der einzelnen Kirchengemeinden in einer Übersicht im Amtsblatt zu verlaublichen.

Zu diesem Zweck ersucht der Oberkirchenrat die Pfarrgemeinden, ihm ihre Fernrufnummern unmit-

telbar zu melden. Auch Fehlmeldungen werden erwartet.

49. 3. 3286/44 vom 12. Mai 1944.

Kinderzuschlagszahlung für Kinder, die infolge eines Luftangriffs vermißt werden.

Der Reichsminister der Finanzen hat mit dem Erlass vom 24. 3. 1944, Z.—H-4490-10155-IV. R.B.B. S. 91, bestimmt:

„Der Kinderzuschlag für Kinder, die infolge eines Luftangriffs vermißt werden, fällt mit dem Ablauf des vierten Monats weg, der auf den Monat folgt, in dem das Vermißtsein eingetreten ist.

Wenn das Kind ums Leben gekommen (gefallen) ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen. Wird ein Kind für tot erklärt (Verschollenheitsgesetz vom 4. Juli 1939, RGBl. I S. 1186), wird dadurch die bisherige Zahlung des Kinderzuschlags nicht berührt. Kehrt ein vermißtes Kind nach dem Wegfall des Kinderzuschlags zurück, lebt der Anspruch auf den Kinderzuschlag wieder auf.“

50. 3. 2922/44 vom 4. Mai 1944.

Annahme von besonderen Spenden an Pfarrer anlässlich von Amtshandlungen. — Verbot.

Über Antrag einer kirchlichen Dienststelle macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß Geistliche mit Rücksicht auf die allgemeine Regelung ihrer Gehalte keinerlei Ansprüche mehr auf sonstige Gaben aus der Gemeinde oder von einzelnen Gemeindegliedern oder etwa auf „Begräbniskollekten“ haben. Nach Punkt 9 der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrergehaltsordnung vom 28. September 1939, ABl. Nr. 142/39, darf der Geistliche neben seinem Dienstehloommen nur noch die Schreibgebühren für Kirchenbuchauszüge und die Ertragnisse des Pfarrgartens für sich verwenden. Die Annahme von sonstigen Geldspenden, die anlässlich von Amtshandlungen durch Gemeindeglieder angeboten werden, ist unzulässig.

51. 3. 2949/44 vom 3. Mai 1944.

Festsetzung für Bewerbungsfristen für freie Pfarrstellen.

Über vorgebrachtes Ersuchen werden die Pfarrgemeinden, deren Pfarrstellen zur Neubefetzung gelangen, gebeten, die Bewerbungsfristen möglichst lange festzusetzen, damit auch die an der Front stehenden Kriegspfarrrer und eingerückten Geistlichen die Möglichkeit haben, sich um Pfarrstellen zu bewerben.

52. 3. 2950/44 vom 3. Mai 1944.

Eintragung von Luftkriegsopfern in die Kirchenbücher.

Das kirchenstatistische Amt der Deutschen Evan-

gelischen Kirchenkanzlei teilt am 18. April 1944 unter der Zl. K. K. H-292/44, mit:

„Es würde uns richtig erscheinen, bei der Eintragung der durch Luftangriffe getöteten Kirchengemeindeglieder in die Kirchenbücher folgendermaßen zu verfahren. Sind solche Gemeindeglieder an ihrem Wohnort gefallen und kirchlich bestattet, so sind sie mit Nummer in die Kirchenbücher einzutragen. Es dürfte sich empfehlen, in der Spalte „Bemerkungen“ eine besondere Kennzeichnung (etwa: „bei einem Luftangriff am gefallen“) vorzunehmen. Sind die Gemeindeglieder bei einem Luftangriff außerhalb ihres Wohnortes gefallen und bestattet, empfehlen wir unter Hinweis auf unser Rundschreiben vom 9. Juli 1942-K. K. IV 825/42, II, sie bei den Eintragungen ins Kirchenbuch den im Wehrdienst Gefallenen gleichzustellen.“

Kriegsauszeichnungen

Pfarrer Robert Kärner, derzeit Obergefreiter, hat das Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit den Schwertern und das Verwundetenabzeichen in Schwarz erhalten.

Stud. theol. Harald Perst, derzeit Gefreiter, hat das Eisene Kreuz II. Kl. erhalten.

Pfarrer Franz Böhm, derzeit Oberleutnant, hat das Deutsche Kreuz in Gold erhalten.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Dr. Friedrich Ulrich der Pfarrgemeinde Graz, Linkes Murufer ist am 6. Mai 1944 entschlafen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlass vom 10. Mai 1944, Z. 3196/44, gemäß § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892, die von der Gemeindevertretung der evang. Pfarrgemeinde AB. Kottenmann auf Grund des § 66, Z. 1 der Kirchenverfassung beschlossene Umwandlung der Pfarrvikarstelle in eine zweite Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Aldmont oberstkirchlich genehmigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlass vom 10. Mai 1944 Z. 2732/44 gemäß § 20 des Pfarrergesetzes vom 27. 8. 1940, ABl. Nr. 85/40, den Personalvikar Otto Bünker d. J. zum zweiten Pfarrer der Pfarrgemeinde Leoben ernannt.

Das Ergebnis der am 9. Jänner 1944 abgehaltenen Kollekte für die Äußere Mission belief sich auf RM 7.168.99.

Das Presbyterium der evang. Pfarrgemeinde A. B. Gaisern schreibt die freiverdende Stelle eines Personalvikars zur Befetzung aus. Mit Rücksicht auf die Wohnungsverhältnisse wird in erster Linie auf einen ledigen Bewerber gewartet. Die Bewerbungsfrist ist mit drei Wochen festgesetzt.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1944

Ausgegeben am 30. Juni 1944

6. Stück

53. Glockengeläute bei Bestattungen.

54. Unterbrechung der Gottesdienste bei öffentlicher Luftwarnung.

55. Verkauf kirchlichen Grundbesitzes. — Einschränkung.

56. Systemisierung hauptberuflicher Posten. — Erinnerung der Berichterstattung.

57. Umfang des Abstammungsnachweises.

Kriegsauszeichnungen. — Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.



Und ob ich schon wanderte im finstern Tal,
fürchte ich kein Unglück; denn Du bist bei
mir. (Ps. 23, Vs. 4)

Im Kampf um die Heimat fiel der

Rüster Franz Derr

der Pfarrgemeinde Wien-Floridsdorf am 16. Juni 1944 einem Bombenangriff auf
Wien zum Opfer.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

53. Z. 3938/44 vom 13. Juni 1944.

Glockengeläute bei Bestattungen.

Dem Amtsblatt einer Landeskirche entnimmt der Oberkirchenrat den folgenden Erlaß des Reichsministers des Innern vom 10. 4. 1943 über das Glockengeläute bei Beerdigungen:

„Nach meinem Runderlaß vom 14. September 1942-Ib 113/42 5360 c liegt die Gewährung eines bei Bestattungen üblichen Glockengeläutes grundsätzlich dem Friedhofseigentümer ob, auf dessen Friedhof die Bestattung stattfindet.

Verfügt der Friedhofseigentümer nicht über ein Glockengeläut, so kann die Ortspolizeibehörde auf Verlangen der Hinterbliebenen oder derjenigen, die die Bestattung veranlassen, anordnen, daß die Stelle ein Glockenläuten gewährt, die dies sonst bei Bestattungen auf diesem Friedhof zu tun pflegt.

Durch Runderlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten an die kirchlichen Behörden vom 5. Mai 1942-I 10754/42 II- und 9. November 1942-I 11695/42 II- ist klargestellt,

1. daß die Kirchen auch für diesen Fall zur Gewährung des Glockenläutens verpflichtet sind und

2. daß sie, wenn sie das Glockengeläut nicht selbst vornehmen wollen, einem Beauftragten der Ortspolizeibehörde die Durchführung des Glockengeläutes zu gestatten haben.

Wird die Durchführung des Glockengeläutes durch einen Beauftragten der Ortspolizei erforderlich, so kann die Ortspolizeibehörde von demjenigen, der das Glockengeläut wünscht, verlangen, daß er die Erstattung der der Ortspolizeibehörde entstehenden Unkosten sicherstellt.“

54. Z. 3705/44 vom 2. Juni 1944.

Unterbrechung der Gottesdienste bei öffentlicher Luftwarnung.

Da auch bei bloßer Luftwarnung mit dem Abwurf von Bomben gerechnet werden muß, werden die Herren Geistlichen angewiesen, nach Er tönen des Warnungssignales der öffentlichen Luftwarnung Gottesdienste und sonstige kirchliche Amtshandlungen baldmöglichst in einer würdigen Form mit einem kurzen Wort oder einem Gebet und dem Segen abzuschließen. Die unterbrochene Amtshandlung ist erst nach voller Entwarnung fortsetzbar. Im Falle der Unmöglichkeit der Fortsetzung des Vormittags-

gottesdienstes wird empfohlen einen Ersatzgottesdienst nachmittags abzuhalten.

55. Z. 3731/44 vom 3. Juni 1944.

Verkauf kirchlichen Grundbesizes. — Einschränkung.

Anlässlich eines vorgekommenen Falles, daß ein kirchlicher Grund um einen von einem Gerichtssachverständigen geschätzten Wert verkauft wurde, daß aber der Preis dann von der Preisbestimmungskommission auf die Hälfte heruntergesetzt wurde, macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß alle Verträge über die Veräußerung kirchlichen Grundbesizes nach § 66, Z. 4 der K.B. der Genehmigung des Oberkirchenrates bedürfen.

Um Schwierigkeiten für die Kirchengemeinden zu vermeiden, macht der Oberkirchenrat schon jetzt darauf aufmerksam, daß er nicht in der Lage sein wird, Kaufverträge zu genehmigen, wenn nicht ein Preis erzielt wird, der durch den Gerichtssachverständigen als angemessen bezeichnet wird. Etwaige Kaufverträge sind bei Beginn der Verhandlungen so gleich darauf aufmerksam zu machen, daß die Verhandlungen unverbindlich sind, solange der Oberkirchenrat nicht die Genehmigung erteilt hat.

Es wird im allgemeinen jedweder Verkauf kirchlichen Grundbesizes grundsätzlich abzulehnen sein.

56. Z. 3732/44 vom 3. Juni 1944.

Systemisierung hauptberuflicher Posten. — Erinnerung der Berichterstattung.

Nach § 3 der Kirchengemeinde-Angestelltenordnung vom 30. Oktober 1943, ABl. Nr. 90/43, ist die Schaffung von Dienstposten hauptberuflicher Gefolgschaftsmitglieder durch die Gemeinde-Vertretung (=Versammlung) zu beschließen und im Sinne des § 4 unter Beilage eines Protokollauszuges dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. (Siehe auch § 105 (3) der Ordnung). Nach den Durchführungsbestimmungen zu § 105 (3) vom 30. Oktober 1943, ABl. Nr. 91/43, ist als Frist für diese Berichterstattung zur Genehmigung der 1. Mai 1944 gesetzt worden.

Da bisher eine einzige Gemeinde den Beschluß der Gemeindevertretung vorgelegt hat, werden die Gemeinden an die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erinnert.

57. Z. 3927/44 vom 13. Juni 1944.

Umfang des Abstammungsnachweises.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei teilt mit Erlaß vom 3. 6. 1944, Z. K.K. V-313/44 mit:

„Unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben vom 31. Mai 1943-K.K. V-359- weisen wir darauf hin, daß im Verordnungsblatt der Waffen 44 vom 1. Sep-

tember 1943 eine Verordnung ergangen ist des Inhalts, daß Angehörige der Waffen 44 Urkunden nur noch bis zu den Großeltern anfordern dürfen. Alle darüber hinaus gehenden Forschungen werden ausschließlich vom Rasse- und Sippenhauptamt 44, Ahnentafelamt durchgeführt.

Wir bitten, dies den Pfarrern und Kirchenbuchführern zur Kenntnis zu bringen mit dem Hinweis, daß alle dieser Verordnung entgegenstehenden Urkundenanforderungen abzulehnen seien.“

Kriegsauszeichnungen

Vikar Wilhelm Stritar, derzeit Obergefreiter, hat das Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit den Schwertern erhalten.

Kirchliche Mitteilungen

Oberinspektor im Oberkirchenrat Hans Lauferer wurde zwecks Übertritts in den Dienst der Gauselbstverwaltung des Reichsgaues Salzburg über sein Ansuchen mit 31. Dezember 1943 aus dem landeskirchlichen Dienste entlassen. (Erl. Präf. 3587/44 vom 27. Mai 1944.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 31. Mai 1944 Z. 3558/44 die Wahl des Personalvikars Dr. Ludwig Glaser zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gferding mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1944 gemäß § 45 der evang. Kirchenverfassung kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 10. Juni 1944 Z. 3887/44, die am 24. Juni 1943 durch die Superintendentenversammlung der Wiener evangelischen Superintendenz H.B. erfolgte Wahl des Pfarrers Julius Faber-Kovacs der evang. Pfarrgemeinde H. B. Oberwart zur Superintendentenstellvertreter dieser Superintendenz gemäß § 106, Z. 7 und § 105, Z. 1 der ev. K.B. vom 9. 12. 1891, RGBl. Nr. 4/1892, in der Fassung des einstweiligen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, ABl. Nr. 99/39, nach Fühlungnahme mit dem Herrn Reichsstatthalter kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 19. Juni 1944 Z. 3981/44 den absolvierten Studierenden der Theologie Horst Hollweg aus Köln am Rhein nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie A.B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 15. Juni 1944, Z. 3982/44, die Wahl des Pfarramtskandidaten Ernst Barbey zum Personalvikar des Pfarrers Lic. Dr. Otto Kühne der Pfarrgemeinde Wien-Floridsdorf gemäß § 45 K.B. und § 18 des Pfarrergesetzes vom 27. 8. 1940, ABl. Nr. 85/40, kirchenbehördlich bestätigt.

7. Stück

- Im Einvernehmen mit dem GVN der DGB bitten wir die obersten Behörden auch in diesem Jahre die Durchführung des Männersonntages mit allen Kräften fördern zu wollen. Unter allen Erschwerun-

rungen der Arbeit darf nie vergessen werden, daß nach Martin Luther der Hausvater für das religiöse Leben in seiner Familie eigentlich verantwortlich ist; daß die evangelischen Männer in allen Fragen der Gegenwart wegen ihres christlichen Glaubens Rede und Antwort stehen müssen; daß das evangelische Gemeindeleben die aktive Mithilfe der Männer im Dienst der Leitung und bei der Leitung und bei der Vertretung einberufener Pfarrer braucht. Wir bitten daher, die Abhaltung des Männersonntages auch in diesem Jahre für den dortigen Bereich anordnen und eine Kollekte für die kirchliche Männerarbeit für den angegebenen Tag ausschreiben zu wollen. Wegen der homiletischen Handreichung bitten wir, sich unmittelbar mit den Landesgeschäftsstellen des Deutschen Evangelischen Männerwerkes oder mit diesem selbst in Verbindung zu setzen."

61. Z. 3628/44 vom 31. Mai 1944.

Zentralkirchenbuchstelle des Heeres. — Errichtung.

Dem Amtsblatt einer Landeskirche entnimmt der Oberkirchenrat folgende Verlautbarung:

„Durch Verordnung des Oberkommandos des Heeres ist kürzlich zum Zweck einer vereinfachten Verwaltung der Militärkirchenbücher eine ‚Zentralkirchenbuchstelle des Heeres‘ auf der Feste Königstein in Sachsen eingerichtet.

Anträge auf Abschriften aus den Militärkirchenbüchern, die bei den Feldbischöfen und Wehrkreispfarrern eingehen, werden fortan unmittelbar an die Zentralkirchenbuchstelle des Heeres weitergeleitet. Die Beglaubigung der Abschriften vollzieht der Kirchenbuchführer; er führt zu diesem Zweck einen Dienststempel „Zentralkirchenbuchstelle des Heeres“.

Die Wehrkreiscommandos sind angewiesen, vorerst alle vor dem Jahre 1875 begonnenen, bei den Wehrkreispfarrern oder im Bereich der Wehrkreise lagernden Militärkirchenbücher bis zum 31. Dezember 1943 an die Zentralkirchenbuchstelle des Heeres, Feste Königstein in Sachsen, zu senden. Die Zentralkirchenbuchstelle des Heeres in Königstein hat mit dem 1. Jänner 1944 ihre Arbeit aufgenommen.

Von Vorstehendem bitten wir die Pfarr- und Kirchenbuchämter für den Fall etwaiger Anfragen Kenntnis zu nehmen."

62. Z. 3786/44 vom 6. Juni 1944.

Beschädigung kirchlicher Gebäude durch Bombenangriffe. — Berichterstattung.

Der Oberkirchenrat muß Beschädigungen kirchlicher Gebäude jeweils im Wege der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei dem Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten berichten.

Die Presbyterien werden angewiesen, etwaige durch Bombenangriffe hervorgerufene Beschädigungen kirchlicher Gebäude dem Oberkirchenrat jeweils sofort zu melden. Die Meldung muß die Angabe enthalten, wann, auf welche Weise, an welchem Gebäuden und welche Schäden entstanden sind.

63. Z. Präs. 4736/44 vom 20. Juli 1944.

Pfarrer Dr. Gerhard May, Berufung zum ordentlichen Oberkirchenrat AB. und zum Bischof.

Auf Grund des § 122, Z. 2 der K.B. v. 9. 12. 1891, RGBl. Nr. 4/1892, in der Fassung des einseitigen Kirchengesetzes vom 24. 6. 1939, ABl. Nr. 99/39, wurde Pfarrer Dr. Gerhard May der evang. Pfarrgemeinde A. u. S.B. in Cilli unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit vom Präsidenten des Oberkirchenrates im Einvernehmen mit dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und den Synodalausschüssen AB. und S.B. mit Wirksamkeit vom 1. 9. 1944 zum ordentlichen geistlichen Rat AB. berufen. Gemäß § 40 des Pfarrergesetzes vom 27. 8. 1940, ABl. Nr. 85/40, führt der ordentliche Oberkirchenrat A. B. den Amtstitel „Bischof“. (Erl. Präs-4736/44 vom 20. 7. 1944).

64. Z. 4649/44 vom 13. Juli 1944.

Gräber der Kriegsgefallenen. Bestimmung über Gestaltung und Fürsorge.

Der Oberkirchenrat macht jene Gemeinden, die kircheneigene Friedhöfe besitzen, auf die im Sonderabdruck Nr. 145 aus dem Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Inneren 1943, Nr. 49 enthaltenen Richtlinien über die Fürsorge für die Gräber der Kriegsgefallenen des jetzigen Krieges auf den nicht reichseigenen Friedhöfen aufmerksam. Der Sonderabdruck Nr. 145 ist beim „Carl Heymanns-Verlag, Berlin W-8, Maurerstraße Nr. 44“ beziehbar.

65. Z. 5001/44 vom 31. Juli 1944.

Suche nach überflüssigen Nummern des 10. Stückes.

Das das Pfarrergesetz (Ordnung des geistlichen Amtes) enthaltende zehnte Stück des Amtsblattes 1940 ist beim Oberkirchenrat seit langem vergriffen. Da dieses Amtsblatt wiederholt von kirchlichen Dienststellen gewünscht wird, bittet der Oberkirchenrat die Pfarrämter, ihm etwa dort überzählige Stücke dieses Amtsblattes zuzusenden zu wollen.

66. Z. 4651/44 vom 18. Juli 1944.

Schulanfängergottesdienst.

Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei teilt mit Erl. v. 7. 7. 44, Z. K.K. II-1096/44 mit:

„Wir nehmen auch diesmal den Beginn des neuen Schuljahres zum Anlaß, um auf die große Bedeutung der Einrichtung von Schulanfängergottesdiensten hinzuweisen. Hier besteht die Möglichkeit, die Verbindung von Kirche, Schule und Elternhaus zu fördern und auf die bestehende oder geplante kirchliche Unterweisung der Kinder, auf den Kindergottesdienst und auf die Verpflichtungen der Eltern aufmerksam zu machen. Wir bitten, den Geistlichen zu unterrichten und empfehlen gegebenenfalls eine Besprechung auf den nächsten Pfarrkonventen.“

67. 3. 84/44 vom 24. Juni 1944.

Seelenstandsbericht 1943. — Verlaufbarung:

Nachstehend wird der über mehrfache Anregungen um die Zahl der Amtshandlungen vergrößerte Seelenstandsbericht über das Jahr 1943 verlautbart:

Gemeinde	Seelenstand AB.	hB.	Eintritte	Austritte	Taufen	Amtshandlungen Konfir- mationen	Trauun- gen	Beerdig- ungen
Wien 1 AB.	13.896	—	50	141	194	47	87	157
„ Leopoldstadt	9.220	—	41	112	217	29	52	109
„ Landstraße	11.750	—	73	98	153	45	48	142
„ Gumpendorf	16.851	—	137	253	258	51	110	198
„ Neubau	8.054	—	59	70	105	23	21	89
„ Favoriten	14.054	—	129	79	203	47	82	124
„ Hietzing	10.000	—	27	90	146	40	42	191
„ Pulkersdorf	1.459	—	21	5	32	13	8	20
„ Währing	21.121	—	121	156	279	57	132	186
„ Floridsdorf	7.872	—	51	71	111	50	35	85
„ Schwechat	3.577	—	20	13	46	28	5	42
„ Klosterneuburg	1.342	83	4	10	48	4	3	40
Korneuburg	1.127	—	11	16	40	8	9	16
Laas a. d. Thaya	701	—	6	4	20	7	1	6
Seniorat Wien	121.024	83	750	1118	1852	449	635	1405
Amstetten	1.574	24	10	27	46	21	11	25
Baden	2.307	113	30	45	101	25	22	40
Bad-Wödlau	1.313	24	9	4	40	15	7	15
Bernsdorf	1.504	11	2	9	38	17	2	16
Gmünd	870	11	4	9	29	5	6	11
Krems	1.529	32	16	41	51	10	12	24
Lundenburg	850	—	1	—	23	12	3	11
Mitterbach	1.251	—	2	1	41	26	8	16
Naßwald	650	—	2	—	8	7	6	6
Neunkirchen	3.090	38	17	13	61	25	8	29
St. Pölten	955	14	5	14	27	11	3	16
St. Pölten	2.799	109	26	35	76	41	23	38
Wr. Neustadt	5.631	68	42	28	119	36	33	51
Wien-Liesing	3.002	—	54	11	54	27	16	40
Wien-Mödling	4.050	—	30	47	61	37	27	44
Wödrern	731	20	1	15	15	7	1	7
Znaim	1.000	—	14	15	77	38	10	10
Seniorat St. Pölten	33.106	464	265	314	867	360	198	399
Bad-Muffsee	600	—	—	10	9	7	4	3
Bruck a. d. Mur	1.412	3	12	40	37	9	5	19
Gürstenfeld	1.180	—	3	11	19	27	9	14
Graz-Eggenberg	1.669	18	10	16	48	14	4	10
Graz-links	10.577	200	47	94	175	36	44	137
Graz-rechts	3.700	—	23	38	101	12	51	121
Gröbming	1.050	—	—	2	22	23	4	12
Judenburg	1.528	18	9	21	40	6	2	17
Kapfenberg	1.921	17	7	36	33	9	4	17
Mittelfeld	2.112	9	7	83	53	11	7	36
Leibnitz	613	—	1	8	12	4	2	5
Leoben	5.521	—	49	70	117	33	30	60
Mürzzuschlag	3.793	29	26	45	51	16	7	51
Peggau	943	10	15	8	20	9	4	6
Radkersburg	490	—	1	3	16	12	2	8
Ramsau	1.528	—	—	—	33	34	12	12
Rottemmann	1.080	—	10	13	27	19	9	15

Gemeinde	Seelenstand		Eintritte	Austritte	Laufen	Amtshandlungen		Beerdigungen
	M.	F.				Konfirmationen	Trauerungen	
Schladming	1.950	—	3	5	54	38	13	28
Stainz	389	6	1	13	3	—	2	1
Noitsberg	504	—	6	5	19	2	4	9
Wald	1.047	—	6	4	14	15	8	18
Weiz	639	17	4	9	8	—	1	2
Seniorat Leoben	44.246	317	240	534	911	336	228	601
Bleiberg	955	—	—	2	15	5	1	10
Dornbach	715	—	—	—	18	8	2	5
Eisentratten	990	—	2	—	23	17	8	11
Jeffernitz	1.172	—	3	3	16	21	4	7
Hermagor	1.127	—	—	7	15	12	6	13
Spittal	1.860	—	6	26	62	35	7	16
Trebesing	660	—	6	2	14	14	3	6
Treßdorf	1.424	—	—	—	26	29	5	16
Unterhaus	930	—	8	6	21	21	7	8
Weißbriach	1.254	—	1	11	16	35	6	16
Plan	1.981	—	—	2	30	25	—	9
Seniorat Trebesing	13.068	—	26	59	256	222	49	117
Arriach	1.199	—	1	15	32	25	2	6
Feld am See	2.360	—	3	—	66	42	8	25
Grafach	1.950	—	1	12	46	39	8	17
Gnesau	1.248	—	1	8	15	20	1	9
Klagenfurt	6.200	45	42	66	96	26	26	68
St. Ruprecht	3.074	—	6	4	56	40	13	37
St. Veit a. d. Gl.	1.379	11	6	23	27	5	2	18
Willach	2.220	—	15	26	73	46	21	48
Waiern	1.490	—	2	5	31	22	2	15
Wolfsberg	1.037	—	1	13	32	9	4	7
Seniorat Klagenfurt	22.157	56	78	172	474	274	77	250
Superintendentur Willach	233.601	920	1.359	2.197	4.360	1.641	1.187	2.772
Attersee	457	—	1	7	11	6	4	11
Bad-Ischl	596	—	8	3	31	7	9	14
Braunau	380	—	—	39	15	—	15	5
Gmunden	1.397	—	8	16	36	22	15	16
Göifern	3.253	—	—	4	52	59	18	35
Gosau	1.534	—	—	—	23	26	6	16
Hallein	1130	—	7	10	34	7	6	12
Hallstatt	791	—	2	1	4	11	5	7
Innsbruck	7.028	200	38	112	167	55	36	88
Küngenmoos	1.158	—	2	2	16	13	4	9
Salzburg	5.910	—	39	115	136	22	48	85
Vöcklabruck	700	—	6	4	43	15	4	13
Seniorat Göifern	24.334	200	109	313	568	243	170	311
Eferding	994	—	—	8	18	20	2	9
Gallneunkirchen	723	—	5	8	22	5	2	15
Linz	6.987	—	30	164	289	68	72	153
Neukirchen	908	—	2	7	31	10	3	11
Scharten	1.040	—	3	5	15	14	1	12
Steyr	3.800	—	24	48	75	26	13	—
Thening	1.679	—	—	3	23	18	6	23
Traun	595	—	9	—	13	9	8	5
Wallein	1.041	—	3	11	32	12	4	23
Wels	3.153	—	12	46	97	15	29	49
Seniorat Linz	20.920	—	87	300	615	197	140	300
Superintendentur Linz	45.254	200	196	613	1.183	440	310	611

Gemeinde	Seelenstand		Eintritte	Austritte	Taufen	Amthandlungen	Traunungen	Beerdi- gungen
	A. B.	H. B.				Konfir- mationen		
Deutsch-Jarndorf	429	—	—	—	11	16	4	6
Engerau	1.280	—	2	2	32	14	8	24
Gols	2.890	—	—	4	54	58	8	39
Nickelsdorf	1.037	—	2	—	18	13	6	13
Zurndorf	1.129	—	1	1	19	13	7	11
Seniorat Gols	6.765	—	5	7	134	114	33	93
Eisenstadt	501	—	1	1	10	4	2	4
Roherndorf	1.482	—	—	—	20	31	1	24
Loipersbach	1.060	—	—	—	21	17	3	15
Lugmannsburg	600	—	—	1	6	9	2	9
Mörbisch	1.756	—	—	—	23	35	9	25
Pöttelsdorf	1.182	—	3	2	20	15	7	10
Rust	740	—	—	—	14	10	4	10
Stoob	1.254	—	—	2	15	13	7	12
Weppersdorf	738	—	—	—	7	14	1	17
Seniorat Lugmannsburg	9.313	—	4	6	136	113	36	126
Bernstein	2.064	—	—	3	27	34	1	32
Deutsch-Kaltenbrunn	837	—	3	33	4	14	1	16
Elstendorf	2.378	—	—	2	32	32	10	29
Groß-Petersdorf	1217	—	—	1	11	22	3	17
Holzschlag	526	—	1	—	5	15	2	9
Kulmten	1.601	—	—	2	23	—	2	11
Markt Allhau	2.690	—	—	—	31	36	10	42
Neuhaus	1.625	—	—	4	24	26	5	21
Oberschützen	2.696	—	—	6	38	24	11	26
Oberwart AB.	1.119	—	—	3	13	18	3	23
Pinkafeld	2.844	—	—	5	31	52	8	38
Rechnitz	1.214	—	—	2	12	6	3	18
Stadt Schlaining	1.684	—	1	—	33	35	13	15
Szigeth	321	—	—	—	5	11	1	3
Unterschützen	381	—	—	—	4	6	1	10
Seniorat Groß Petersdorf	23.197	—	5	61	293	331	74	310
Superintendentur Nickelsdorf	39.275	—	14	74	563	558	143	529
Wien 1, HB.	—	6.038	45	28	90	12	44	64
Wien-Süd	—	2.773	37	8	41	10	9	32
Wien-West	—	3.548	37	9	62	11	11	43
Bregenz	1.714	451	1	16	49	15	11	19
Feldkirch	617	133	4	11	18	8	5	6
Oberwart HB.	—	1.862	—	—	23	42	5	17
Superintendentur HB. Wien	2.331	14.805	124	72	283	98	125	181
Landeskirche	320.461	15.925	1.693	2.956	6.389	2.737	1.765	4.093

Abschließend bemerkt der Oberkirchenrat noch, daß der Antrag gestellt war, auch die Zahl der Gottesdienstbesucher in den einzelnen Gemeinden zu verlaublichen. Der Oberkirchenrat hat wohl versucht, die Ziffern hiezu zu sammeln, doch hat sich hiebei ergeben, daß in einer ganzen Reihe von Gemeinden entweder die Gottesdienstbesucher nicht gezählt, sondern nur ihre Zahl geschätzt wird oder daß der Durchschnittsstand angegeben wurde. 6 Gemeinden meldeten überhaupt keine Zahl. Ein verlässliches Bild läßt sich aus den gegebenen Berichten für die einzelne Gemeinde daher nicht geben. Da aber in größeren Zusammenstellungen etwaige Fehler sich gegenseitig auszugleichen pflegen, gibt der Oberkirchenrat die von

ihm ermittelten Gesamtzahlen für die Seniorate und Superintendentenzen wie folgt bekannt:

117.556 im Seniorat Wien.
62.123 im Seniorat St. Pölten.
99.591 im Seniorat Leoben.
41.723 im Seniorat Trebesing.
60.858 im Seniorat Klagenfurt.
381.851 in der Superintendentenz AB. Villach.
105.992 im Seniorat Goisern.
76.100 im Seniorat Linz.
182.092 in der Superintendentenz AB. Linz.
44.624 im Seniorat Gols.
55.884 im Seniorat Lugmannsburg.
100.295 im Seniorat Groß-Petersdorf.
200.803 in der Superintendentenz AB. Nickelsdorf.
46.185 in der Superintendentenz HB. Wien.
810.931 in der gesamten Landeskirche.

(Fortsetzung auf Seite 36)

Einn

	Zusammen	Seniorat Wien	Seniorat St. Pölten	Seniorat Leoben
Kassenanfangsstand:	285.153.75	61.189.70	33.208.09	29.200.26
Kirchenbeitragsanteile:	268.085.26	125.860.—	24.439.60	28.260.66
Kollekten:	350.135.93	64.594.79	31.895.49	47.841.44
Gebühren:	146.490.68	97.912.34	11.438.35	6.582.60
GL.-Gaben:	298.055.41	32.494.26	30.959.73	88.099.25
Evang. Bund-Gaben:	60.054.60	3.500.—	15.927.45	24.884.60
Sonstige Gaben:	387.500.82	117.795.86	40.442.77	27.735.41
Mietzinse:	192.878.33	45.190.46	16.836.17	30.155.73
Sonstige Liegenschaftseinnahmen:	103.692.29	—.—	3.117.41	4.554.32
Kapitalzinsen:	58.945.73	18.260.33	3.275.23	8.080.28
Sparbuchabhebungen:	248.793.10	143.455.76	13.684.18	28.169.64
Verk. v. Liegenschaften:	26.691.20	—.—	—.—	8.110.—
Verkauf von Mobilien:	14.115.03	7.726.56	10.63	135.—
Verkauf von Wertpapieren:	7.629.44	500.—	—.—	17.38
Darlehensaufnahmen:	1.723.26	—.—	—.—	130.34
Rückzahlung gewährter Darlehen:	43.764.10	186.25	4.350.—	6.009.46
Zahlung v. Zinsen gew. Darl.:	1.422.56	400.—	335.61	—.—
Druckwerke:	3.674.32	40.—	—.—	1.250.70
Friedhofseinnahmen:	153.038.27	77.211.11	217.50	20.051.78
Kirchensteuerrückstände:	4.461.99	58.49	15.—	53.63
Überweisungen v. Gdn.:	13.017.82	742.27	—.—	3.104.98
Gehaltsvorschuß-Rückzahlungen:	6.343.80	6.202.15	—.—	—.—
Sonstige Rückerstattungen:	32.990.24	17.085.56	2.456.08	7.756.85
Sonstige wirksame Einnahmen:	3.525.07	654.65	259.90	349.93
Durchlaufereinnahmen:	215.059.03	73.770.42	17.886.97	52.020.15
Umsatzsumme:	2,927.242.03	894.830.96	250.756.16	422.554.39

Ausg

Personalkosten:	363.150.05	166.510.68	25.492.74	49.572.73
Reisekosten:	65.931.71	12.715.37	10.571.27	11.134.17
Post und Fernsprecher	37.209.11	10.632.21	5.759.87	5.976.44
Beheizung u. Beleuchtung:	42.880.03	7.188.62	6.866.83	7.849.40
Mietzinse:	86.547.99	30.610.16	10.495.80	13.382.46
Liegenschaftssteuern:	53.380.98	910.70	5.410.30	11.178.42
Sonstige Kanzleispesen:	43.404.34	17.643.40	4.202.30	4.392.44
Sonstige Liegenschaftsauslagen:	64.991.34	18.748.36	2.607.93	13.791.01
Instandhaltungskosten:	66.980.98	16.147.75	2.759.44	8.491.65
Grundankauf:	3.115.80	—.—	3.115.80	—.—
Neuanschaffungen:	18.878.24	1.877.76	3.178.46	1.558.29
Schuldabstattung:	104.599.65	9.125.11	21.283.39	4.093.48
Zinsenabstattung:	9.016.80	4.641.70	873.44	—.—
Kollektenabfuhr:	136.407.44	17.222.74	10.143.79	19.693.99
Unterstützungs-Beiträge:	57.537.82	22.714.92	4.429.20	12.448.53
Darlehensgewährung:	3.678.66	—.—	—.—	—.—
Rücklagen:	1,058.183.17	381.748.—	72.019.12	159.038.78
Wertpapierankauf:	24.300.—	5.000.—	2.500.—	—.—
Presse und Bücher:	13.498.31	4.627.58	1.336.75	1.407.54
Friedhofsauslagen:	9.944.70	—.—	6.60	5.204.02
Überweisung an Gdn.:	43.561.50	7.758.98	3.289.—	9.176.38
Gehaltsvorschuße:	5.382.25	5.132.25	—.—	—.—
Sonstige wirksame Ausgaben:	40.012.33	26.191.05	1.019.78	3.203.64
Durchlauferausgaben:	214.852.03	73.563.42	17.886.97	52.020.15
Kassenendstand:	359.796.80	54.120.20	35.507.38	28.940.87
Umsatzsumme:	2,927.242.03	894.830.96	250.756.16	422.554.39

m e n :

Seniorat Magenfurt	Seniorat Trebesting	Seniorat Goisern	Seniorat Linz	Seniorat Gola	Seniorat Lugmannsburg	Seniorat Gr. Petersdorf	Sup. H. B. Wien
18.064.77	8.832.14	17.917.—	40.650.01	7.081.77	8.293.52	29.724.13	30.992.36
8.682.—	5.470.—	19.710.—	16.303.—	3.360.—	3.650.—	5.850.—	26.500.—
25.955.35	21.857.61	48.637.27	43.157.39	12.191.54	11.339.96	27.024.79	15.640.30
3.688.86	2.065.63	4.661.37	7.232.79	—.—	2.235.—	2.028.15	8.645.59
9.811.—	9.264.47	47.987.74	38.598.—	2.500.—	3.426.32	28.016.64	6.900.—
7.155.—	1.029.55	3.640.—	2.343.—	—.—	—.—	675.—	900.—
16.825.94	5.504.69	32.006.11	93.476.95	9.313.10	3.396.53	20.549.42	20.454.04
8.706.68	4.007.44	20.420.91	33.527.44	3.435.25	4.311.—	19.424.62	6.862.63
725.44	902.50	1.473.25	4.000.66	9.009.35	17.905.93	53.495.29	8.508.14
3.403.34	695.92	2.954.50	9.779.87	817.75	1.442.18	3.259.73	6.976.60
1.106.84	1.150.—	10.738.46	1.190.—	12.446.72	370.33	10.944.69	25.536.48
—.—	—.—	5.679.—	9.000.—	500.—	—.—	2.957.40	444.80
10.—	239.45	652.53	5.100.86	126.—	22.—	92.—	—.—
—.—	—.—	4.612.06	500.—	—.—	—.—	—.—	2.000.—
99.48	—.—	1.209.82	272.56	—.—	—.—	11.06	—.—
2.389.05	136.20	9.513.33	2.725.73	466.67	—.—	3.561.—	14.426.41
—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	116.18	570.77
—.—	3.20	207.37	1.282.10	89.17	—.—	172.04	629.74
2.044.77	195.10	1.945.37	15.619.65	—.—	580.—	139.—	35.653.99
663.02	443.55	121.84	624.—	395.97	1.521.69	564.80	—.—
2.384.52	2.514.36	500.—	—.—	—.—	16.50	3.425.19	330.—
—.—	100.—	—.—	—.—	—.—	—.—	41.65	—.—
1.337.57	96.—	542.10	2.033.81	440.80	77.74	1.094.14	69.59
372.80	—.—	172.28	589.73	975.95	60.21	14.—	75.62
7.361.78	1.993.20	10.888.94	36.350.79	2.772.54	5.322.50	5.915.32	776.42
120.788.21	66.501.01	246.191.25	364.356.34	65.922.58	63.971.41	219.096.24	212.273.48

1

b e n :

15.651.48	7.719.35	22.112.80	26.188.85	5.225.72	4.570.78	15.983.53	24.121.39
5.246.91	3.229.54	4.873.57	5.857.30	1.626.75	1.324.25	4.823.13	4.529.45
1.444.51	898.38	3.582.63	3.796.82	268.94	447.24	1.166.13	3.235.94
3.578.89	1.872.35	4.022.31	2.828.04	583.06	611.04	3.328.11	4.151.38
5.376.69	3.612.—	6.177.64	6.199.17	720.—	768.33	3.776.67	5.429.07
1.763.67	1.429.55	4.834.86	5.093.94	2.085.58	4.531.49	9.234.19	6.908.26
2.189.68	1.455.04	3.454.42	2.395.65	264.97	840.22	2.244.30	4.321.92
824.12	222.31	2.999.74	4.782.28	768.30	7.314.88	10.341.23	2.591.18
1.719.49	1.928.41	7.715.43	6.390.25	3.954.23	2.555.49	10.422.59	4.896.25
—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
2.597.35	2.177.19	1.003.56	1.127.61	108.45	79.45	3.246.23	1.923.89
3.218.40	500.—	31.675.75	16.261.95	13.774.79	633.—	3.126.36	907.42
65.—	293.33	1.184.06	1.745.20	184.39	—.—	29.68	—.—
10.274.49	9.021.66	23.362.97	19.343.63	4.412.58	3.989.61	12.779.98	6.162.—
3.824.11	849.02	2.464.61	2.257.40	345.20	205.92	1.704.02	6.294.89
—.—	—.—	—.—	1.678.66	—.—	—.—	—.—	2.000.—
24.182.30	12.144.27	93.723.85	106.908.83	20.347.11	19.262.28	81.777.33	87.031.30
—.—	—.—	—.—	16.300.—	—.—	—.—	—.—	500.—
688.53	144.23	486.30	669.09	726.17	83.90	827.29	2.500.93
630.92	194.40	945.09	1.087.02	—.—	426.93	68.10	1.381.62
3.034.79	2.054.36	1.743.50	1.983.02	202.60	236.52	5.981.24	8.101.11
—.—	—.—	—.—	250.—	—.—	—.—	—.—	—.—
448.—	167.53	1.901.41	3.079.50	871.97	345.87	2.064.24	719.34
7.361.78	1.993.20	10.888.94	36.350.79	2.772.54	5.322.50	5.915.32	776.42
26.667.10	14.594.89	17.037.81	91.781.34	6.679.23	10.421.71	40.256.57	33.789.70
120.788.21	66.501.01	246.191.25	384.356.34	65.922.58	63.971.41	219.096.24	212.273.48

68. B. 4405/44 vom 28. Juni 1944.

Rechnungsabluß 1943/44 der Landeskirche:

A) Einnahmen:

76.020.15	R.M.	Kassenstand vom 1. 4. 1943 und zwar:
12.430.98	R.M.	Rel.-Unt.-Beihilfen.
1.376.27	"	Landeskirchenkasse.
5.479.16	"	Männerarbeit.
992.93	"	Frauenarbeit.
1.416.47	"	Jugendarbeit.
1.952.50	"	nicht verteilte Schweizergabe.
13.826.11	"	noch nicht überwiesene Kollekten.
345.07	"	Umsiedlerseelsorge.
38.200.66	"	nicht verteilte G.A. Gaben.
1.798.716.66	"	Kirchenbeitragsaufkommen.
7.371.06	"	Zinsen aus Kapitalvermögen.
18.913.71	"	Mietzinseinnahmen.
6.577.96	"	Drucksachenverkaufserlös.
77.871.87	"	Beihilfen und zwar:
29.739.79	R.M.	G.A.-Gaben.
28.000.—	"	Beihilfe der D.E.R.K.
5.253.75	"	Evang. Bund-Beihilfen.
5.300.—	"	Gaben Basler Hilfsverein.
9.578.33	"	sonstige Spenden.
94.900.83	"	Kollekteneinnahmen.
44.026.63	"	Rückstellungen.
64.318.04	"	Staatszuschüsse.
24.046.92	"	sonstige wirksame Einnahmen und zwar:
13.809.01	R.M.	Sparbuchabhebungen.
5.241.14	"	Einnahmen der Orgelwoche.
4.800.—	"	Rücksatz der Anwaltskosten durch Pfge. Wien.
196.77	"	Verschiedenes.
2.674.40	"	Gehaltsvorschußrückzahlungen.
50.652.66	"	Durchlaufereinnahmen.
2.266.090.89	"	Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

268.085.26	R.M.	Kirchenbeitragsanteilszahlungen.
15.862.51	"	außerordentliche Beihilfen an Kirchengemeinden.
1.307.894.80	R.M.	Personalauslagen und zwar:
794.610.82	R.M.	aktive Geistliche.
114.702.50	"	Beamte und Angestellte.
4.762.46	"	Hauswarte und Hilfskräfte.
75.263.70	"	Ruhestandsgeistliche.
45.647.96	"	Witwen und Waisen.
64.318.04	"	Staatszuschüsse an Abstl. Witwen, Waisen.
727.—	"	Gnadengaben.
124.225.19	"	Einkommensteuern.
23.849.99	"	Idkirchl. Kr.-Kasse.
8.063.81	"	Sozialversicherungen.
16.881.21	"	Ab. der Pf. u. Angest.
4.811.75	"	Perf.-Beitr. f. d. W.G.W.
14.180.58	"	Abzüge nach dem E.B.G.G.
7.902.97	"	sonstige Abzüge.
7.946.82	"	Dienstgeberbeiträge.
1.052.70	"	Reisekosten.
3.248.75	"	Liegenschaftssteuern.
2.937.85	"	Instandhaltungskosten.
2.170.71	"	Betriebskosten der Häuser.
1.973.39	"	Beheizung und Beleuchtung.
24.112.88	"	Post- und Fernsprechergebühren.
5.731.51	"	Kanzleipfeifen.
14.898.16	"	Mietzinseinnahmen.
7.484.03	"	Druckkosten.
1.140.50	"	Neuanfassungen.
31.133.55	"	Seelsorgekosten und zwar:
16.332.78	R.M.	Frauenarbeit.
10.917.26	"	Jugendarbeit.
4.033.51	"	Männerarbeit.
36.—	"	Rückwandererseelsorgekosten.
9.335.—	"	Kurseeleusauslagen.
62.869.14	"	Kollektenweiterleitung.
63.251.51	"	sonstige wirksame Ausgaben und zwar:

10.000.—	R.M.	Weiterleitung einer Gabe an Kirchengemeinden.
28.621.66	"	desgl. von G.A.-Gaben.
579.—	"	wie vor.
7.015.01	"	Ausgaben der Orgelwoche.
6.600.—	"	Weiterleitung einer Schweizer-Gabe.
8.798.09	"	Anwaltskosten.
1.637.75	"	sonstiges.
6.644.99	"	Kapitalschuldabstättungen.
1.634.39	"	Schuldzinsenabstättungen.
1.518.—	"	Gehaltsvorschußgewährungen.
50.652.66	"	Durchlauferausgaben.
335.350.37	"	Sparbucheinlagen und zwar:
312.617.38	R.M.	Landeskirchenkasse.
20.344.58	"	Jugendarbeit.
2.388.41	"	Frauenarbeit.
47.072.23	"	Kassenendstand vom 31. 3. 1944 und zwar:
20.100.37	R.M.	Kollekten.
7.770.98	"	Rel.-Unt.-Beihilfen.
1.226.13	"	Orgelfonds.
309.07	"	Umsiedlerseelsorge.
652.50	"	Schweizer-Gabe.
500.—	"	G.A.-Spende.
30.559.05	R.M.	zuf. abzgl.:
1.840.—	"	Geh. betr. d. Kurseeleus.
13.80	"	noch nicht überwiesene Beiträge.
28.705.25	R.M.	Restbetrag.
10.563.89	"	Kassenst. d. Frauenarbeit.
7.349.33	"	desgl. Männerarbeit.
453.76	"	desgl. Jugendarbeit.
2.266.090.89	R.M.	Gesamtausgaben.

Rechnungsabluß 1943/44 des Gehaltsegrundstockes:

A) Einnahmen:

7.552.17	R.M.	Kassenstand vom 1. 4. 1943.
2.315.—	"	Gustav-Adolf-Gaben.
4.500.—	"	schwedische Gustav-Adolf-Gaben.
8.755.85	"	Kapitalzinsen.
979.20	"	Kaufpreiszinsen der Buchdruckerei.
1.601.38	"	Kaufpreiszinsen der Buchhandlung.
4.164.55	"	Schuldabstättung an die ehem. P. R.
446.66	"	Mitgliedsbeiträge.
37.500.—	"	Beitrag der D.E.R.K.
3.000.—	"	Verkaufserlös von Reichsschatzscheinen.
70.814.81	R.M.	Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

65.471.76	R.M.	Sparbucheinlagen.
74.92	"	Buchungspfeifen.
2.970.—	"	Ankauf von Reichsschatzscheinen.
2.298.13	"	Kassenendstand vom 31. 3. 1944.
70.814.81	R.M.	Gesamtausgaben.

Rechnungsabluß 1943/44 des Baufonds:

A) Einnahmen:

23.287.35	R.M.	Kassenstand vom 1. 4. 1943
2.467.—	"	Mitgliedsbeiträge.
8.226.08	"	Landeskirchenkollekte.
4.017.40	"	Sparbuchzinsen.
8.893.43	"	rückgezahlte Darlehen.
34.321.66	"	Gustav-Adolf-Gaben.
371.60	"	sonstige Spenden.
37.500.—	"	Beitrag der D.E.R.K.
19.846.78	"	Erlös aus der Verlassenschaft Homma.
138.931.30	R.M.	Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

92.971.64	R.M.	Sparbuchüberweisungen.
6.475.34	"	Darlehen an Kirchengemeinden.

1.900.—	R.M.	Spenden an Kirchengemeinden.
12.328.25	"	Erbschaftspesen und Pflichtteil.
4.100.—	"	Überweisung von Erbschaftswertpapieren aus Depot.
3.45	"	Buchungspesen.
14.70	"	sonstige wirkfame Ausgaben.
21.137.92	"	Kassenendstand vom 31. 3. 1944.
138.931.30	R.M.	Gesamtausgaben.

Rechnungsabluß 1943/44 des evang. Mädchenheimes:

A) Einnahmen:

1.412.26	R.M.	Kassenstand vom 1. 4. 1943.
10.780.—	"	Nächtigungsgelder.
1.688.96	"	Kostgelder.
1.109.14	"	Nückerfäge.
270.—	"	Heizungsbeiträge.
556.92	"	Wäsche- und Bäderentgelt.
60.95	"	Sparbuchzinsen.
800.—	"	Sparbuchabhebung.
10.97	"	sonstige wirkfame Einnahmen.
16.689.20	R.M.	Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

3.356.26	R.M.	Lebensmittelankauf.
2.974.16	"	Personalauslagen.
1.013.99	"	Personalsteuern und Abgaben.
301.92	"	sonstige Steuern.
364.05	"	Gaskosten.
2.125.81	"	Beleuchtungsauslagen.
1.602.73	"	Beheizungsauslagen.
457.24	"	Fernsprechgebühren.
8.68	"	Kanzleispesen.
372.89	"	Wäschereinigung.
878.22	"	Anschaffungen und Herstellungen.
443.65	"	Wasserzins.
1.467.91	"	Vorschußabdeckung aus dem Vorjahr.
60.95	"	Sparbuchüberweisung.
360.30	"	sonstige wirkfame Ausgaben.
900.44	"	Kassenendstand vom 31. 3. 1944.
16.689.20	R.M.	Gesamtausgaben.

Rechnungsabluß 1943/44 des evang. Frauenseminars:

A) Einnahmen:

1.000.—	R.M.	Gustav-Adolf-Gabe.
310.08	"	Sparbuchzinsen.
2.587.47	"	Sparbuchabhebung.
3.987.55	R.M.	Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

1.310.08	R.M.	Sparbuchüberweisung.
2.585.—	"	Möbelankauf.
2.47	"	Buchungspesen.
3.987.55	R.M.	Gesamtausgaben.

Rechnungsabluß 1943/44 des evang. Theologenheimes:

A) Einnahmen:

11.154.22	R.M.	Kassenanfangsstand vom 1. 4. 1943.
5.015.76	"	Mietzinseinnahmen.
5.265.37	"	Kollekteneinnahmen.
1.116.10	"	Beitrag der Judendeutschen Kirche.
401.60	"	Sparbuchzinsen.
2.145.—	"	Gustav-Adolf-Gaben.

35.65	R.M.	verschiedene Spenden.
259.85	"	rückverrechnete Wirtschaftsvorschüsse.
342.96	"	Nückerstattungen.
19.20	"	sonstige wirkfame Einnahmen.
1.386.99	"	Durchlaufereinnahmen.
27.142.70	R.M.	Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

5.537.76	R.M.	Personalkosten.
1.225.92	"	Grundsteuern.
686.60	"	Hausbetriebskosten.
485.77	"	Herstellungen und Anschaffungen.
731.02	"	Beheizungsauslagen.
519.64	"	Beleuchtungskosten.
589.84	"	Fernsprechgebühren.
331.76	"	Sozialbeiträge.
677.52	"	Wirtschaftsauslagen des Heimes.
51.80	"	sonstige wirkfame Auslagen.
10.401.60	"	Sparbuchüberweisungen.
1.386.99	"	Durchlauferausgaben.
4.517.48	"	Kassenendstand v. 31. 3. 1944.
27.142.70	R.M.	Gesamtausgaben.

Rechnungsabluß 1943/44 des Predigerseminars:

A) Einnahmen:

2.000.—	R.M.	Gustav-Adolf-Spenden.
12.73	"	Sparbuchzinsen.
2.012.73	R.M.	Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

2.012.73	R.M.	Sparbuchüberweisung.
2.012.73	R.M.	Gesamtausgaben.

Rechnungsabluß 1943/44 der Krankenkasse:

A) Einnahmen:

1.388.92	R.M.	Kassenstand vom 1. 4. 1943.
24.355.52	"	Mitgliedsbeiträge.
274.63	"	Sparbuchzinsen.
0.12	"	Krankenscheineinnahmen.
2.409.31	"	Sparbuchabhebung.
28.363.50	R.M.	Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

26.689.67	R.M.	Krankenunterstützungen.
274.63	"	Sparbuchüberweisung.
70.73	"	Buchungspesen.
8.—	"	Kanzleispesen.
1.320.47	"	Kassenendstand vom 31. 3. 1944.
28.363.50	R.M.	Gesamtausgaben.

Rechnungsabluß 1943/44 der Pfaff'schen Stiftung:

A) Einnahmen:

994.34	R.M.	Kassaanfangsstand vom 1. 4. 1943.
1.425.81	"	Mietzinseinnahmen.
70.28	"	Sparbuchzinsen.
200.—	"	Sparbuchabhebung.
2.690.43	"	Gesamteinnahmen.

B) Ausgaben:

1.570.28	R.M.	Sparbucheinlagen.
600.—	"	Beihilfen an Pfarrerswitwen.
238.60	"	Grundsteuern.

236.42 *R.M.* Betriebskosten.
45.13 „ Kassenendstand vom 31. 3. 1944.
2.690.43 *R.M.* Gesamtausgaben.

Zu dieser Abrechnung fügt der Oberkirchenrat noch erläuternd bei:

Von den in der Landeskirchenkassenabrechnung enthaltenen Gustav-Adolf-Gaben waren bestimmt:

1.700.— *R.M.* für Religionsunterrichtsbeihilfen.
5.000.— „ für eine Pfarrgemeinde.
9.989.79 „ für die Frauenarbeit.
11.550.— „ für die Jugendarbeit.
1.000.— „ für die Männerarbeit.

die restlichen 500.— *R.M.* waren für Gemeinden bestimmt, sind aber erst nach dem 1. 4. 1944 weitergeleitet worden.

Von den Beihilfen der DSK. waren 25.000.— *R.M.* für die Gehaltsicherung der Beamten und Angestellten des DSK., die restlichen 3.000.— *R.M.* zur Deckung der Kosten der Orgelwerke 1943 bestimmt.

Von den sonstigen Spenden waren gewidmet:

1.966.25 *R.M.* für die Frauenarbeit.
2.762.08 „ für die Jugendarbeit.
150.— „ für die Männerarbeit.
1.500.— „ für die Entschuldung des Hauses Göttau.
3.200.— „ für die Kurseelsorge (Gabe des Martin-Luther-Bundes).

Die Landeskirche besitzt folgendes Vermögen:

a) an Sparbüchern, Bargeld, Forderungen und Wertpapieren:

470.782.25 *R.M.* die eigentliche Landeskirchenkasse.
380.560.96 „ der Gehaltsgrundstock.
242.858.48 „ der Baufonds.
11.126.04 „ das Frauenseminar.
2.599.63 „ das Mädchenheim.
30.985.83 „ das Theologenheim.
2.521.93 „ das Predigerseminar.
9.955.02 „ die Krankenkasse.

b) an beweglichen Sachen:

309.521.53 *R.M.*

c) an unbeweglichem Besitz (10 Häuser):

256.325.— *R.M.*

An Schulden weist die Landeskirche aus von den Jugendvereinen übernommenen Vermögensschaften noch 20.284.73 *R.M.* aus.

69. 3. 4404/44 vom 5. Juli 1944

Rechnungsabschluß 1943/44 der Kirchengemeinden.

In der Anlage wird der nach Senioraten bzw. der Superintendenz H.B. aufgegliederte Rechnungsabschluß 1943/44 der evangelischen Kirchengemeinden verlautbart.

Hierzu wird bemerkt, daß der gesamte Vermögensbestand der Kirchengemeinden sich folgend beläuft:

3,322.126.24 *R.M.* an Bargeld, Wertpapieren, Sparbüchern und Forderungen, darunter an Baufonds und Reparaturfonds:
1,263.722.76 *R.M.*
1,092.889.27 „ an beweglichem Eigentum.
10,807.253.93 „ an unbeweglichem Eigentum (147 Kirchen — davon 15 noch nicht bewertet —, 140 Pfarr- und Gemeindehäuser, 209 Schulgebäude und sonstige Häuser, sowie Äcker und Baugründe.)

Schulden sind bei den Kirchengemeinden noch 219.000.39 *R.M.* ausgewiesen.

70. 3. 4650/44 vom 18. Juli 1944.

Bedeutung der religiösen Unterweisung (Arbeitsgemeinschaften) für die Schulfugend.

Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei teilt mit Erl. v. 4. 7. 44, 3. K.K. II-957/44 mit:

„Der bevorstehende Beginn eines neuen Schuljahres gibt uns Veranlassung, die obersten Behörden noch einmal auf die Bedeutung der religiösen Unterweisung (Arbeitsgemeinschaften) für die Schulfugend der Oberklassen mittlerer und höherer Schulen hinzuweisen. Trotz aller kriegsbedingten und sonstigen Schwierigkeiten kann diese Aufgabe nicht ernst genug genommen werden.“

71. 3. 4969/44 vom 30. Juli 1944.

Kirchenbeitragsaufkommen 1943/44.

Die im Rechnungsjahr 1943/44 eingegangenen Kirchenbeiträge von

R.M. 1,798.716.66 betrafen mit
R.M. 1,530.232.67 das Rechnungsjahr 1943/44, mit
R.M. 252.803.47 das Rechnungsjahr 1942/43 und mit
R.M. 15.680.52 die früheren Rechnungsjahre
1940/41, 1941/42 und 1942/43.

Mit 1. April 1944 wies die Kirchenbeitragsstelle einen Beitragsrückstand von zusammen:

R.M. 591.535.28 aus, wovon:
R.M. 338.365.60 das Rechnungsjahr 1943/44 und
R.M. 253.169.68 die früheren Rechnungsjahre
1940/41, 1941/42, 1942/43 betrafen.

Die Gesamtvorschreibungen (Beitragsfoll vom 1. April 1944 erreichten für das Rechnungsjahr 1944/45:

R.M. 1,868.598.27.

Rechnet man nun nach den Erfahrungen der Vorjahre damit, daß von dieser Vorschreibung heuer *R.M.* 1,530.000.— eingehen werden, im nächsten Jahre aber rund *R.M.* 252.000.— so ergibt sich daraus, daß die Kirchenbeiträge zu 95.42 % eingehen und jährlich nur ein nicht einbringbarer Rest von rund *R.M.* 86.000.—, das sind rund 4,5 % des Beitragsfolls übrig bleibt, ein Erfolg, der jedenfalls auf eine bedeutende Zahlungsfreudigkeit der Beitragspflichtigen schließen läßt.

Es ist dem Oberkirchenrat ein Bedürfnis, den Presbyterien, die bei der Einhebung der Beiträge Hilfe leisteten, aber auch den unermüdlichen Beamten und Angestellten der Kirchenbeitragsstelle für dieses gute Ergebnis besonders zu danken.

72. 3. 4708/44 vom 18. Juli 1944.

Verfügung über eine Ergänzung der Synodalausschüsse.

Gemäß § 119, 3. 9 der evang. Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RStZl. Nr. 4/1892, in der Fassung des einstweiligen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, RStZl. Nr. 99/39, hat über Antrag

der Superintendentialversammlung S. B. der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und S. B. die folgende

Einstweilige kirchliche Verfügung über Ergänzung arbeitsunfähig gewordener Synodalausschüsse beschlossen:

„Ist der Synodalausschuß durch den Ausfall von einem oder mehreren Mitgliedern auch nach Einberufung der Ersatzmänner arbeitsunfähig geworden oder in seiner Arbeitsfähigkeit gefährdet, so hat er das Recht, aus den Mitgliedern der letzten Synode oder auch, wenn dies nicht angängig ist, aus dem Kreis der Mitglieder der letzten Superintendentialversammlung durch Zuwahl eines geistlichen oder weltlichen Mitgliedes — je nach dem Ausfall — sich zu ergänzen. Der Name dieser Mitglieder ist dem Oberkirchenrat bekanntzugeben und sie sind verpflichtet, sinngemäß die in § 131 für Mitglieder der General Synode festgesetzte feierliche Verpflichtung abzugeben.“

73. Z. 4707/44 vom 18. Juli 1944.

Abänderung des § 125 der KB.

Über Antrag der Superintendentialversammlung S. B. haben der Oberkirchenrat und die Synodalausschüsse A. B. und S. B. gemäß § 119, Z. 9 der evang. Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, KGBL Nr. 4/1892 in der Fassung des einstweiligen Kirchengesetzes vom 24. 6. 1939, ABL Nr. 99/39, die folgende einstweilige kirchliche Verfügung über eine Abänderung des § 125 der KB. beschlossen:

„Der dritte Absatz der Ziffer 2 des § 125 der evang. Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, KGBL Nr. 4/1892, wird dahin abgeändert, daß die Eingangsworte zu lauten haben: In Superintendentenzen ohne Senioreate sind zu Synodalabgeordneten noch zwei Geistliche und zwei Weltliche . . .“

Empfohlene Kollekte im August 1944: 20. August: Evangelischer Presseverband.

Kirchliche Mitteilungen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gili (bzgl. 2300 Seelen) ist zu besetzen. Kleine Stadtgemeinde in der Kreisstadt Gili (20.000 Einwohner) und aufgabenreiche Aufbauarbeit in der Umsiedlerdiaspora längs der kroatischen und italienischen Grenze. 6 Predigt- und 12 Unterrichtsorte. Schönes geräumiges Pfarrhaus in großem Garten. Alle Schulen am Ort. Körperlich rüstige Bewerber melden sich bis 15. September beim Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Gili, Untersteiermark.

Die Besoldung erfolgt nach der Pfarrergehaltsordnung der österreichischen evangelischen Landeskirche.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 28. Juni 1944, Z. 4324/44, die Wahl des bisherigen Pfarrvikars Erich Schuster zum 2. Pfarrer der evang. Pfarrgemeinde AB. Rottenmann mit dem Amtssitz in Aldmont gemäß § 45 KB. und § 18 des Pfarrergesetzes vom 27. 8. 1940, ABL Nr. 85/40 kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 27. Juni 1944 Z. 4206/44 den Kandidaten der Theologie Heinz Schäfer nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt gemäß der Verordnung vom 14. 8. 1942, ABL Nr. 83/42, in das Verzeichnis der zum Amte eines Personalvikars, eines Superintendential- oder Senioratsvikars wahlfähigen Kandidaten AB. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 27. Juni 1944, Z. 4207/44, die Kandidatin der Theologie AB. Frä. Elisabeth Streblov nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Amte einer Vikarin gem. § 13 des Pfarrergesetzes vom 27. 8. 1940, ABL 85/40, wahlfähigen Kandidaten AB. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat gemäß § 38 KB. die von Pfarrer Viktor Reinprecht der Pfarrgemeinde Echarten erbetene freiwillige Amtsniederlegung mit 31. Juli 1944 kirchenbehördlich genehmigt. (Erl. v. 5. 7. 1944, Z. 4424/44.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 27. Juni 1944, Z. 4205/44, den Kandidaten der Theologie Otto Blaha nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt gemäß der Verordnung vom 14. 8. 1942, ABL Nr. 83/42, in das Verzeichnis der zum Amte eines Personalvikars, eines Superintendential- oder Senioratsvikars wahlfähigen Kandidaten AB. aufgenommen.

Pfarrer i. R. Karl Kaufmann, ehem. der Pfarrgemeinde St. Ruprecht, ist Ende Juni 1944 im 80. Lebensjahr heimgegangen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erl. vom 27. 6. 1944, Z. 4363/44, den Kandidaten der Theologie Ernst Bardon nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt gemäß der Verordnung vom 14. 8. 1942, ABL 83/42, in das Verzeichnis der zum Amte eines Personal-Superintendential- oder Senioratsvikars wahlfähigen Kandidaten AB. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat die von den Gemeindevertretungen der Muttergemeinde Wald und der Zilltalgemeinden Gaishorn und St. Johann am 18. Juni bzw. am 25. Juni 1944 einhellig beschlossene Errichtung einer zweiten Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Wald mit dem Amtssitz in Gaishorn gemäß § 37 der evangelischen Kirchenverfassung kirchenbehördlich genehmigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 7. Juli 1944, Z. 4439/44, den absolvierten Studierenden der Theologie Ing. Emil Sturm nach Ablegung

der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evang. Theologie A. B. aufgenommen.

In der im 5. Stück des Amtsblattes 1944 veröffentlichten Anzeige über den Heldentod des Sekretärs Josef Brunner ist der Tag des Todes amtlich auf den 5. April 1944 richtig gestellt worden.

Das Presbyterium der evang. Pfarrgemeinde A. und H. B. in Peggau Landkreis Graz schreibt hiermit seine Pfarrstelle zur Neubesehung aus. Auf Kriegsdauer kann nur 1 Zimmer zur Verfügung gestellt werden. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen binnen 1 Monat an das Presbyterium der evang. Pfarrgemeinde Peggau zu richten.

Der Oberkirchenrat hat zufolge des Erlasses vom 15. Juli 1944, Z. 4696/44, den Personalvikar Ernst Bardy mit Zustimmung des Presbyteriums der evang. Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf auf Kriegsdauer der Pfarrgemeinde Rukmün zur Dienstleistung zugeteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlass vom 15. Juli 1944, Z. 4721/44, die freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Bruno Krzywon der evang. Pfarrgemeinde A. B. in Rust gemäß § 38, Abs. b der K. V. Kirchenbehördlich genehmigt. Gleichzeitig wurde Pfarrer Bruno Krzywon als Fliegender Pfarrer dem Pfarramt A. B. Wien-Floridsdorf auf Kriegsdauer zugeteilt.

Umtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1944

Ausgegeben am 31. August 1944

8. Stück

74. Versicherungsschutz gesicherter Gegenstände.

75. Kriegerfriedhöfe und Ehrenfelder für Kriegsgefallene.

76. Kriegsauszeichnungen.

77. Ausstellung von Reisebescheinigungen.

Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

74. Z. 5034/44 vom 3. August 1944.

Versicherungsschutz gesicherter Gegenstände.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei teilt am 11. Juli 1944 unter Z. K.K. B-377/44 mit:

„Es ist die Frage gestellt worden, ob versicherte Gegenstände, welche aus Gründen des Luftkrieges nach außerhalb verbracht worden sind, des Versicherungsschutzes verlustig gehen, wenn nicht dem Versicherungsträger eine Anzeige über Verbringung gemacht wird. Das Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen hat uns auf unsere dahingehende Anfrage ein Merkblatt über die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes im Kriege zugehen lassen, welches nach Verständigung mit den zuständigen Behörden und den Untergliederungen der Reichsgruppe „Versicherungen“ fertiggestellt worden ist. Das Merkblatt soll auch in der Tagespresse und im Rundfunk verbreitet werden. Sein Wortlaut ist unten wiedergegeben. Wir bitten, die Kirchengemeinden entsprechend zu verständigen.“

Das Merkblatt hat folgenden Wortlaut:

„1. Werden versicherte Sachen infolge Luftgefährdung oder nach eingetretenen Luftkriegsschäden an einem anderen Orte oder in anderer Weise als bedingungsgemäß vorgesehen aufbewahrt, so bleibt der Versicherungsschutz in vollem Umfange bestehen. Dasselbe gilt für die Haftpflichtversicherung, soweit sie sich auf die versicherten Sachen bezieht. Für die Transportversicherung gilt diese Regelung nicht.“

2. In der Einbruchdiebstahl-Versicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz nach wie vor nur auf Schäden durch Einbruch, nicht auch auf solche durch einfachen Diebstahl.

3. Bei anderweitiger Unterbringung im Sinne der Ziffer 1 braucht der Versicherungsunternehmung keine Anzeige erstattet werden, wenn der Wert der verlagerten oder in anderer Weise als bisher aufbewahrten Sachen die Summe von A. 200.000.—

nicht übersteigt. In der Haftpflichtversicherung ist nur bei Verlagerung von Industriebetrieben eine Anzeige erforderlich.

4. Dauernder oder vorübergehender Anschriftenwechsel ist der Versicherungsunternehmung in jedem Falle anzuzeigen.

5. Für etwaige Gefahrenunterschiede wird eine erhöhte Prämie nur in Ausnahmefällen erhoben.

6. Für Kriegsschäden haften die Versicherungsunternehmungen nicht, insoweit brauchen diese Schäden den Versicherungsunternehmungen nicht angezeigt zu werden.

7. Versicherungsscheine sind als wichtige Vertragsurkunden im Luftschutzgepäck zu verwahren.

8. Bei Anforderung von Abschriften ist zu berücksichtigen, daß die Versicherungsunternehmungen ihre nur noch in beschränktem Maße vorhandenen Arbeitskräfte zu kriegsnotwendigen Zwecken dringend benötigen.“

75. Z. 4861/44 vom 22. Juli 1944.

Kriegerfriedhöfe und Ehrenfelder für Kriegsgefallene.

Der Oberkirchenrat bringt im Auftrage der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei in Erinnerung, daß alle Planungen von Ehrenfriedhöfen, Ehrenfeldern und Gedenkstätten für Kriegsgefallene nur unter Beteiligung des Generalbaurats für die Gestaltung der deutschen Kriegerfriedhöfe bzw. des örtlich zuständigen Gebietsbeauftragten aufgestellt und durchgeführt werden dürfen.

76. Z. 4791/44 vom 21. Juli 1944.

Kriegsauszeichnungen.

Kandidat Beowulf Moser, derzeit Obergefreiter, besitzt das Eiserne Kreuz II. Kl. die Ostmedaille, das Panzerkampfabzeichen und das Verwundetenabzeichen in Schwarz.

Leutnant Wilhelm Müller, stud. theol. hat das Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit den Schwertern erhalten.

Pfarrer Gustav Müller, derzeit Gefreiter, hat das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit den Schwertern erhalten.

Pfarrer Gerhard Floren, derzeit Sanitätsunteroffizier, hat das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit den Schwertern erhalten.

Pfarrer Wilhelm Dantine, derzeit Unteroffizier, erhielt das Eiserne Kreuz II. Klasse.

Pfarrer Gustav Steiner, derzeit Obergefreiter, hat das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit den Schwertern erhalten.

77. Z. 5330/44 vom 22. August 1944.

Ausstellung von Reisebescheinigungen.

Der Herr Reichsminister für die kirchl. Angelegenheiten teilt mit Erlaß vom 7. August 1944, Z. I-1879/44-II mit:

„Nach Benehmen mit dem Herrn Reichsverkehrsminister teile ich folgendes mit:

Die in den Tageszeitungen bekanntgegebene Bekanntmachung der Deutschen Reichsbahn (Eisenbahnabteilungen des Reichsverkehrsministeriums) über die Beschränkung des Reiseverkehrs findet auf die Religionsgesellschaften und Kirchen mit folgender Maßgabe Anwendung:

Die erforderlichen Bescheinigungen werden für Beamte und Angestellte der Religionsgesellschaften und für Geistliche, soweit es sich um Angehörige der übergeordneten Kirchen- und Diözesanleitungen (einschließlich Landeskirchenräten und Konsistorien) handelt, von mir, in allen übrigen Fällen von dem zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister ausgestellt. Den Angehörigen der übergeordneten Kirche — und Diözesanleitungen bleibt es freigestellt, sich in besonderen Fällen gleichfalls an den zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister zu wenden.“

Kirchliche Mitteilungen

Das Ergebnis der Kollekte am Heldengedenktag 1944 zugunsten der Kriegsgräber- und Hinterbliebenenfürsorge betrug *RM* 7194.99.

Das Gesamtresultat der am 7. April 1944 abgehaltenen Kollekte für die kirchliche Jugendarbeit betrug *RM* 15.490.17.

Das Gesamtresultat der Kollekte 1944 für den Evangelischen Bund betrug *RM* 6.227.25.

Die Anschrift der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei lautet nunmehr: „Stolberg/Harz, Niedergasse 19“ Postleitzahl ist 10, Fernrufnummer: Stolberg 332.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 9. August 1944, Z. 5151/44, die Wahl des Pfarrers Wolf-

gang Pommer zum dritten Pfarrer der evang. Pfarrgemeinde A. u. M. B. Wras, linkes Murrser gem. § 45 A. B. und § 18 des Pfarrergesetzes vom 27. 8. 1940, ABl. 83/40 kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 12. August 1944, Z. 5205/44, die am 9. Mai 1944 durch die Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendenten A. B. Linz erfolgte Wahl des Pfarrers Hans Dopplinger der evang. Pfarrgemeinde A. B. Gmunden zum Superintendentenstellvertreter dieser Superintendenten gemäß § 106, Z. 7 und § 105, Z. 1 der A. B. vom 9. 12. 1891, ABl. Nr. 4/1892, in der Fassung des einstweiligen Kirchengesetzes vom 24. 6. 1939 ABl. Nr. 99/39, nach Anzeige an den Herrn Reichsstatthalter kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 12. August 1944, Z. 5206/44, die am 9. Mai 1944 durch die Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendenten A. B. Linz erfolgte Wahl des Pfarrers Karl Eichmeyer der evang. Pfarrgemeinde A. B. Böcklabruck zum Ersatzmann des Superintendentenstellvertreter dieser Diözese gemäß § 106, Z. 7 und § 105, Z. 1 der A. B. vom 9. 12. 1891, ABl. Nr. 4/1892, in der Fassung des einstweiligen Kirchengesetzes vom 24. 6. 1939 ABl. Nr. 99/39, nach Anzeige an den Herrn Reichsstatthalter kirchenbehördlich bestätigt.

Pfarrer Erwin Scheil, bisher als fliegender Pfarrer der Pfarrgemeinde Wiener Neustadt zugeteilt, wurde mit 1. September 1944 in gleicher Eigenschaft der Pfarrgemeinde Goisern zugeteilt. (Erlaß vom 15. August 1944, Z. 5216/44.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 24. August 1944, Z. 5358/44, die Wahl des Seniors Karl Fiedler zum Pfarrer der evang. Pfarrgemeinde A. B. in Ruft gemäß § 45 A. B. in der Fassung des einstweiligen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939, ABl. Nr. 99/39, kirchenbehördlich bestätigt.

Senioratsamt Lufmannsburg. Verlegung des Amtssitzes nach Ruft.

Mit Rücksicht auf die in diesem Amtsblatt veröffentlichte Bestätigung der Wahl des Seniors Karl Fiedler zum Pfarrer der evang. Pfarrgemeinde A. B. in Ruft wird gemäß § 83 A. B. Ruft ab 1. September 1944 für die Dauer der weiteren Funktion des Pfarrers Fiedler als Senior Amtssitz des Senioratsamtes.

Angeordnete Kollekten:

17. September: Innere Mission

15. Oktober: Kirchl. Männerarbeit.

Umtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1944

Ausgegeben am 30. September 1944

9. Stück

- | | |
|--|--|
| 87. Schreiben der D. E. K. an den Führer. | 83. Winterhilfswerk 1944/45. |
| 79. Änderung der Vorschriften über die Bezüge Eingerückter. — Verlautbarung. | 84. Verhalten bei öffentlicher Luftwarnung. |
| 80. Verordnung über die 60-Stundenwoche. — Mitteilung des Wortlautes. | 85. Behandlung angefangener Lichtbildaufnahmen von Kirchenbüchern. |
| 81. Fernsprechnummern und Anschriften der evangelisch-kirchlichen Dienststellen. | 86. Bombensichere Unterbringung von Kirchenarchivalien. |
| 82. Eintragung von Zunamen in die Laufmatrik und die staatliche Geburtenmatrik. | 87. Eintragung von Amtshandlungen umquartierter Gemeindeglieder in die Kirchenbücher von Großstadtgemeinden. |
| | Kriegsauszeichnungen. |
| | Kirchliche Mitteilungen. |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.



Es kommt die Stunde, in welcher alle, die in den Gräbern sind, werden die Stimme des Menschen-Sohnes hören, und werden hervorgehen, die da Gutes getan haben, zur Auferstehung des Lebens.

(Joh. Kap. 5, Vs. 28, 29.—)

Am 27. Juli 1944 starb im Osten

Feldwebel Anton Lobner

Sachbearbeiter der Kirchenbeitragsstelle, Besitzer des Eisernen Kreuzes I. und II. Kl., der Nahkampfspange in Bronze, des Inf.-Sturmabzeichens, der Ostmedaille und des Verwundetenabzeichens in Schwarz

bei der Befreiung eingeschlossener Kameraden für Führer, Volk und Vaterland den Heldentod.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

78. Z. 5331/44 vom 22. August 1944.

Aus Anlaß des Attentats auf den Führer am 20. 7. 1944 haben der stellvertretende Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und der Geistliche Vertrauensrat folgende Telegramme an den Führer und Reichskanzler gerichtet:

„Stolberg, den 22. 7. 1944.

An den Führer und Reichskanzler

Führerhauptquartier.

Mit dem ganzen deutschen Volk dankt die Deutsche Evangelische Kirche aus tiefstem Herzen Gott, dem Herrn, der Ihr Leben vor einem verbrecherischen Anschlag behütet und unser Volk vor einer schweren

Erschütterung bewahrt hat. Wir wiederholen in dieser ersten Stunde das Gelöbnis unserer unwandelbaren Treue zu Ihnen, unserem Führer, und unseres festen Glaubens an die Zukunft unseres Volkes.

Der stellvertretende Leiter
der Kirchenkanzlei.“

und

„Stolberg, den 23. 7. 1944.

An den Führer und Reichskanzler

Führerhauptquartier.

Bewegten Herzens grüßt der Geistliche Vertrauensrat der Deutschen Evangelischen Kirche den Führer des Deutschen Volkes. In allen evangelischen Kirchen

Deutschlands wird heute im Gebet der Dank zum Ausdruck kommen für Gottes gnädigen Schutz und seine sichtbare Bewahrung. Unsere inbrünstige Fürbitte geht dahin, daß Gott der Herr Sie, unseren Führer, weiterhin schütze, und Ihnen für die großen Aufgaben der Zukunft Kraft schenke. Wir stehen in Treue zum Lebenskampf unseres deutschen Volkes.

Landesbischof Marahrens
Geistlicher Vizepräsident D. Hymmen
Landesbischof Schulz."

79. 3. 5308/44 vom 18. August 1944.

Änderung der Vorschriften über die Bezüge Eingekerkelter. — Verlautbarung.

Punkt 3 der siebenten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtsgeldgesetz vom 23. Juni 1944, RGBl. I. S. 169 bestimmt:

„Der für einen Teil der Angehörigen der Ersatzwehrmacht eingeführte Abzug des Ausgleichsbetrages in voller Höhe des Wehrsoldes wird beseitigt. Damit wird für die Angehörigen der Feldwehrmacht und der Ersatzwehrmacht der Ausgleichsbetrag wieder nach gleichen Grundsätzen berechnet. Ausgenommen von dieser Neuregelung bleiben nur diejenigen Angehörigen der Ersatzwehrmacht, die am Tage des Inkrafttretens der nachstehenden Verordnung als Verheiratete oder diesen Gleichgestellten im Wohnort ihrer Familie Dienst leisten.“

Hierzu besagen Durchführungsbestimmungen vom gleichen Tage, die im gleichen RGBl. verlaublich sind:

„1. Denjenigen Wehrmachtangehörigen des Friedensstandes, die Gehaltsempfänger sind, und des Beurlaubtenstandes, die als Festbesoldete des öffentlichen Dienstes Friedensgehälter nach § 3 Abs. 1 EWGG. beziehen oder die Kriegsbefoldung nach § 1 dieser Verordnung erhalten, wird an Stelle des Ausgleichsbetrages nach § 3 Abs. 2 EWGG. ein Ausgleichsbetrag in voller Höhe des Wehrsoldes abgezogen, wenn sie am 1. September 1944 als verheiratete Angehörige der Ersatzwehrmacht im Wohnort ihrer Familie Dienst leisten oder sich dort in einem Lazarett befinden. Daneben ist ihnen nach Abzug der Lohnsteuer ein besonderer Kürzungsbetrag in Höhe von RM 27.— einzubehalten.

2. Entsprechendes gilt für verwitwete und geschiedene Wehrmachtangehörige mit eigenem Hausstand sowie für Ledige, die den Verheirateten gleichgestellt sind.

3. Für die im Abs. 1 und 2 Genannten ändert sich auch bei Kasernierung und Lazaretttaufnahme nach dem 1. September 1944 der Ausgleichsbetrag und der besondere Kürzungsbetrag nicht.

4. Dauert die Kasernierung ununterbrochen länger als vier Monate, wird nach Ablauf dieses Zeitraumes vom Ersten des darauffolgenden Monats an der Ausgleichsbetrag nach § 3 Abs. 2 EWGG. berechnet. Gleichzeitig entfällt der Abzug des besonderen Kürzungsbetrages von RM 27.—.

5. Bei Versetzung oder Kommandierung über vier Monate zur Dienstleistung außerhalb des Wohnortes

der Familie ist der Ausgleichsbetrag vom Ersten des auf die Versetzung bzw. den Kommandobeginn oder die Kommandoverlängerung folgenden Monats an nach § 3 Abs. 2 EWGG. zu berechnen. Gleichzeitig entfällt der Abzug des besonderen Kürzungsbetrages von RM 27.—. Im Bereich der Kriegsmarine tritt bei vorübergehenden Kommandos an Bord an die Stelle des Zeitraumes von vier Monaten der Zeitraum von vier Wochen.

6. Alle Wehrmachtangehörigen, für die nach dem 1. September 1944 der Ausgleichsbetrag gemäß § 3 Abs. 2. EWGG. zu berechnen war, behalten diesen Ausgleichsbetrag unverändert.“

80. 3. 5699/44 vom 12. September 1944.

Verordnung über die 60-Stundenwoche. Mitteilung des Wortlautes.

Das 41. Stück des RGBl. I. vom 8. Sept. 1944 enthält auf Seite 192 die folgende:

„Anordnung über die weitere Erhöhung der Mindestarbeitszeit im öffentlichen Dienst während des Krieges. Vom 7. September 1944.

Der totale Krieg fordert von jedem Deutschen den vollen Einsatz.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (RGBl. I. S. 120) ordne ich daher im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung und dem Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz an:

1. In allen Verwaltungen und Betrieben, in denen der Arbeitsanfall es erfordert, ist die Mindestarbeitszeit auf 60 Stunden, in Orten mit durchgehender Arbeitszeit auf 57 Stunden wöchentlich zu erhöhen. Die durch die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit zu leistenden Mehrstunden werden nach den geltenden Bestimmungen vergütet.

2. Die Bestimmungen der Ziffer 1 gelten nicht für gesundheitsgefährliche Arbeiten, für die eine besondere Regelung der Arbeitszeit besteht. Unberührt bleiben auch die Vorschriften über den Arbeitsschutz der Frauen und Jugendlichen. Die regelmäßige Arbeitszeit der Frauen und Jugendlichen über 16 Jahre wird um 8 Stunden wöchentlich erhöht. Die regelmäßige Arbeitszeit der Jugendlichen unter 16 Jahren ausschließlich Berufsschulzeit beträgt 48 Stunden wöchentlich.

3. Sind durch die Erhöhung der Mindestarbeitszeit wegen der Art der Arbeit, der Verkehrsmöglichkeiten, der Anmarschzeiten u. dgl. keine höheren Arbeitsleistungen zu erzielen, so ist eine kürzere Arbeitszeit zulässig. Die Reichsverteidigungskommissare haben jedoch darauf zu achten, daß die Arbeitszeit bei allen Dienststellen an demselben Ort nach Möglichkeit gleichmäßig festgesetzt wird.

4. Diese Anordnung tritt mit der nach ihrer Verkündung beginnenden Kalenderwoche in Kraft.

Berlin, den 7. September 1944.

Der Reichsminister des Inneren

In Vertretung
Dr. Stuckart.

81. Z. 5333/44 vom 19. August 1944.

Fernsprechnummern und Anschriften der evang. kirchlichen Dienststellen.

Als Anlage zu diesem Amtsblatt legt der Oberkirchenrat ein Verzeichnis der Fernrufnummern und Anschriften evangelisch-kirchlicher Dienststellen und sonstiger wichtiger Stellen bei. Das Fernsprechezverzeichnis kann gesondert zum Preis von *RM* —.15 für das Stück bezogen werden.

82. Z. 5483/44 vom 28. August 1944.

Eintragung von Zunamen in die Taufmatrik und die staatliche Geburtenmatrik.

Anlässlich einer Einzelanfrage, ob im Taufbuch auch Vornamen eingetragen werden können, die im standesamtlichen Geburtenbuch nicht angegeben sind, teilt der Oberkirchenrat mit, daß die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei am 19. November 1941 unter der Z. R. R. IV-2455/41 anlässlich einer gleichen Anfrage hieher bekannt gegeben hatte:

„Nach § 172 der Dienstanweisung für die Standesbeamten (herausgegeben vom Reichsministerium des Innern im Dezember 1938) unterliegt die Zahl der Vornamen keiner Beschränkung. Es steht den Eltern also frei, alle von ihnen gewünschten Vornamen in das Geburtenbuch eintragen zu lassen. Da nur die standesamtlich eingetragenen Vornamen im Rechtsinne sind (vgl. § 60 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 — *RGBl. I S. 1146* —), halten wir es für unzulässig, in die Taufbücher andere als die im Geburtenbuch beurkundeten Vornamen einzutragen.“

83. Z. 5567/44 vom 2. September 1944.

Winterhilfswerk 1944/45.

Das Winterhilfswerk 1944/45 währt nach den erlassenen Richtlinien von den Monaten September 1944 bis Februar 1945, also nicht mehr bis März. Im übrigen bleiben die Bestimmungen die gleichen wie bisher. Die Gehaltseinbehaltenungen für das *W.H.W.* werden mit 1. Oktober 1944 beginnen.

84. Z. 5562/44 vom 5. September 1944.

Verhalten bei öffentlicher Luftwarnung.

Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei gibt mit Erlaß vom 29. August 1944, Z. R. R. II — 1448/44, bekannt:

„Der Herr Reichsminister der Luftfahrt hat unter dem 21. Juli 1944 *Az-2a 16.23* (L. In 13/2 II D/5B) — nachstehenden Erlaß herausgegeben, den wir zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung mitteilen:

„Auf Grund des § 3 der Zehnten Durchf. *WD.* zum Luftschußges. in der Fassung vom 31. August 1943 wird bestimmt:

1. Bei „Öffentlicher Luftwarnung“ geht das gesamte Wirtschafts- und Verkehrsleben weiter. In den Arbeitsstätten ist die Arbeit fortzusetzen und,

soweit der Arbeitsbeginn in die Zeit der „Öffentlichen Luftwarnung“ fällt, die Arbeit zur üblichen Zeit aufzunehmen.

2. Das Verhalten von Schienenfahrzeugen bei „Öffentlicher Luftwarnung“ während der Dunkelheit sowie Luftschutzmaßnahmen in Schulen bei „Öffentlicher Luftwarnung“ sind besonders geregelt.

3. Bei öffentlichen Veranstaltungen aller Art (z. B. Kinos, Theater usw.) ist den Teilnehmern die Tatsache der „Öffentlichen Luftwarnung“ sofort bekanntzumachen mit dem Anheimgeben, daß jeder die Schutzh Räume aufsuchen kann. Für die verbleibenden Teilnehmer ist die Veranstaltung fortzusetzen.

4. Großveranstaltungen, bei denen eine größere Menschenansammlung stattfindet, sind bei „Öffentlicher Luftwarnung“ gegebenenfalls auch schon vorher, auf Anordnung des örtlichen Luftschußleiters zu schließen.

5. Darüber hinausgehende Maßnahmen werden von den örtlichen Luftschußleitern nach Maßgabe besonderer Weisungen der Luftgaukommandos angeordnet.“

Wir bemerken hierzu, daß für den kirchlichen Unterricht die in Ziffer 2 des Erlasses erwähnte Regelung für Schulen anzuwenden ist. Gottesdienste und sonstige kirchliche Veranstaltungen sind in der Regel nach Ziffer 3, bei besonders großer Teilnehmerzahl nach Ziffer 4 des Erlasses zu behandeln.“ —

85. Z. 5601/44 vom 5. September 1944.

Behandlung angelegter Lichtbildaufnahmen von Kirchenbüchern.

Dem Amtsblatt der hannoverschen Landeskirche entnimmt der Oberkirchenrat folgende Mitteilung:

„Wenn Photokopien und Blätter von Neubüchern starken Hitzegegraden bei Bränden ausgesetzt sind, kleben sie zusammen. Gleichwohl lassen sich die Blätter wieder benutzbar machen, wenn folgendes Verfahren dabei beachtet wird: Soweit es ohne Beschädigung möglich ist, sind die Blätter mechanisch voneinander zu trennen. Die auf diese einfache Weise nicht zu trennenden Blätter werden in einer wässrigen Lösung von fünfprozentiger Ameisensäure eingeweicht, und zwar 1 bis 12 Stunden je nach der Dicke des Bogens. Die so eingeweichten Blätter lassen sich alsdann leicht voneinander lösen. Sie sind darauf kurz zu wässern und zu trocknen.“

86. Z. 5558/44 vom 5. September 1944.

Bombensichere Unterbringung von Kirchenarchivalien.

Der Oberkirchenrat ist ersucht worden, Kirchenbücher und Archivalien gefährdeter Kirchenbezirke auf Kriegsdauer in Obhut zu nehmen.

Die Presbyterien werden ersucht, dem Oberkirchenrat Mitteilung zu machen, wenn sie bereit und in der Lage sind, Kirchenbücher und Archivalien bombensicher unterzubringen.

87. Z. 5680/44 vom 11. September 1944.

Eintragung von Amtshandlungen umquartierter Gemeindeglieder in die Kirchenbücher von Großstadtgemeinden.

Die Deutsche Evangelische Kirche teilt mit Erlaß vom 7. 9. 1944, Z. K. K. II — 1452/44 mit:

Zahlreiche Kirchengemeinden der Deutschen Evangelischen Kirche senden Mitteilungen von Amtshandlungen, die an evangelischen Evakuierten vollzogen wurden, an die Heimatgemeinden zwecks Eintragung in die Heimatkirchenbücher. Wie uns berichtet wird, enthalten diese Mitteilungen häufig keine genauen Angaben über die Anschrift der beteiligten Gemeindeglieder. In den Großstadtgemeinden ist aber ohne nähere Angaben eine Feststellung äußerst erschwert, wenn nicht unter den heutigen Verhältnissen ganz unmöglich. Wir bitten daher die obersten Behörden, die Pfarrämter anzuweisen, bei Amtshandlungen an Evakuierten in jedem Falle deren genaue Heimatanschrift zu erfragen und diese bei den erwähnten Mitteilungen an die Heimatkirchengemeinden anzugeben.

Kriegsauszeichnungen

Personalvikar Erich Wilhelm, derzeit Feldwebel, hat das Kriegsverdienstkreuz II. Kl. mit den Schwertern erhalten.

Angeordnete Kollekten:

5. November: Gustav-Adolf-Verein.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 22. Aug. 1944 Z. 5320/44 die Wahl des Pfarramtskandidaten Theodor Hochhauser, bisher Personalvikar in Gaishorn zum zweiten Pfarrer der evang. Pfarrgemeinde A. B. Wald mit dem Amtssitz in Gaishorn gem. § 45 der ev. K. V. vom 9. 12. 1891, RGBL. Nr. 4/92, kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat die von der Gemeindevertretung der evangelischen Pfarrgemeinde A. und S. B. in Mürzzuschlag am 13. August 1944 beschlossene Errichtung einer zweiten Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde gemäß § 37 der K. V. und § 15 des Pfarrergesetzes vom 27. 8. 1940, ABl. Nr. 85 40, kirchenbehördlich genehmigt. (Erl. v. 4. 9. 1944, Z. 5508/44).

Der als Kriegsbefehlshaber aus dem Waffendienst ausgeschiedene Personalvikar Gustav Weichselberger wurde zufolge des Erlasses des Oberkirchenrates vom 4. September 1944, Z. 5493/44, dem Pfarramt Innsbruck mit dem besonderen Auftrag der seelsorgerlichen Betreuung des Vikariates Ruffstein zugeteilt.

Auf Grund der einstweiligen kirchlichen Verfügung vom 18. Juli 1944, ABl. Nr. 72/44, betreffend die Ergänzung der Synodalausschüsse, hat der Synodalausschuß S. B. dem Oberkirchenrat angezeigt, daß er sich durch Zuwahl des weltlichen Mitgliedes Kurator Oskar Guggenthal-Schad ergänzt hat. (Z. 5539/44 vom 5. 9. 1944.)

Gemäß §§ 116, 5. Abs. und 122, Z. 2 der evang. Kirchenverfassung vom 9. 12. 1891, RGBL. Nr. 4/1892, in der Fassung des einstweiligen Kirchengesetzes vom 24. 6. 1939, ABl. Nr. 99/39, hat der Präsident des Oberkirchenrates im Einvernehmen mit dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei und im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und S. B. den Pfarrer Dr. Egon Hajek der evang. Pfarrgemeinde A. B. Wien zum ehrenamtlichen Sachbearbeiter des Oberkirchenrates für kirchenmusikalische Angelegenheiten berufen. Pfarrer Dr. Egon Hajek führt nunmehr die Amtsbezeichnung „ao. Kirchenrat.“ (Erl. v. 5. 9. 1944, Z. Praes — 5547/44)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 13. Sept. 1944, Z. 5707/44 die Wiederwahl des Pfarrers Erich Pechel in Klagenfurt zum Senior auf weitere 6 Jahre gem. § 86 K. V. kirchenbehördlich bestätigt.

Umtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1944

Ausgegeben am 31. Oktober 1944

10. Stück

88. Lohnsteuerkartensatz bei Vernichtung durch Feindeinwirkung.

89. Berichtigungen des Fernsprechverzeichnisses.

90. Seelsorge an Verwundeten in L&E-Rettungsstellen.

91. Weihnachtsbeihilfen 1944. Auszahlung.

Kriegsauszeichnungen.

Kirchliche Mitteilungen.

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

88. 3. 5963/44 vom 25. September 1944.

Lohnsteuerkartenersatz bei Vernichtung durch Feindeinwirkung.

Das Reichssteuerblatt 1944 enthält auf Seite 561 folgenden Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 23. August 1944, R. G.-2230-252-III.:

1. Luftschuttsichere Aufbewahrung der Lohnsteuerkarten.

(1) Der Arbeitgeber hat § 29 EStB. gemäß die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren. Die Lohnsteuerkarten müssen so luftschuttsicher wie möglich aufbewahrt werden. Es ist nicht zu beanstanden, wenn Arbeitgeber in luftgefährdeten Gebieten die Lohnsteuerkarten ihrer Arbeitnehmer in weniger luftgefährdeten Gebieten in Sicherheit bringen. Es muß dabei jedoch sichergestellt sein, daß die Lohnsteuerkarten jederzeit in angemessener Frist zur Aushändigung an den Arbeitnehmer (z. B. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder zwecks Vorlage der Lohnsteuerkarte bei einer Behörde) oder zur Einsichtnahme durch das Finanzamt (z. B. bei Lohnsteuer-Außenprüfungen) herbeigeschafft werden können.

(2) Die Übergabe der Lohnsteuerkarten an den Arbeitnehmer zur Aufbewahrung ist unzulässig.

2. Ausschreibung von Ersatz-Lohnsteuer- karten bei Vernichtung von Lohnsteuer- karten durch Feindeinwirkung.

(1) Es kommt vor, daß Lohnsteuerkarten trotz der Vorzüge, die der Arbeitgeber Abschnitt 1 gemäß getroffen hat, durch Feindeinwirkung in größerer Zahl vernichtet werden. Ich hatte durch meinen Erlaß vom 15. September 1943, RStBl. 1943, S. 677, Nr. 662, angeordnet, daß für Lohnsteuerkarten, die durch Feindeinwirkung vernichtet worden sind, Ersatzkarten in der Regel nicht auszuscriben sind. Diese Anordnung war auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1943 begrenzt.

(2) Die Lohnsteuerkarten, die auf Grund meines Erlasses vom 20. September 1943, RStBl. 1943, S. 685, Nr. 675, für die Zeit ab 1. Jänner 1944 ausgeschrieben worden sind (die Lohnsteuerkarten 1944/46), gelten für die Kalenderjahre 1944, 1945 und 1946. Es kann wegen der langen Geltungsdauer

Der Lohnsteuerkarten 1944/46 nicht verantwortet und dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden, bei Vernichtung der Lohnsteuerkarten durch Feindeinwirkung den Lohnsteuerabzug Jahre hindurch ohne Lohnsteuerkarte vorzunehmen. Die vernichteten Lohnsteuerkarten 1944/46 sind deshalb grundsätzlich § 16 EStGB. gemäß zu ersehen. Ich ordne dazu das folgende an:

1. Die § 16 EStDB. gemäß erstellte Lohnsteuerkarte 1944/46 ist als „Ersatz-Lohnsteuerkarte 1944/46“ zu bezeichnen;

2. Der Antrag auf Ausfertigung der Erfaß-Lohnsteuerkarte ist grundsätzlich durch den Arbeitnehmer zu stellen, wenn nicht ein Fall der folgenden Ziffer 3 vorliegt. Er ist in der Regel bei der Gemeindebehörde des Wohnsitzes des Arbeitnehmers zu stellen. Er kann unmittelbar beim Finanzamt des Wohnsitzes des Arbeitnehmers gestellt werden, wenn die Erfaß-Lohnsteuerkarte auch Eintragungen enthalten soll, die nur das Finanzamt vornehmen darf (z. B. Eintragungen über Kinderermäßigung wegen Kostenübernahme, Eintragungen wegen steuerfreier Beträge). Das Finanzamt schreibt in dem Fall die Erfaß-Lohnsteuerkarte § 15, Absatz 2, EStG. gemäß selbst aus. Es hat dabei auch die Eintragungen vorzunehmen, die sonst die Gemeindebehörde vornimmt (z. B. Eintragungen über Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit);

3. Sind in einem Betrieb mehr als zehn Lohnsteuerkarten vernichtet worden, so soll der Arbeitgeber die Ausschreibung der Ersatz-Lohnsteuerkarten für seine Arbeitnehmer listermäßig bei dem Finanzamt der Betriebsstätte beantragen. Die Liste muß die für die Ausschreibung der Ersatz-Lohnsteuerkarten erforderlichen Angaben enthalten. Das Finanzamt der Betriebsstätte schreibt für die in der Liste bezeichneten Arbeitnehmer die Ersatz-Lohnsteuerkarten § 15, Absatz 2, LStDB. gemäß selbst aus, soweit es nicht die Gemeindebehörde der Betriebsstätte mit der Ausschreibung beauftragt;

4. Der Antrag auf Ausschreibung von Ersatz-Lohnsteuerkarten soll spätestens drei Monate nach der Vernichtung der Lohnsteuerkarten gestellt werden. Das Finanzamt kann die Frist angemessen verlängern, wenn das nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere wegen etwaiger technischer Schwierigkeiten, erforderlich ist;

5. Für die Ausschreibung der Ersatz-Lohnsteuerkarten 1944/46 sind die Vordrucke zu verwenden, die auf Grund der Anordnungen im Abschnitt 2 meines Erlasses vom 20. September 1943, NrStBl. 1943, S. 685, Nr. 675, hergestellt worden sind. Für einen etwa erforderlichen Neudruck von Vordrucken kann nötigenfalls Karton anderer Farbe und anderen Gewichts oder Papier verwendet werden. Wird ausnahmsweise die Ausschreibung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte erforderlich, bevor Vordrucke zur Verfügung stehen, so ist als Ersatz-Lohnsteuerkarte eine Bescheinigung auszuschreiben, die die erforderlichen Angaben enthält;

6. Eine Gebühr (§ 16 LStDB.) wird für die Ausschreibung von Ersatz-Lohnsteuerkarten nicht erhoben.

3. Lohnsteuerberechnung nach Vernichtung von Lohnsteuerkarten durch Feindeinwirkung vor Ausschreibung von Ersatz-Lohnsteuerkarten.

Nach der Vernichtung von Lohnsteuerkarten durch Feindeinwirkung gilt für die Berechnung der Lohnsteuer das folgende:

1. Der Arbeitgeber berechnet die Lohnsteuer, solange eine Ersatz-Lohnsteuerkarte Abschnitt 2, Absatz 2 gemäß nicht ausgeschrieben ist, ohne Lohnsteuerkarte auf Grund der Angaben im Lohnkonto (§ 31 LStDB.);

2. Sind auch die Eintragungen im Lohnkonto vernichtet, so berechnet der Arbeitgeber die Lohnsteuer, solange eine Ersatz-Lohnsteuerkarte Abschnitt 2, Absatz 2 gemäß nicht ausgeschrieben ist, ohne Lohnsteuerkarte nach der Steuergruppe, die nach den ihm bekannten Verhältnissen (Personenstand, Alter usw.) für den Arbeitnehmer maßgebend ist. Der Arbeitgeber kann sich die Kenntnis über die Verhältnisse des Arbeitnehmers, die für die Einreihung in die Steuergruppe maßgebend sind, aus dem Arbeitsbuch des Arbeitnehmers oder aus dem vom Arbeitnehmer vorgelegten Familien-Stammbuch oder aus anderen vom Arbeitnehmer vorgelegten Urkunden verschaffen;

3. Kann die Lohnsteuerberechnung wegen Vernichtung des Lohnkontos nicht Ziffer 1 gemäß vorgenommen werden, so darf der Arbeitgeber einen steuerfreien Betrag wegen Werbungskosten und Sonderausgaben, wegen außergewöhnlicher Belastung und für Opfer des Krieges und für Opfer der Arbeit nur berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Ersatz-Lohnsteuerkarte vorlegt, auf der der steuerfreie Betrag eingetragen ist. Die Ersatz-Lohnsteuerkarte ist in dem Fall jederzeit schon vor Ablauf der im Abschnitt 2, Absatz 2, Ziffer 4 bezeichneten Frist auszuschreiben.

89. Z. 6312/44 vom 16. Oktober 1944.

Berichtigungen des Fernsprechverzeichnisses.

Das Pfarramt Pinkafeld/Steiermark hat Fernruf Nr. 45.

Pfarrer Moltenzmeier hat die Nr. II 40189 Z.

Das Pfarramt Gosau hat richtig die Nr. 9.

Das Pfarramt Jeßernitz ist erreichbar über die Nr. 158 (Zimmermann-Strauß), Jeßnitz a. d. Drau.

Beim Pfarramt Trebesing ist die Bezeichnung des Postortes mit „Jeßernitz“ auf „Trebesing“ zu berichtigen.

90. Z. 6078/44 vom 4. Oktober 1944.

Seelsorge an Verwundeten in LG-Rettungsstellen.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat am 21. 9. 1944 unter Z. I 2035/44 folgendes bekannt gegeben:

„Der Herr Reichsminister der Luftfahrt hat bestimmt, daß, sofern von Schwerverwundeten oder Sterbenden in den LG-Rettungsstellen der Beistand eines Geistlichen gefordert wird — keine Bedenken bestehen, diesem Verlangen stattzugeben. Es soll dies aber nur auf ausdrücklichen Wunsch des Schwerverwundeten oder Sterbenden erfolgen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei Sterbenden dieser Wunsch von anwesenden Angehörigen ausgesprochen wird.“

91. Z. 6196/44 vom 7. Oktober 1944.

Weihnachtsbeihilfen 1944. Auszahlung.

Der Oberkirchenrat wird auch heuer Weihnachtsbeihilfen zur Auszahlung bringen. Die Höhe derselben wird voraussichtlich die gleiche sein, wie im Vorjahr (siehe den Runderlaß vom 10. Dezember 1943, Z. 7138/43), es wäre denn, daß eine Änderung auf Grund staatlicher Vorschriften dies notwendig macht.

Kriegsauszeichnungen

Pfarrer Wilhelm Dantine, derzeit Unteroffizier, hat das Eisene Kreuz I. Kl. erhalten.

Kirchliche Mitteilungen

Die Pfarrerswitwe Auguste Antonius ist am 28. September 1944 in Wien entschlafen.

Der als Kriegsbeschädigter aus dem Waffendienst ausgeschiedene Personalvikar Gustav Weichselberger wurde mit Erlaß des Oberkirchenrates vom 3. Oktober 1944, Z. 6104/44 dem Pfarramt Bernstein zugeteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 11. Oktober 1944, Z. 6064/44, den absol. Studenten der evang. Theologie Ludwig v. Mernyi aus Franzfeld im Banat nach Ablegung der Kandidatenprüfung vor der evang. theol. Fakultät der Universität Wien in die Liste der Kandidaten A. B. der Landeskirche aufgenommen.

Die Pfarrgemeinde Echarten schreibt ihre Pfarrstelle zur Neuebesetzung aus. Größe der Dienstwohnung beim Presbyterium zu erfragen. Ansuchen mit den üblichen Urkundenbeilagen sind binnen einem Monat beim Presbyterium der Pfarrgemeinde Echarten einzubringen.

Umtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1944

Ausgegeben am 30. November 1944

11. Stück

- | | |
|--|--|
| 92. Haushaltsplan 1945/46 der Landeskirche. | 99. Erfassung von Altpapier. |
| 93. Kollektenplan 1945. | 100. Übernahme der Kosten für Erinnerungssteine auf Kriegerfriedhöfen im Heimatgebiet. |
| 94. Abgekürzte Taufurkunden. | 101. Durchführung des Luftschutzes in Kirchen. |
| 95. Kirchliche Veranstaltungen bei öffentlicher Luftwarnung und Fliegeralarm. | 102. Luftschutz in Kirchen. |
| 96. Erteilung des Religionsunterrichts und der freiwilligen kirchlichen Unterweisung durch Aushilfskräfte. | 103. Steuervereinfachungsverordnung. Auszugsweise Verlautbarung. |
| 97. Merkblatt für Volksgenossen aus Räumungsgebieten. | Kirchliche Mitteilungen. |
| 98. Außerordentliche Maßnahmen im Pachtrecht. Verlautbarung einer Verordnung. | |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

92. Z. 6458/44 vom 1. November 1944.

Haushaltsplan 1945/46 der Landeskirche.

1. Landeskirchenkasse.

Einnahmen:

	R.M.
Kirchenbeitragsaufkommen	1.800.000.—
Sparbuchzinsen	8.000.—
Mietzinseinnahmen	19.000.—
Druckwarenverkauf	6.500.—
Gustav-Adolf-Gaben	15.000.—
Sonstige Spenden	8.000.—
Kollekten für eigene Zwecke	40.000.—
Kollekten für fremde Zwecke	55.000.—
Rückstellungen	40.700.—
Sonstige wirksame Einnahmen	4.800.—
Gehaltsvorschußrückzahlungen	2.000.—
Gesamteinnahmen	1.999.000.—

Ausgaben:

Kirchenbeitragsanteilsleistungen	227.700.—
No. Beihilfen an Kirchengemeinden	15.300.—
Nettozüge der aktiven Geistlichen	947.500.—
Desgl. der Beamten und Angestellten	113.600.—
Desgl. der Hauswarte und Aushilfen	4.700.—
Desgl. der Ruhestandsgeistlichen	99.600.—
Desgl. der Witwen und Waisen	98.500.—
Gnadengaben	1.650.—
Lohnsteuern und Sozialabgaben	219.300.—
Dienstgeberbeitrag	8.000.—
Reisekosten	1.500.—

Liegenschaftssteuern	3.300.—
Instandhaltungsauslagen	3.000.—
Hausbetriebskosten	1.700.—
Beheizungs- und Beleuchtungskosten	2.000.—
Post-, Telegramm- u. Fernsprechkosten	70.000.—
Kanzleispesen	6.000.—
Mietzinszahlungen	15.000.—
Druckkosten	8.000.—
Neuanschaffungen	1.200.—
Männer-, Frauen- und Jugendarbeit.	
— Seelsorgekosten	24.300.—
Kurzeelsorgekosten	9.000.—
Kollektenabfuhr	55.000.—
Sonstige wirksame Ausgaben	18.000.—
Schuldkapitalsabzahlung	5.100.—
Gehaltsvorschußgewährungen	1.500.—
Zinsenabstattungen	1.600.—
Rücklagen	36.950.—
Gesamtausgaben	1.999.000.—

2. Gehaltsgrundstock.

Einnahmen:

Mitgliedsbeiträge	450.—
Sparbuchzinsen	10.000.—
Kaufpreisabstattung Buchdruckerei	980.—
Kaufpreistrate Buchhandlung	1.600.—
Gustav-Adolf-Gaben	2.000.—
Schwedische Gustav-Adolf-Gaben	6.000.—
Gesamteinnahmen	21.030.—

Ausgaben:	<i>R.M.</i>
Buchungsspesen	30.—
Rücklagen	21.000.—
Gesamtausgaben	21.030.—

3. Landeskirchlicher Baufonds.

Mitgliedsbeiträge	1.320.—
Sparbuchzinsen	5.000.—
Gustav-Adolf-Gaben	10.000.—
Constige Spenden	200.—
Kollekteneinnahmen	8.000.—
Darlehensrückzahlungen	2.100.—
Darlehenszinsenzahlungen	200.—
Gesamteinnahmen	26.820.—

Ausgaben:	
Buchungsspesen	5.—
Constige wirkfame Ausgaben	15.—
Darlehensgewährung an Gemeinden	2.000.—
Rücklagen	24.800.—
Gesamtausgaben	26.820.—

4. Theologenheim.

Einnahmen:	
Sparbuchzinsen	400.—
Mietzinseinnahmen	5.000.—
Gustav-Adolf-Gaben	1.000.—
Beiträge der judendeutschen Landeskirche	1.100.—
Kollekteneinnahmen	5.000.—
Rückerstattungen	300.—
Constige wirkfame Einnahmen	20.—
Gesamteinnahmen	12.820.—

Ausgaben:	
Personalkosten	5.540.—
Einbehaltungen	330.—
Liegenschaftssteuern	1.230.—
Instandhaltungskosten	500.—
Hausbetriebskosten	700.—
Beheizungskosten	730.—
Beleuchtungsauslagen	520.—
Fernsprechgebühren	600.—
Wirtschaftsauslagen	700.—
Constige wirkfame Ausgaben	100.—
Rücklagen	1.870.—
Gesamtausgaben	12.820.—

5. Mädchenheim Wien.

Einnahmen:	
Nächtigunggelder	10.800.—
Kostgelder	1.700.—
Heizungsbeiträge	270.—
Wäschereinigungsentgelt	550.—
Sparbuchzinsen	60.—
Rückerstattungen	1.100.—
Constige wirkfame Einnahmen	10.—
Gesamteinnahmen	14.490.—

Ausgaben:	<i>R.M.</i>
Personalkosten	3.000.—
Einbehaltungen	1.000.—
Betriebssteuern	300.—
Lebensmittelanlauf	3.300.—
Beleuchtungskosten	2.200.—
Gaskosten	360.—
Beheizungskosten	1.600.—
Fernsprechgebühren	450.—
Kanzleispesen	10.—
Wasserzins	450.—
Wäschereinigungskosten	370.—
Neuanfassungen	800.—
Constige wirkfame Ausgaben	360.—
Rücklagen	290.—
Gesamtausgaben	14.490.—

6. Frauenseminar.

Einnahmen:	
Sparbuchzinsen	300.—
Ausgaben:	
Rücklagen	300.—

7. Predigerseminar.

Einnahmen:	
Sparbuchzinsen	70.—
Ausgaben:	
Sparbuchrücklagen	70.—

8. Krankenkasse.

Einnahmen:	
Mitgliedsbeiträge	26.000.—
Sparbuchzinsen	320.—
Gesamteinnahmen	26.320.—
Ausgaben:	
Krankenkostenbeiträge	26.000.—
Buchungsspesen	70.—
Kanzleiausgaben	10.—
Rücklagen	240.—
Gesamtausgaben	26.320.—

93. Z. 6731/44 vom 11. November 1944.

Kollektenplan 1945.

Im Sinne der Bestimmungen für die Abhaltung von Kollekten setzt der Oberkirchenrat für den Bereich der Landeskirche für das Jahr 1945 folgenden Kollektenplan fest:

1. Pflichtkollekten, die innerhalb der ganzen deutschen evangelischen Kirche gesammelt werden:

Neujahr (1. Jänner): Winterhilfswerk.

Helldengedenktag (11. März): Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und für den Volksbund für Deutsche Kriegsgräberfürsorge.

Quasimodogeniti (8. April): Arbeit an der deutschen evangelischen Auslandsdiaspora.

Trinitatisfest (27. Mai): Kirchlicher Aufbau in leistungsschwachen Kirchengebieten der Deutschen Evangelischen Kirche.

2. Pflichtkollekten, die innerhalb der ganzen Landeskirche einzuheben sind:

Erster Sonntag nach Epiphantias (7. Jänner): Äußere Mission.

Luthertag (18. Februar): Evangelischer Bund.

Karfreitag (30. März): Kirchliche Jugendarbeit.

Muttertag (13. Mai): Kirchliche Frauenarbeit.

Pfingstsonntag (20. Mai): Landeskirchl. Baufonds.

Tag der Inneren Mission (wahrscheinlich 30. September): Innere Mission.

Männersonntag (Terminbekanntgabe erfolgt später): Kirchliche Männerarbeit.

Reformationsfest (4. November): Gustav-Adolf-Verein.

Zweiter Advent (9. Dezember): Evang. Theologenheim Wien.

3. Empfohlene Kollekte:

Elfter Sonntag nach Trinitatis (12. August): Evang. Preßverband.

Die unter 1., 2. und 3. genannten Kollekten (mit Ausnahme der an die Gustav-Adolf-Zweigvereine unmittelbar abzuführenden Reformationsfestkollekten) sind ohne weitere Aufforderung innerhalb acht Tagen an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien, P.O. Wien, Nr. 540-61, abzuführen. Auf der Zahlkarte ist links unten der Zweck der Geldsendung anzugeben.

4. Diözesankollekten:

Hierbei handelt es sich um regelmäßige, von der Superintendentenversammlung beschlossene oder fallweise vom Superintendentenausschuß zu bewilligende Kollekten, für die folgende Tage freigegeben werden:

Erster Advent (2. Dezember).

Sezagesimä (4. Februar).

Fünfter Sonntag nach Trinitatis (1. Juli).

Siebzehnter Sonntag nach Trinitatis (23. September).

Toten Sonntag (25. November).

Diese Kollekten sind innerhalb acht Tagen an die Superintendentur abzuführen.

5. Die übrigen Sonn- und Feiertage sind frei für Zwecke der eigenen Gemeinde.

Der Kollektenplan ist sowohl hinsichtlich des Zwecks der Kollekte als auch des Einhebungstages verpflichtend. Finden an einem Kollektentag Gottesdienste in der Muttergemeinde und in Filialgemeinden oder Predigtstellen statt, so ist die Kollekte des Tages bei allen Gottesdiensten einzuheben.

Wenn in einer Kirchengemeinde an einem der obigen Kollektentage kein Gottesdienst stattfindet, so ist dem Oberkirchenrat davon Kenntnis zu geben, daß die Einhebung der Kollekte entfiel. Auf Anweisung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten sind die „kollektensfreien“ Sonntage nur für Zwecke der eigenen Gemeinde (wie Erhaltung und Ausbau der kirchlichen Gebäude und Geräte, Jugend-, Frauen-

und Männerarbeit der Gemeinde, laufende Bedürfnisse der Gemeinde usw.) zur Verfügung zu halten. Für über den Rahmen der eigenen Kirchengemeinde hinausgehende und im Kollektenplan des Oberkirchenrates nicht genannte Zwecke müssen die Gemeinden vorher die Genehmigung des Oberkirchenrates einholen.

94. Z. 6685 44 vom 13. November 1944.

Abgekürzte Taufurkunden.

Das Archivamt der deutschen evangelischen Kirchengemeinde in Breslau hat am 26. Oktober 1944 unter Z. K. K. V 636 folgenden Erlaß herausgegeben:

„Im Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 46/44, ist auf Seite 219 f. d. 4. Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 27. September 1944 veröffentlicht worden. Wir machen auf diese Bestimmungen aufmerksam, insbesondere dürfte Art. II, Ziffer 11, für den kirchlichen Raum in Frage kommen. Wir nehmen an, daß in allen Kirchengebieten seit jeher abgekürzte Taufurkunden, sogenannte Taufscheine, also ohne die Angabe der Eltern des Täuflings, entweder auf ausdrücklichen Antrag oder auch ohne Antrag in bestimmten Fällen erteilt worden sind, und daß hierin eine Änderung nicht erfolgt ist. Andernfalls halten wir es für richtig, wenn solche Taufscheine im dortigen Kirchengebiet eingeführt und ihre Erteilung auf Antrag — oder allgemein in bestimmten Fällen, z. B. für die Zwecke der Konfirmation — zugelassen werden.“

Der Oberkirchenrat empfiehlt die Ausstellung solcher abgekürzter Taufurkunden — zum Unterschied von den in unserer Landeskirche üblichen Taufscheinen mit Elternangabe als „Taufbescheinigung“ zu bezeichnen — insbesondere als Taufdokument für Zwecke der Konfirmation und Trauung und ordnet an, sich zur Ausfertigung dieser Urkunden des nachfolgend bezeichneten Musters zu bedienen:

Zl.

Taufbescheinigung

..... N. N. geboren am in

wurde am in getauft.

(Taufbuch, Band, Seite, Zl.)

Evangelisches Pfarramt.

....., am

Nach Möglichkeit wird der Druck solcher Bescheinigungen durch den Oberkirchenrat veranlaßt werden. Nähere Mitteilungen folgen. Bis dahin wollen die Pfarrämter die Vordrucke selbst mit Schreibmaschine herstellen, gegebenenfalls die Urkunde handschriftlich ausfertigen.

95. Z. 6681 44 vom 7. November 1944.

Kirchliche Veranstaltungen bei öffentlicher Luftwarnung und Fliegeralarm.

Bei Luftangriffen während eines Gottesdienstes können mitunter von den amtierenden Geistlichen und Kirchenbesuchern die Warnmeldungen „Öffentliche

Luftwarnung“ bzw. „Fliegeralarm“ nicht gehört werden.

Um derartige Vorkommnisse in Zukunft auszuschließen, sind ab sofort während der Gottesdienste aus den Reihen der kirchlichen Angestellten oder der Kirchenbesucher Personen als Posten aufzustellen. Dem Posten fällt die Aufgabe zu, akustisch gegebene Warnsignale sofort dem amtierenden Geistlichen mitzuteilen, der die Warnsignale den Kirchenbesuchern bekanntzugeben hat. Während bei „Fliegeralarm“ der Gottesdienst sofort abzubrechen ist und die Teilnehmer zu luftschutzmäßigem Verhalten aufzufordern sind, ist bei „Öffentlicher Luftwarnung“, sofern die Besucher in eigenen oder in benachbarten Schutträumen untergebracht werden können, die Tatsache „Öffentliche Luftwarnung“ bekanntzugeben mit dem Anheimstellen, daß jeder den Gottesdienst verlassen kann, um sich luftschutzmäßig zu verhalten.

Dort, wo keine oder nicht ausreichende Schutträume oder andere Deckungsmöglichkeiten vorhanden sind, ist der Gottesdienst zu schließen.

96. 3. 6549/44 vom 30. Oktober 1944.

Erteilung des Religionsunterrichts und der freiwilligen kirchlichen Unterweisung durch Aushilfskräfte.

Einem Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrates Karlsruhe wird folgende Mitteilung der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei entnommen:

„Auf Anfrage einiger Landeskirchen, ob Laienkräfte, die in der kirchlichen Unterweisung tätig sind, für diese Unterrichtstätigkeit einer schulaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, hat der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten an die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche wie folgt entschieden:

Nach einem neueren Runderlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an die Unterrichtsverwaltungen der Länder ist von den durch die Kirchen für die Erteilung kirchlich-religiöser Unterweisung der Kinder außerhalb der Schule eingesetzten Laienkräften der Besitz des Unterrichtserlaubnischeins nicht zu fordern. Einer schulaufsichtlichen Genehmigung für die Erteilung derartiger Unterweisung bedarf es daher nicht.“

97. 3. 6531/44 vom 28. Oktober 1944.

Merktblatt für Volksgenossen aus Räumungsgebieten.

In der Nr. 51 des Reichssteuerblattes vom 21. Oktober 1944 ist auf Seite 632 der Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. September 1944, Bl. II-Nr. 5107/44-125, betreffend ein Merktblatt für Volksgenossen aus Räumungsgebieten, verlautbart, aus dem der Oberkirchenrat folgende Punkte bekannt gibt:

1. Jeder Volksgenosse meldet sich nach Ankunft am neuen Aufenthaltsort bei der polizeilichen Meldestelle (Bürgermeister). Diese übermittelt die neue Anschrift an die „Zentralauskunftsstelle beim Polizeipräsidium (Einwohnermeldeamt) in Berlin“. Dort wird auf Anfrage (möglichst genaue Personalien angeben) Auskunft erteilt.

2. In Wehrüberwachung stehende Volksgenossen melden sich außerdem bei dem örtlich zuständigen Wehrmeldeamt.

5. Behördenbedienstete melden sich bei der für ihren neuen Aufenthaltsort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde ihres Verwaltungszweiges.

10. Mietverträge über Wohnungen im geräumten Gebiet laufen weiter; doch ruht die Pflicht zur Mietzinszahlung, solange der ordnungsgemäße Gebrauch der Wohnung infolge der Räumungsmaßnahmen nicht möglich ist. Verlieren rückgeführte Hausbesitzer hierdurch die Sicherung ihres notwendigen Lebensbedarfes, so haben sie Anspruch auf Räumungs-Familienunterhalt.

98. 3. 6426/44 vom 20. Oktober 1944.

Außerordentliche Maßnahmen im Pachtrecht. Verlautbarung einer Verordnung.

Das Reichsgesetzblatt enthält im 1. Teil auf Seite 245 ff. eine Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Pachtrecht vom 11. Oktober 1944, aus der folgende Bestimmungen bekannt gegeben werden:

§ 2 (1) Läuft ein Landpachtvertrag während des Krieges oder innerhalb eines Jahres nach Kriegsende ohne Kündigung ab, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgelaufen ist und der Pächter den Pachtgegenstand noch bewirtschaftet.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Vertragsparteien über den Ablauf des Vertrages einig sind.

§ 3 (1) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener oder nach § 2, Abs. 1, verlängerter Vertrag kann unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist frühestens zum Schluß des nach Kriegsende beginnenden Pachtjahres gekündigt werden.

(2) Auf Antrag eines Vertragspartei oder des Kreisbauernführers kann das Pachtamt den Vertrag zu einem früheren Zeitpunkt aufheben, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, der einen Wirtschaftswechsel rechtfertigt, auch wenn man die Erfordernisse des totalen Krieges mitberücksichtigt. Das Pachtamt kann Anordnungen über die Abwicklung des aufgehobenen Vertrages treffen.

§ 7 (1) Die Beschlüsse der Pachtämter und die Beschlüsse der Amtsgerichte in Angelegenheiten zur Sicherung der Landwirtschaft sind unanfechtbar.

99. 3. 6395/44 vom 21. Oktober 1944.

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei teilt mit Erlaß vom 11. Oktober 1944, Bl. II-Nr. V-559/44, mit:

„Im Reichsministerialblatt innere Verwaltung 1944, Nr. 39, Seite 923, 924, ist ein Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 21. September 1944 — I 6312/44 — 6082 A — über die Erfassung von Altpapier bei den Behörden veröffentlicht worden. Wir bitten darauf hinzuwirken, daß soweit überhaupt noch nicht bei den zahlreichen Altpapiersammlungen

abgegeben, nur offensichtlich wertlose und künftig nicht verwendbare Druckstücke abgegeben werden und sich erforderlichenfalls einzuschalten. Sollten sich irgendwelche Schwierigkeiten oder Zweifel ergeben, bitten wir uns zu unterrichten.“

100. 3. 6245/44 vom 18. Oktober 1944.

Übernahme der Kosten für Erinnerungssteine auf Kriegerfriedhöfen im Heimatgebiet.

Das Oberkommando der Wehrmacht gibt mit Erlaß vom 21. 8. 1944, Zl. Hg 31 t-66 AWM/WWB/IV/IV/b, bekannt:

„Mit der Bezugsverfügung ist die Errichtung von Erinnerungssteinen für gefallene deutsche Soldaten auf Kriegerfriedhöfen im Heimatgebiet geregelt worden. Bisher wurden die Kosten für diese Erinnerungssteine nur übernommen, wenn einwandfrei feststand, daß ein Grab in Feindesland nicht vorhanden war. Ihre Zahl blieb deshalb beschränkt. Durch den Kampfsverlauf an der Ostfront und im Mittelmeer sind zahlreiche Grabanlagen in Feindeshand gefallen. Es mehren sich jetzt die Fälle, daß Angehörige den Wunsch haben, auf dem Kriegerfriedhof ihres Heimatortes einen Erinnerungsstein für den in Feindesland gebliebenen Helden zu setzen. Unter diesen Umständen erscheint es gerechtfertigt, die Errichtung der Erinnerungssteine nicht mehr einzugrenzen und die Kosten auf die Wehrmacht zu übernehmen.“

Die Kostenfrage für die Beschaffung der Erinnerungssteine wird deshalb, ganz gleich ob ein Grab in Feindesland vorhanden ist oder nicht, wie folgt geregelt:

a) Wenn die Steine auf Gemeinde- und Privatfriedhöfen gesetzt werden, sind sie aus den bei Lit. 42 a des Wirtschaftsplans DKW. zur Verfügung gestellten Mitteln über den Reichsminister des Innern zu bezahlen.

b) Auf wehrmachteigenen oder in der Verwaltung der Wehrmacht stehenden Friedhöfen gehen sie zu Lasten des Wehrmachtteils, dem die Verwaltung des Friedhofs obliegt.

c) Auf Kriegerfriedhöfen fallen sie, bis die Friedhöfe von den Wehrkreisen übernommen worden sind, dem DKW. (Kap. VIII § 230 Lit. 42 a) zur Last.

Der Preis für einen Erinnerungsstein wird je nach Beschaffungsmöglichkeit voraussichtlich zirka RM 8.— bis RM 10.— betragen.

101. 3. 6079/44 vom 4. Oktober 1944.

Durchführung des Luftschutzes in Kirchen.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat mit Erlaß vom 18. 9. 1944, Z. III-466/44 mitgeteilt:

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt hat auf einen ihm erstatteten Bericht entschieden, daß kleinere Kirchen und Kapellen, bei denen wegen verstreuter oder entfernter Wohnungen der Eingepfarrten ein regelmäßiger und ausreichender Luftschutzbereitschaftsdienst nicht gebildet werden kann, aus dem erweiterten Selbstschutz herauszunehmen und in den Über-

wachungsbereich der benachbarten Selbstschutztruppe (Selbstschutzbereiche) oder Landluftschutzbereitschaften einzubeziehen sind.

Stadtkirchen, die inmitten geschlossener Wohngebiete liegen und deshalb auf einen ausreichenden Personalbestand zur Bildung eines ständigen LG-Bereitschaftsdienstes zurückgreifen können, sowie besonders wertvolle Baudenkmale, sind weiterhin als „Erweiterte Selbstschutzbetriebe“ zu behandeln. Die Überwachung dieser Kirchen durch besonders herangezogene Schnell-Löschrupps ist sicherzustellen.

102. 3. 6244/44 vom 16. Oktober 1944.

Luftschutz in Kirchen.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten gibt mit Erlaß vom 30. 9. 1944, Z. III-494/44, bekannt:

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt wird folgendes angeordnet:

Kirchen, die im Rahmen des Erweiterten Selbstschutzes zur Nachtzeit über einen besonderen LG-Bereitschaftsdienst aus der Gefolgschaft oder der Kirchengemeinde verfügen, sind bei Tagesangriffen häufig auf nachbarliche Hilfeleistung aus angrenzenden Selbstschutzbereichen angewiesen. Um den sofortigen Einsatz dieser Kräfte auch bei zeitweiliger Abwesenheit des Betriebs-LG-Leiters der Kirchen zu gewährleisten, ist es notwendig, daß die Kirchen am Tage offen gehalten, spätestens aber bei Fliegeralarm geöffnet werden. Die Betriebs-LG-Leiter der Kirchen haben bei Abwesenheit einen Vertreter zu stellen, der dafür verantwortlich ist, daß die Kirche bei Fliegeralarm offen steht.“

103. 3. 6211/44 vom 7. Oktober 1944.

Steuervereinfachungsverordnung. Auszugsweise Verlautbarung.

Aus der in der Nummer 45 des Reichssteuerblattes vom 23. September 1944 verlautbarten Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944, RGBl. I. S. 202 und dem in der gleichen Nummer verlautbarten Erlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsarbeitsministers vom 10. September 1944, Z. S-2016-447-III/II-870/44-B, werden auszugsweise folgende Bestimmungen verlautbart:

Einkommensteuerpflichtig sind in Zukunft nur mehr jene lohnsteuerpflichtigen Angestellten, die ein Einkommen von mehr als RM 40.000.— jährlich oder die ein Nebeneinkommen von RM 600.— jährlich aufweisen.

Bisher bereits erfaßte Einkommensteuerpflichtige, die für das Kalenderjahr 1943 mit nicht mehr als RM 12.000.— Einkommen zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, schulden die Einkommensteuer für die Kalenderjahre 1944 und 1945 in der gleichen Höhe wie für das Kalenderjahr 1943.

Kinderermäßigung wird unter anderem nunmehr für Kinder gewährt, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und während dieser Zeit auf Kosten

des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sind.

Die Beiträge zur Sozialversicherung sind grundsätzlich von dem Betrag zu berechnen, der für die Berechnung der Lohnsteuer maßgebend ist. Hierbei bleiben aber jene Beträge außer Ansatz, die auf der Lohnsteuerkarte als steuerfreier Betrag oder als Hinzurechnungsbetrag eingetragen sind.

Von der Lohnsteuer sind unter anderem Weihnachts- und Neujahrsumwendungen befreit, soweit sie im einzelnen Fall RM 100.— nicht übersteigen und in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahres bis zum 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres aus Anlaß des Weihnachts- oder Neujahrstages bezahlt werden.

Angeordnete Kollekten.

10. Dezember 1944: Theologenheim.

1. Jänner 1945: Winterhilfswerk.

7. Jänner 1945: Äußere Mission.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Vom Hirtenbrief des Bischofs zu seinem Amtsantritt sind noch eine Anzahl Abzüge vorhanden. Sie können kostenlos vom Oberkirchenrat für Presbyter oder Gemeindeglieder angefordert werden.

Die Kandidatin Dr. Dora Herrmann wurde mit Erlaß vom 7. 11. 1944, Z. 6600/44, der Evang. Pfarrgemeinde A. und H. B. in Innsbruck mit dem besonderen Auftrag der seelsorgerlichen Betreuung des Gebietes Wörgl—Kufstein und Umgebung zugewiesen.

Prediger Amtskandidat Ernst Gutfner wurde mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1944 in den Dienst der evang. Landeskirche A. B. in Österreich aufgenommen und mit gleichem Tage als Lehrvikar dem Pfarramt Gliendorf zugeteilt. (Erlaß des Oberkirchenrates vom 13. 11. 1944.)

Die Kandidatin theol. A. B. Stefanie v. Prochaska wurde mit Erlaß vom 6. 11. 1944, Z. 6530/44, in den Dienst der Landeskirche aufgenommen und zur Dienstleistung dem Evangelischen Pfarramt A. B. Wien-Gumpendorf zugeteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 1. 11. 1944, Z. 6565/44, die Wiederwahl des Pfarrers Johann Schmidt in Groß-Petersdorf zum Senior auf weitere sechs Jahre bestätigt.

Der Superintendentialausschuß der Evangelischen Superintendentenz H. B. Wien hat mit rechtskräftiger Entscheidung vom 27. 8. 1944, Z. 174/44, gemäß § 14 der KV. entschieden, daß die im Stadtgebiet Engerau wohnenden reformierten Glaubensgenossen der evang. Pfarrgemeinde H. B. Wien-Süd eingegliedert werden.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1944

Ausgegeben am 31. Dezember 1944

12. Stück

- | | |
|--|--|
| 104. Übersiedlung eines Teiles des Oberkirchenrates nach Gaisern und Bad Hall. | 108. Metallmobilisierung in der öffentlichen Verwaltung. |
| 105. Beschränkung der Einschreibsendungen. | 109. Lohnsteuer. — Änderung ab 1. Jänner 1945. |
| 106. Einfaß-Wehrmachtgebührgesetz. Textneufassung. Verlautbarung. | 110. Anschriftänderung. |
| 107. Einheits-Familienstammbuch. | 111. Berichtigung des Fernsprechverzeichnisses. |
| | 112. Fernsprechnummer — Mitteilung. |
| | Kriegsauszeichnungen. — Kirchliche Mitteilungen. |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.



„Du leitest mich nach Deinem Rat und
nimmst mich endlich mit Ehren an.“
(Ps. 73, Vs. 24)

Den Heldentod für unseres Volkes Zukunft fanden:

Fahnenjunker, Oberfeldwebel Horst Hollweg,

Predigtamtskandidat der Landeskirche, im Oktober 1944 in Lettland. —

Diakonisse Rosa Himmler,

Gemeindeschwester der evang. Pfarrgemeinde A.-B. Salzburg am 17. November 1944
bei einem Terrorangriff.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

104. Z. Präj. 7177/44 vom 8. Dezember 1944.

Übersiedlung eines Teiles des Oberkirchenrates nach Gaisern und Bad Hall.

Das Präsidium des Oberkirchenrates übersiedelte am 14. Dezember 1944 nach Gaisern, D. O. Es ist dort unter der Fernrufnummer 30 des evang. Pfarramtes Gaisern in dringenden Fällen erreichbar.

Die Referate der Kirchenbeitragsstelle Oberdonau (ohne die Pfarrgemeinde Linz), Steiermark, Salzburg, Tirol-Vorarlberg und des zum Reichsgau Niederdonau gehörigen Teiles des ehem. Burgenlandes befinden sich gleichfalls in Gaisern.

Die Referate der Kirchenbeitragsstelle Wien A. B. und H. B., Niederdonau (ohne die burgenländischen Gemeinden), Linz und Kärnten übersiedeln mit der Buchhaltung und der Abteilungsleitung nach Bad

Hall (evang. Hospiz) und sind dort unter der Fernrufnummer 25 erreichbar.

In Wien, I., Schellinggasse 12, 1. Stock, verbleiben: Bischof D. Gerhard May, weiters die Rassenverwaltung des Oberkirchenrates, das Matriken- und Umquartiertenreferat, die Frauen-, Männer- und Jugendabteilung sowie zur Abwicklung des Wiener Parteienverkehrs ein Auffangreferat der Kirchenbeitragsstelle.

Die Jugendabteilung ist unter der bisherigen Fernruf-Nr. N 2 82 48 erreichbar, alle übrigen in Wien verbleibenden Stellen unter der Nr. N 2 63 87.

105. Z. 7133/44 vom 8. Dezember 1944.

Beschränkung der Einschreibsendungen.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten teilt mit Erlaß vom 21. November 1944,

31. I/2993 44/II/III S. B. mit:

„Wie mir der Herr Reichspostminister mitteilt, hat die Zahl der Einschreibsendungen in einem solchen Maße zugenommen, daß die ordnungsgemäße Behandlung dieser lawinenartig angeschwollenen Masse auf immer größere Schwierigkeiten stößt. Es ist daher unabweisbar notwendig, daß jede Dienststelle ab sofort die Zahl der Einschreibsendungen mindestens auf die Hälfte der bisherigen Einlieferung herabsetzt und die Einschreibung grundsätzlich nur auf solche Schriftstücke beschränkt, die wirklich eines besonderen Schutzes während der Beförderung bedürfen.“

Ich bemerke, daß Einschreibsendungen nicht mehr, wie dies z. B. früher der Fall war, einen zeitlichen Vorrang vor den gewöhnlichen Briefen genießen.

Ich bitte die übrigen kirchlichen Stellen entsprechend zu verständigen.“

106. 3. 6786/44 vom 14. November 1944.

Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz. Textneufassung. Verlautbarung.

Im I. Teil des Reichsgesetzblattes ist auf Seite 289 das Einsatz-Wehrmachtgebührgesetz samt Durchführungsbestimmung mit seinem derzeit geltenden Text neu verlaublich.

Hinsichtlich des „Ausgleichsbetrages“ bejagen die Durchführungsbestimmungen:

(1) Der Ausgleich beträgt:

1. bei Ledigen 20 v. H.
2. bei Verheirateten und den Verheirateten Gleichgestellten (Nr. II der Richtlinien zum Gebrauch der Besoldungstabellen in Anlage 1 des EWGG.)
 - a) ohne kinderzuschlagsfähige Kinder 10 v. H.
 - b) mit 1 oder 2 kinderzuschlagsfähigen Kindern 6 v. H.
 - c) mit 3 oder 4 kinderzuschlagsfähigen Kindern 3 v. H.
 - d) mit 5 oder mehr kinderzuschlagsfähigen Kindern 0 v. H.

des nach der Gehaltskürzung gekürzten Bruttoeinkommens. Kinderzuschläge und alle im § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 297) aufgeführten Bezüge unterliegen dem Ausgleich nicht.

Der Ausgleichsbetrag darf nicht höher sein, als der dem Wehrmachtangehörigen nach seinem Dienstgrad für das Reichsgebiet zustehende Wehrsold. Bei Ermittlung des Ausgleichsbetrages ist der Wohnungsgeldzuschuß auch in den Fällen zu berücksichtigen, in denen er nicht ausbezahlt wird (Inhaber von Dienstwohnungen).

3. a) Verheirateten Angehörigen der Ersatzwehrmacht, die am 1. September 1944 am Wohnort ihrer Familie Dienst leisteten, täglich dahin zurückkehrten oder sich dort in einem Lazarett befanden, wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe des für das Reichsgebiet

festgesetzten Wehrsoldes abgezogen. Daneben wird ihnen nach Abzug der Lohnsteuer ein Kürzungsbetrag von 27 Reichsmark einbehalten.

b) Entsprechendes gilt für verwitwete und geschiedene Wehrmachtangehörige mit eigenem Hausstand sowie für Ledige, die den Verheirateten gleichgestellt sind.

c) Für die unter Buchstaben a und b Genannten ändert sich auch bei Kommandos außerhalb des Wohnortes der Familie, bei Kasernierung und Lazarettaufnahme nach dem 1. September 1944 der Ausgleichsbetrag und der Kürzungsbetrag nicht.

d) Dauert das Kommando, die Kasernierung oder der Lazarettaufenthalt ununterbrochen länger als vier Monate, wird nach Ablauf dieses Zeitraumes vom Ersten des darauffolgenden Monats an der Ausgleichsbetrag nach Nr. 2 berechnet. Gleichzeitig entfällt der Abzug des Kürzungsbetrages von 27 Reichsmark. Im Bereich der Kriegsmarine tritt bei Kommandos an Bord an die Stelle des Zeitraumes von vier Monaten der Zeitraum von vier Wochen.

e) Bei Verletzungen außerhalb des Wohnortes der Familie ist der Ausgleichsbetrag vom Ersten des auf die Verletzung folgenden Monats an nach Nr. 2 zu berechnen. Gleichzeitig entfällt der Abzug des Kürzungsbetrages von 27 Reichsmark.

f) Alle Wehrmachtangehörigen, für die nach dem 1. September 1944 der Ausgleichsbetrag nach Nr. 2 zu berechnen war, behalten diesen Ausgleichsbetrag unverändert.

(2) In der Wehrmachtbesoldung ist der Ausgleichsbetrag bereits berücksichtigt.

(3) Der Ausgleich wird von der Dienststelle vorgenommen, die die Friedensbezüge oder die Kriegsbefoldung auszahlt.

(4) Der Abzug des Ausgleichsbetrages beginnt mit dem Monat der Einstellung in die Wehrmacht. Setzt die Zahlung von Friedensbezügen oder Kriegsbefoldung während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht ein, so beginnt der Abzug des Ausgleichsbetrages mit dem Monat dieser Zahlung.

(5) Der Abzug des Ausgleichsbetrages endet mit Ablauf des Monats, in dem der Wehrmachtangehörige aus der Wehrmacht entlassen wird, ausscheidet oder stirbt.“

An Wehrsold erhalten im Reichsgebiet:

Soldaten ohne Chargengrad . . .	R.M.	30.—
Gefreite	R.M.	36.—
Unteroffiziere	R.M.	42.—
Unterfeldwebel und Fähnriche . .	R.M.	45.—
Feldwebel und Oberfähnriche . .	R.M.	54.—
Oberfeldwebel, Stabsfeldwebel .	R.M.	60.—
Leutnants	R.M.	72.—
Oberleutnants	R.M.	81.—
Hauptleute	R.M.	96.—
Major	R.M.	108.—

107. 3. 6781/44 vom 15. November 1944.

Einheits-Familienstammbuch.

Der Verlag für Standesamtswesen in Berlin SW 61, Gitschinerstraße 109, hat ein Stammbuch

herausgegeben, dessen Rückseite folgenden Vermerk trägt:

„Das Deutsche Einheits-Familienstammbuch, herausgegeben vom Reichsverband der Standesbeamten Deutschlands e. V., wird nach Beendigung der Kriegszeit wieder in erweitertem Umfange erscheinen. Den Inhabern dieser Kriegsausgabe wird empfohlen, sich nach Beendigung des Krieges ein vollständiges Einheits-Familienstammbuch nachträglich ausstellen zu lassen.“

Dazu bemerkt die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei:

„Das vorliegende ‚Stammbuch‘, das zurzeit von den Standesämtern ausgegeben wird, ist demgemäß nur ein Notbehelf für die Kriegszeit. Es ist ein Heft von 16 Seiten ohne irgend welchen Begleittext, das nur die notwendigsten Formularvordrucke enthält (1 Heiratsurkunde, 6 Geburtsurkunden, 4 Sterbeurkunden). Auf der letzten Seite ist freier Raum für ‚Sonstige Eintragungen‘. Dieser Raum würde für die entsprechenden kirchlichen Eintragungen (Trauung, Taufen, kirchliche Bestattungsfeier) kaum ausreichen. Wir empfehlen daher, für Amtshandlungen, bei denen das ‚Stammbuch‘ vorgelegt wird, Kirchenbuchauszüge bzw. kurze Bescheinigungen auszustellen. Den Antragstellern wäre zu raten, diese kirchlichen Urkunden (Bescheinigungen) mit dem ‚Stammbuch‘ zusammen zu verwahren, bis die nachträgliche Ausstellung eines vollständigen Einheits-Familienstammbuches möglich wird. In dieses wären dann auch die kirchlichen Handlungen nachträglich in der seit 1938 üblichen Form einzutragen.“

108. Z. 6748/44 vom 13. November 1944.

Metallmobilisierung in der öffentlichen Verwaltung.

Dem Verordnungsblatt für den Reichsgau Steiermark vom 11. November 1944 entnimmt der Oberkirchenrat folgende Verfügung:

„Laut Erlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 21. Oktober 1944, Z. 5490/44 5140-b, wird mit Rücksicht auf die derzeitige Arbeitseinsparlage von der Weiterverfolgung der Metallmobilisierung in der öffentlichen Verwaltung abgesehen und die Ablieferung sowie der Austausch der noch mobilisierbaren Metallgegenstände bis auf weiteres ausgesetzt. Alle bereits bereitgestellten oder zur Zeit im Ausbau begriffenen Metallgegenstände sind beschleunigt den zuständigen Vertrauenshändlern zuzuführen, damit die Maßnahme bald zum Abschluß gelangen kann. Soweit aus der Fertigung von Austauschgegenständen Aufträge seitens der betreffenden Handelsfirmen oder Hersteller noch beliefert werden, ist der Austausch tunlichst noch vorzunehmen. Die auszutauschenden Metallgegenstände müssen ebenfalls beschleunigt dem Vertrauenshandel zugeführt werden.“

109. Z. 6964/44 vom 27. November 1944.

Lohnsteuer. — Änderung ab 1. Jänner 1945.

Durch die auf Seite 673 ff. des Reichssteuerblattes vom 18. November 1944 verlautbarte Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 6. November

1944, Z. E. 2225-552 III, ist eine Einkommensteuer ab 1. Jänner 1945 aus nicht selbständiger Arbeit erst bei einem Jahreseinkommen von mehr als RM 40.000 zu entrichten. Demgemäß ist die Lohnsteuertabelle bei Monatseinkommen von mehr als RM 707.02 (Lohnstufe 262) der Einkommensteuertabelle angeglichen worden. Die dadurch eintretenden Änderungen der Lohnsteuerabzüge ab 1. Jänner 1945 werden in Einzelerlassen bekannt gegeben werden.

110. Z. A 818/44 vom 21. November 1944.

Anschriftänderung.

Aus einer Zuschrift hat der Oberkirchenrat ersehen, daß das Gausippenamt Danzig-Westpreußen, Sippenstelle für die Umsiedler aus Bessarabien, Buchenland und Dobrudscha nunmehr seinen Sitz in Bromberg, Reichsschatzmeister-Schwarzplatz 2, hat.

111. Z. 6961/44 vom 28. November 1944.

Berichtigung des Fernsprechverzeichnisses.

Die Presbyteriumskanzlei Wien hat richtig Fernruf Nr. R 29491, also nicht R 29291.

112. Z. 6863/44 vom 18. November 1944.

Fernsprechnummer. — Mitteilung.

Pfarrer Friedrich M o r n a u aus dem Banat, der der Pfarrgemeinde Gmünd, N. D. zugeteilt wurde, wohnt in Waidhofen a. d. Thaya, Badgasse 12, und ist in dringenden Fällen unter Fernruf Nr. 35 (Familie Sommerer) erreichbar.

K r i e g s a u s z e i c h n u n g

Pfarrer Gustav M ü l l e r, derzeit Obergefreiter, hat das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit den Schwertern erhalten.

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Pfarrer Oskar D e s p e r m a n n der Pfarrgemeinde Graz, Rechtes Mürzfer ist am 16. November 1944 vom Herrn und Heiland in die ewige Heimat abberufen worden.

Pfarrer Josef Rudolf B e c k der Pfarrgemeinde Neunkirchen ist am 29. November 1944 in die ewige Heimat abberufen worden.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlass vom 23. November 1944, Z. 6900/44, die Wahl der Vikarin Elisabeth S t r e b l o w zur Personalvikarin des Pfarrers Erich Grasli der evang. Teilgemeinde A. B. Wien-Schwechat gemäß § 45 AB. kirchenbehördlich bestätigt.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. in Wien hat an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Bischof Dr. Hans E d e r und Univ.-Prof. D. Doktor Fritz W i l k e zu ordentlichen Mitgliedern der Prüfungskommission für die Amtsprüfung auf die Dauer von drei Jahren berufen:

Bischof D. Gerhard May als geistliches Mitglied der Prüfungskommission und Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Univ.-Prof. D. Hans Wilhelm Schmidt als Mitglied des Professorenkollegiums der evang. theol. Fakultät der Universität Wien.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 16. November 1944, Z. 6785/44, den Kandidaten der Theologie Ernst Bardon nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt und nach Vollendung der durch die

Verfügung vom 14. August 1942, ABl. 83/42, vorgeschriebenen sechsmonatigen Dienstzeit als Vikar in das Verzeichnis der zum Pfarramte wahlfähigen Kandidaten A. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 15. November 1944, Z. 6810/44, die absolvierte Studierende der Theologie Stefanie von Prochaska nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologen A. B. aufgenommen.